## Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang Hannover, den 5. 12. 2012 Nummer 44

## INHALT

A.	Staatskanzlei Bek. 13, 11, 2012, Satzung des Norddeutschen Rundfunks	1101	Bek. 20. 11. 2012, Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	1143
	(NDR) über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge	1104	I. Justizministerium	
B.	Ministerium für Inneres und Sport RdErl. 7. 11. 2012, Polizeidienstvorschrift (PDV 300) "Ärzt-		AV 7. 9. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte	1144
	liche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit" — Ausgabe 2012 —	1107	33300	
	21026		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
	RdErl. 12. 11. 2012, Anforderung von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfediensten durch die Polizei	1107	RdErl. 6. 11. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung der Baubegleitung bei Maßnah- men zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden 28000	1145
	Gem. RdErl. 20. 11. 2012, Gewährung besoldungsrechtlicher Aufwandsentschädigungen im Bereich der Kommunalver-		Bek. 14. 11. 2012, Abbau des Kernkraftwerkes Lingen (KWL)	1146
	waltung	1108	Landeswahlleiterin	
	Bek. 23. 11. 2012, Durchführung des Gemeindefinanzre- formgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2012 zu vertei- lenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an		Bek. 23. 11. 2012, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 20. 1. 2013	1147
	der Umsatzsteuer	1108	Bek. 23. 11. 2012, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses	1111
	RdErl. 28. 11. 2012, Organisation der Polizei des Landes	4400	schusses	1147
	Niedersachsen	1108	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
	21021		Bek. 16. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Techni-	
C.	Finanzministerium		Bek. 16. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs "Bahnhofstraße—Bahnhof Weertzen" auf der Strecke Zeven—Tostedt in Bahn-km	1147
D.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit		36,922	1147
	und Integration		der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit	
	Erl. 15. 10. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförde-		Halbschranken und Gehwegschranken am Bahnübergang "Bremer Straße" (L 122) in Zeven	1148
	rung)	1139	Bek. 19. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau von Weichen im Bahnhof Hützel	1148
	Erl. 7. 11. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des dritten Umschulungsjahres in		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
	der Ältenpflege	1140	Bek. 14. 11. 2012, Veröffentlichung gemäß § 83 WHG; An- hörungsdokumente zu den Zeitplänen und Arbeitsprogram-	
17	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		men für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und	
E.	Willisterium für Wissenschaft und Kultur		Rhein (niedersächsischer Anteil)	1148
F.	Kultusministerium			1149
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 5. 12. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Schaumburg	1149
	Bek. 18. 10. 2012, Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg	1141	Bek. 5. 12. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schneenbaches im Landkreis Göttingen	1160
	RdErl. 13. 11. 2012, Aussetzen der Anwendung der Nummer 123.1 des Kostentarifs zur AllGO		Bek. 5. 12. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dramme im Landkreis Göttingen	
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 19. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schlachterei Gerold Hohn, Großenmeer)	1161
	RdErl. 15. 11. 2012, Dienstkleidung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht in der See- und Küstenfische-	1110	Berichtigung	1161
	rei des Landes Niedersachsen	1142	Stellenausschreibung	1161

## A. Staatskanzlei

## Satzung des Norddeutschen Rundfunks (NDR) über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

## Bek. d. StK v. 13. 11. 2012 — 205-58103/021 —

Gemäß § 37 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages vom 17./18. 12. 1991 (Nds. GVBl. 1992 S. 41), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den NDR vom 1./2. 5. 2005 (Nds. GVBl. S. 203), i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Artikel 1 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15./21. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186) wird die Satzung des NDR über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. 10. 2012 (Anlage) bekannt gemacht.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1104

## **Anlage**

## Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

## Vom 19. Oktober 2012

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. 12. 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag — RBStV) hat der Norddeutsche Rundfunk (Rundfunkanstalt) mit Genehmigung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Niedersächsischen Landesregierung und der Regierung des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages Wohnungen (§ 3 RBStV), Betriebsstätten (§ 6 RBStV) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV) innehaben.

## § 2

## Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

## § 3

## Anzeigen, Formulare

- (1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß §§ 126 Abs. 1, 3 und 4, 126 a Abs. 1 BGB der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für jede Änderung der Daten nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV.
- (2) Für die Anzeigen sollen die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden im Internet und an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und von der Rundfunkanstalt bekannt gegeben werden, sowie von nach § 16 Abs. 4 beauftragten Dritten kostenlos bereitgehalten.
- (3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang einer Anzeige im Sinne von Absatz 1 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle.

## § 4

## Inhalt der Anzeigen

(1) Im privaten Bereich kommt als Abmeldegrund nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 RBStV insbesondere die Wohnungsaufgabe ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland, die Auswanderung, der Zuzug des Inhabers in eine Wohnung, für die schon ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, sowie der Tod des Inhabers

- in Betracht. Im nichtprivaten Bereich kommt als Abmeldegrund insbesondere die Aufgabe oder Übertragung des Betriebs in Betracht. Dabei ist der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt nur in typisierter Form anzugeben; individuelle Motive für die Abmeldung (z. B. "Scheidung" oder "Ruhestand") sind nicht anzugeben.
- (2) Als Anzahl der im Durchschnitt eines Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV ist der zwölfte Teil (Divisor 12) der Summe aus den Zahlen der am jeweiligen Monatsende des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Diensterhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden anzuzeigen. Für jeden von der Beitragspflicht nach § 5 Abs. 4 RBStV freigestellten Monat verringert sich der Divisor um eins.
- (3) Als Zulassungsort für ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 RBStV ist der erste Teil des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke gemäß § 8 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung) anzuzeigen. Sofern es sich um ein Unterscheidungszeichen der Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung handelt, ist zusätzlich der Sitz der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

## § 5

## Beitragsschuldner, Beitragsnummer

Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten und eine Beitragsnummer. Die Beitragsnummer ist bei allen Anzeigen, Anträgen, Zahlungen und sonstigen Mitteilungen anzugeben.

## § 6

## Erfüllung von Nachweispflichten

- (1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann im Einzelfall verlangen, dass ein Nachweis erbracht wird für alle Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitraum der Beitragspflicht betreffen, insbesondere
- für die Zugehörigkeit zu einer der in § 5 Abs. 3 Satz 1 RBStV genannten Einrichtungen,
- für die Widerlegung der Vermutung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RBStV (Inhaber einer Wohnung) oder
- 3. für die Widerlegung der Vermutung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV (Inhaber einer Betriebsstätte).
- (2) Die Nachweise sind durch Urkunden zu erbringen. Dabei soll der Beitragsschuldner darauf hingewiesen werden, welche Daten zum Nachweis benötigt werden. Als Nachweis ist in den Fällen des
- Absatz 1, 1.: insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen oder vorgesetzten Behörde oder ein Auszug aus einem öffentlichen Register, für die Gemeinnützigkeit der Einrichtung oder ihres Rechtsträgers eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen,
- Absatz 1, 2.: insbesondere eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorzulegen,
- Absatz 1, 3.: insbesondere ein Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine entsprechende Bescheinigung der Register führenden Stelle oder der zuständigen berufsständischen Kammer vorzulegen.
- (3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang der Nachweise.

## § 7

## Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 2 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der einmaligen Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV bleiben unberührt.

- (2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um
- 1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
- die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.
- (3) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird nur solche öffentlichen Stellen um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, die über die Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder einzelner Inhaber von Betriebsstätten verfügen und denen die Übermittlung dieser Daten an die Rundfunkanstalt rechtlich gestattet ist. Diese öffentlichen Stellen sind insbesondere
- 1. Meldebehörden.
- 2. Handelsregister,
- 3. Gewerberegister und
- 4. Grundbuchämter.
- (4) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftsersuchen eines Beitragsschuldners wird die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle dem Beitragsschuldner die öffentliche Stelle mitteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.

## § 8

## Datenerhebung bei nicht-öffentlichen Stellen

- (1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register mach § 7 Abs. 3 erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.
- (2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nicht-öffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 2 genannten Beschränkungen ersuchen. § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten. § 7 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

## § g

## Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt werden.

## § 10 Zahlungen

- (1) Der Beitragsschuldner hat die Rundfunkbeiträge auf seine Gefahr auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio bei Banken oder Sparkassen zu leisten.
- (2) Der Beitragsschuldner kann die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos mittels folgender Zahlungsformen entrichten:
- Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift bzw. künftiger SEPA-Basislastschrift,
- 2 Einzelüberweisung,
- 3. Dauerüberweisung
- (3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat der Beitragsschuldner zu tragen.
- (4) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, die von ihm zulasten seines Bankkontos geleisteten Zahlungen der Rundfunkbeiträge zu überprüfen und etwaige Einwendungen geltend zu machen.

## § 11

## Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein

- Betrag von 8,00 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.
- (2) Beitragsschuldner, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RBStV (Anmeldung), nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4, 9, 11 und 12 RBStV (Änderungsmeldung) oder nach § 14 Abs. 2 RBStV nicht innerhalb eines Monats nachgekommen sind, haben der Rundfunkanstalt die ihr von Dritten für die Beschaffung der erforderlichen Daten in Rechnung gestellten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erstatten. Die Kosten der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV sind nicht zu erstatten.
- (3) Beitragsschuldner haben der Rundfunkanstalt die von ihr verauslagten notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten.
- (4) Der Rundfunkanstalt entstandene Kosten werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.
- (5) Die Rundfunkanstalt kann für die Anfertigung und Übersendung von Ablichtungen aus den Verwaltungsakten Kostenerstattung nach den Bestimmungen von Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz verlangen.

## § 12

## Zinsen

- (1) Personen, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 RBStV nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die über rechtlich erhebliche Tatsachen für die Beitragserhebung unrichtige Angaben gemacht haben, haben für die dadurch nicht entrichteten Rundfunkbeiträge Zinsen ab dem dritten Monat nach Beginn der Beitragspflicht zu zahlen. § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV gilt entsprechend.
- (2) Der Gesamtbetrag der infolge der unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit entrichteten Rundfunkbeiträge wird jährlich mit 6 vom Hundert verzinst.
- (3) Die Zinsen werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.
- (4) Zinsen nach Absatz 1 werden nicht erhoben, soweit der Beitragsschuldner in vollem Umfang die unterlassenen Angaben nachholt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unrichtigen Angaben berichtigt und die Rundfunkanstalt erstmals hierdurch von den die Beitragspflicht begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erhält.

## § 13 Verrechnung

Zahlungen werden vorbehaltlich der Regelung in § 17 Abs. 4 jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Ansprüche der Rundfunkanstalt

- 1. auf Erstattung von Vollstreckungskosten,
- 2. auf Erstattung von Kosten nach § 10 Abs. 3,
- 3. auf Erstattung von Kosten nach § 11 Abs. 2,
- 4. auf Mahngebühren,
- 5. auf Säumniszuschläge,
- 6 auf Zinsen

werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Beitragsschuldner eine andere Bestimmung trifft.

## § 14

## Vorübergehende Stilllegung einer Betriebsstätte

- (1) Der Antrag auf befristete Freistellung von der Beitragspflicht wegen vorübergehender vollständiger Stilllegung einer Betriebsstätte nach § 5 Abs. 4 RBStV ist schriftlich an die in § 2 genannte gemeinsame Stelle zu richten. Für den Antrag soll das entsprechende Formular verwendet werden, das hierfür im Internet bereitgestellt wird.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die vorübergehende Betriebsstilllegung und ihre Dauer glaubhaft zu machen; dabei sind individuelle Motive für die Betriebsstilllegung nicht anzugeben. Die Glaubhaftmachung ist insbesondere möglich durch Vorlage

- einer Bestätigung des zuständigen Trägers der Sozialversicherung über die Aussetzung der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten des Inhabers der Betriebsstätte während deren vorübergehender Stilllegung,
- einer Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Beitragsschuldners über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte,
- des Ausdrucks der aktuellen Internetseite des Betriebs mit Hinweisen auf die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte oder
- 4. einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte.
- (3) Die Rundfunkanstalt kann im Einzelfall verlangen, dass für die Betriebsstilllegung und ihre Dauer geeignete Nachweise vorgelegt werden. Ergeben sich nachträglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Freistellungsvoraussetzungen, kann die Rundfunkanstalt innerhalb der Fristen des § 147 Abs. 3 Abgabenordnung nach Eintritt der Bestandskraft des Freistellungsbescheids Nachweise anfordern.
- (4) Die befristete Freistellung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid; sie beginnt mit dem Beginn des ersten vollen Monats der Stilllegung der Betriebsstätte, jedoch nicht vor dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung. Während des Freistellungszeitraums kann dessen Verlängerung um weitere Kalendermonate beantragt werden.
- (5) Wird die Betriebsstätte nicht, nicht vollständig oder nicht für den beantragten Zeitraum stillgelegt, so hat der Beitragsschuldner dies unverzüglich der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle anzuzeigen; dies gilt auch, soweit ein Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 bereits ergangen ist.
- (6) Wird die Betriebsstätte vor Ablauf des gewährten Freistellungszeitraums wieder in Betrieb genommen, so endet die Freistellung von der Beitragspflicht mit Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung; ist hierdurch die Betriebsstätte nicht mehr mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate stillgelegt, so gilt die Freistellung als nicht erteilt.
- (7) Für den Zugang des Freistellungsantrags, der Mittel der Glaubhaftmachung, der von der Rundfunkanstalt oder von der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle angeforderten Nachweise und der Anzeige nach Absatz 5 trägt der Beitragsschuldner die Beweislast.

## § 15

Befreiung von der Beitragspflicht in besonderen Härtefällen nach  $\S$  4 Abs. 6 Satz 2 RBStV

- (1) Wird ein Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum eines Ablehnungsbescheides der Sozialbehörde gestellt (Antragsfrist), so beginnt eine darauf gewährte Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Sozialbehörde gestellt wurde. Der Antragsteller hat das Datum der Antragstellung bei der Sozialbehörde nachzuweisen und trägt die Beweislast für den Zugang des Antrags.
- (2) Wird der Antrag auf Befreiung nach Absatz 1 nicht innerhalb der dort genannten Antragsfrist gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle folgt.
- (3) Eine Befreiung in den besonderen Härtefällen nach Absatz 1 wird regelmäßig für die Dauer eines Jahres gewährt.
- (4) Entfällt die Voraussetzung für die Befreiung nach Absatz 1, so ist dies der in  $\S$  2 genannten gemeinsamen Stelle unverzüglich mitzuteilen; die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Befreiung entfällt.

## § 16

## Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Auftragnehmer)

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 RBStV Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei

- der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.
- (2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: Andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefoncallcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen. Die Rundfunkanstalt darf ein Inkassounternehmen erst beauftragen, nachdem der geschuldete Betrag durch die hoheitliche Vollstreckung nicht oder nicht vollständig beigetrieben werden konnte.
- (3) Nach Absatz 1 beauftragte Dritte sind zu Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge oder Weisungen befugt. Es ist vertraglich und technisch-organisatorisch sicherzustellen, dass diese Stellen die Daten der Beitragsschuldner nur für Zwecke des Rundfunkbeitragseinzugs speichern, verarbeiten und nutzen. Die für die beauftragende Rundfunkanstalt geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag sind zu beachten.
- (4) Werden Dritte gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 RBStV mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des RBStV, insbesondere mit der Feststellung bisher nicht bekannter Beitragsschuldner, beauftragt, sind diese berechtigt, die der Rundfunkanstalt nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zustehenden Auskünfte und die entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung und Nachweise zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 8 Abs. 1 RBStV entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beauftragten Dritten ist es nicht gestattet,
- a) Wohnungen zu betreten, es sei denn, ihnen wird dies ausdrücklich vom jeweiligen Inhaber des Hausrechts gestattet.
- b) Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegenzunehmen,
- c) Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen.
- d) Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaber zu befragen — § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV bleibt unberührt — oder
- e) Personen unter 18 Jahren zu befragen.
- (6) Die Durchführung des Beitragseinzugs durch die in § 2 genannte gemeinsame Stelle und die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 RBStV bleiben unberührt.

## § 17

## Übergangsvorschriften

- (1) Auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bei der Gebühreneinzugszentrale GEZ bestehende Teilnehmernummern werden ab dem 1. 1. 2013 bei der in  $\S$  2 genannten gemeinsamen Stelle als Beitragsnummern fortgeführt.
- (2) Eine der Gebühreneinzugszentrale GEZ erteilte Ermächtigung zum Einzug geschuldeter Rundfunkgebühren mittels Lastschrift oder SEPA-Basislastschrift berechtigt die Rundfunkanstalt nach dem 1. 1. 2013 auch zum Einzug geschuldeter Rundfunkbeiträge mittels Lastschrift oder künftiger SEPA-Basislastschrift.

## § 18

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. Die Vorschriften der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren in der Fassung vom 6. 12. 1996 bleiben nur noch auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. 12. 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

## B. Ministerium für Inneres und Sport

Polizeidienstvorschrift (PDV 300) "Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit" — Ausgabe 2012 —

RdErl. d. MI v. 7. 11. 2012 — P 25.41-12 504.1.12 —

## - VORIS 21026 -

**Bezug:** RdErl. v. 29. 9. 1998 (Nds. MBl. S. 1322) — VORIS 21026 00 00 00 036 —

- 1. Die Polizeidienstvorschrift (PDV 300) "Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit" Ausgabe 2012 wird für verbindlich erklärt, mit folgenden Maßgaben:
- 1.1 Die Nummer 2.3.3 ist wie folgt umzusetzen:

"Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist als polizeidienstuntauglich zu beurteilen, wenn ein oder mehrere die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale festgestellt werden, die in der Anlage 1.1 unter einer Merkmalnummer aufgeführt sind, es sei denn, eine Gesamtbetrachtung des Gesundheitszustandes führt zu dem Ergebnis, dass das Merkmal oder die Merkmale keine Auswirkungen auf die Polizeidiensttauglichkeit haben."

- 1.2 Das Muster für ein "Ärztliches Gutachten zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit" in der Anlage 2 wird durch einen gesonderten Erlass für die Anwendung im Land Niedersachsen konkretisiert.
- 2. Dieser RdErl. tritt am 8. 11. 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1107

## Anforderung von Abschlepp-, Pannenund Nothilfediensten durch die Polizei

RdErl. d. MI v. 12. 11. 2012 — P 24.2-12320/21 —

## - VORIS 21021 -

 $\begin{array}{l} \textbf{Bezug:} \ \ \text{RdErl. d. MI v. 30. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 795)} \\ - \ \ \text{VORIS 21021} - \end{array}$ 

1. Besteht nach Unfällen oder anderen Schadensereignissen im Straßenverkehr, im Pannenfall oder in Fällen strafprozessualer oder gefahrenabwehrender Sicherstellungen/Beschlagnahmen/Ersatzvornahmen die Notwendigkeit, den Einsatz von Abschlepp-, Pannen- oder Nothilfediensten zu veranlassen, um Unfallstellen räumen, Kraftfahrzeuge abschleppen und verwahren, umsetzen oder vor Ort instand setzen zu lassen, haben die beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Anforderung der Dienste ausschließlich über den nachfolgend bestimmten Auftragsdienst abzuwickeln.

Die Regelung umfasst alle Hilfeleistungen der Polizei in Fällen, in denen eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für ein Kraftfahrzeug aus eigener rechtlicher Verpflichtung zum Entfernen verunfallter oder betriebsunfähiger Fahrzeuge aus dem Verkehrsraum die Beauftragung eines Abschlepp-, Pannen- oder Nothilfedienstes zu veranlassen hat, sowie alle Fälle polizeilicher Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung. Die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes haben von jeder Form der direkten Anforderung von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfedienstunternehmen abzusehen. Leistungsverzeichnisse sowie Listen von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfediensten sind von den Polizeidienststellen nicht zu führen. Damit ist der Polizei keine eigene Auswahl aus mehreren geeigneten Unternehmen unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes möglich.

Zum Verfahren im Einzelnen:

1.1 Auftragsdienst ist:

Erfurter Wach- und Sicherheitsinstitut GmbH (WSI), An der langen Brücke 1, 99610 Sömmerda. Der Auftragsdienst hat sich in der Durchführung des Vermittlungsverfahrens und der Kontrolle des Betriebes den Richtlinien und Vorgaben des Verkehrsservice Niedersachsen/Bremen e. V. unterworfen. Der Verkehrsservice Niedersachsen/Bremen e. V. ist ein Zusammenschluss u. a. von Verbänden der Abschlepp-, Pannen- und Nothilfedienste und von Automobilclubs als Interessenvertreter der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer. Er stellt durch die Vorgabe von Richtlinien für die Auftragsvermittlung insbesondere sicher, dass der Auftragsdienst einen Auftrag an ein für die Kundin oder den Kunden jeweils geeignetes, leistungsfähiges und vertrauenswürdiges Unternehmen richtet, ein am Gleichheitsgrundsatz orientiertes Vermittlungsverfahren durchführt und jedem Unternehmen jederzeit zu gleichen Bedingungen und Leistungskriterien Zugang zu seiner Vermittlungsliste gewährt.

1.2 Die Zentrale Rufnummer des Auftragsdienstes lautet:

## 01802 159159.

- 1.3 Die Polizeibehörden gewährleisten, dass Anforderungen von Abschlepp-, Pannen- oder Nothilfediensten ausschließlich an den Auftragsdienst unter der genannten Rufnummer gerichtet werden. Dabei sind unter Nennung der Dienststelle folgende Angaben zu übermitteln:
- Der genaue Einsatzort und der Anlass der Anforderung. Ergänzend dazu bei Autobahnen und Strecken mit getrennten Richtungsfahrbahnen die Anschlussstelle oder Auffahrt, von der aus der Dienst an den Einsatzort anfahren oder herangeführt werden soll. In diesen Fällen wird der Auftragsdienst abweichend vom eigentlichen Einsatzort die benannte Anschlussstelle oder Auffahrt im Vermittlungsvorgang berücksichtigen.
- Der Leistungsumfang mit allen vorhandenen und erforderlichen Informationen zur Durchführung der Vermittlung und des Auftrages insbesondere Anzahl der Aufträge an einem Einsatzort, die zu bergenden oder zu transportierenden Lasten sowie die Art des erforderlichen Transports.
- Ein bestimmtes Unternehmen oder ein besonderes Merkmal eines auszuwählenden Unternehmens, das die oder der Verantwortliche für das Fahrzeug als Auftraggeberin und Kundin oder Auftraggeber und Kunde genannt hat (Kundenwunsch).

Sofern die Beauftragung als polizeiliche Maßnahme der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr erfolgt, ist dies gesondert anzugeben. In diesen Fällen werden bei der Auswahl nur Unternehmen berücksichtigt, die Verwahrverträge mit den originär zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. Verwaltungsbehörden geschlossen haben.

- 1.4 Der Auftragsdienst führt auf Grundlage der durch die Polizei übermittelten Angaben die Auswahl durch und verständigt unmittelbar das jeweils ausgewählte Unternehmen. Dazu wird ein EDV-unterstütztes Auswahlsystem eingesetzt, das den übermittelten Einsatzort lokalisiert und zu vorgegebenen Radien, die ein zeitgerechtes Erreichen des Einsatzortes gewährleisten, ein mit Betriebssitz verzeichnetes Unternehmen ermittelt. Wird mehr als ein entsprechend den Leistungsanforderungen geeignetes Unternehmen festgestellt, erfolgt die Auswahl reihum. Alle Kriterien der Anforderung und Übermittlung werden von der Zentrale dokumentiert und sind i. S. eines transparenten Auswahlverfahrens überprüfbar. Kann in Einzelfällen zu den angeforderten Leistungskriterien eine Auswahl nicht vorgenommen werden oder würde sich anhand der Entfernung eines ausgewählten Unternehmens zum Einsatzort (etwa im Hinblick auf die Erfüllung eines Kundenwunsches) ein erheblicher Zeitverzug ergeben, führt der Auftragsdienst im Wege unverzüglicher Rückkopplung zur anfordernden Stelle eine Entscheidung herbei.
- 1.5 Das hiermit bestimmte Verfahren der Auftragsübermittlung und -vergabe gewährleistet eine schnelle Räumung von Unfall-, Schadens- oder sonstigen Gefahrenstellen und fördert damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Leistungsfähigkeit des Auftragsdienstes, das schnelle Erreichen der Einsatzstelle, die Güte der Auftragsdurchführung und der Ausgleich der Interessen von Unternehmen und Kraftfahre-

rinnen oder Kraftfahrern sind als Qualitätskriterien Gegenstand einer Aufsichtstätigkeit des Verkehrsservice Niedersachsen/ Bremen e. V. über den Auftragsdienst.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die Polizeibehörden Polizeiakademie Niedersachsen

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1107

## Gewährung besoldungsrechtlicher Aufwandsentschädigungen im Bereich der Kommunalverwaltung

Gem. RdErl. d. MI u. d. MF v. 20. 11. 2012 **— 31.2-03590/3 —** 

## - VORIS 20441 -

Bezug: Gem. RdErl. v. 11. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 865) VORIS 20441 -

- Soweit Bestimmungen des Landes die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamtinnen und Beamte des Landes vorsehen, wird nach § 5 Abs. 3 NBesG i. d. F. v. 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 471), allgemein die Zustimmung erteilt, dass in den Haushaltsplänen der Kommunen sowie der sonstigen kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Mittel mit der Zweckbestimmung ausgebracht werden, den in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Dienstherrn unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe Aufwandsentschädigungen zu gewähren.
- Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

Kommunen, sonstigen kommunalen Körperschaften und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1108

## Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2012 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 23. 11. 2012 — 33.23-05601/4-3 —

## 1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2012 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal -656839173,00 EUR.

## 2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2012 beträgt

der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 78 658 038,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2012

wurden für das dritte

Kalendervierteljahr 2012 75 406 334.00 EUR

gezahlt, sodass sich eine

Nachzahlung von 3 251 704,00 EUR

ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2012 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 58,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung

78 105 075,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2012 ein Betrag von zur Verfügung.

81 356 837,00 EUR

Der Berechnung ist ein Betrag von 81 356 787,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

## 3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1108

## Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 28. 11. 2012 - P 22-01512 -

## - VORIS 21021 -

Bezug: a) Beschl. d. LReg. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. S. 340) · VORIS 21021 -

- b) Beschl. d. LReg. v. 5. 10. 2010 MI-LPPBK-01512 (n. v.)
- c) Beschl. d. LReg v. 22. 11. 2011 MI-LPPBK-01512 (n. v.) d) Beschl. d. LReg v. 6. 12. 2011 MI-LPPBK-01512 (n. v.) e) RdErl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 410) VORIS 21021 -
- f) RdErl. v. 12. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 774), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 351) VORIS 21021 —

Aufgrund der Bezugsbeschlüsse zu a bis d wird die Aufbauund Ablauforganisation der Polizei (Schaubild Anlage 1) wie folgt geregelt:

## 1. Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPPBK)

Das LPPBK übt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm nachgeordneten Polizeibehörden aus. Es nimmt die Aufsicht über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PA) gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PolAkadG ND) wahr. Als Abteilung des MI als oberste Landesbehörde der Polizei Niedersachsen gewährleistet das LPPBK im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere die strategische Führung der Landespolizei und steuert die konzeptionelle Zukunftsausrichtung. Daneben nimmt es die der obersten Landesbehörde obliegenden Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes wahr.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz leitet das LPPBK. Das Referat P/B 21 "Recht, Präsidialbüro" ist ihr oder ihm direkt zugeordnet.

Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt für den Bereich der Polizei die Landespolizeidirektorin oder der Landespolizeidirektor und für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor wahr.

Die Landespolizeidirektorin oder der Landespolizeidirektor leitet zugleich das Referat P 22 "Strategie, Organisation, Technik, Finanzen"; die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor leitet zugleich das Referat B 23 "Brandschutz".

## 1.3 Innere Struktur

Das LPPBK gliedert sich in folgende Referate (Schaubild Anlage 2):

- P/B 21: Recht, Präsidialbüro
- P 22: Strategie, Organisation, Technik, Finanzen

- P 23: Kriminalitätsbekämpfung
- P 24: Einsatz und Verkehr
- P 25: Personal
- B 22: Bevölkerungsschutz, Militärische Angelegenheiten, Rettungswesen
- B 23: Brandschutz

## 2. Polizeidirektionen (PD)

## 2.1 Allgemeines

Gemäß § 90 Nds. SOG sind die PD Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück eingerichtet (Schaubilder  $Anlagen\ 3\ a\ und\ 3\ b$ ). Sie haben ihren Sitz in diesen Städten.

Die PD weisen grundsätzlich dieselbe Organisationsstruktur auf. Abweichungen sind zu den jeweiligen Punkten aufgeführt. Die für die PD Hannover geltenden Abweichungen sind in Nummer 2.6 zusammengefasst.

## 2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Die PD nehmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die polizeilichen Aufgaben wahr, sofern nicht der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen) oder dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) einzelne Aufgaben übertragen sind. Darüber hinaus sind sie für die ihnen per Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Bereiche.
- 2.2.2 Abweichend von Absatz 1 nehmen die PD polizeiliche Aufgaben auf Streckenabschnitten der Bundesautobahnen im Zuständigkeitsbereich anderer PD gemäß **Anlage 4 a** und auf Streckenkilometern der Binnengewässer gemäß **Anlage 4 b** wahr.
- 2.2.3 Die PD in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sind auch für die Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem NBrandSchG zuständig. Die Aufgabenzuweisung im Einzelnen ergibt sich aus **Anlage 4 c**.
- 2.2.4 Weiterhin nehmen die PD die Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden, die nach dem NKatSG zugewiesenen Aufgaben sowie übertragene Aufgaben der zivilen Verteidigung, des Wehrrechts und militärischer Angelegenheiten wahr.

## 2.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die PD. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich die Abteilung 1 der PD. Die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident übernimmt grundsätzlich die unmittelbare Einsatzleitung bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung.

## 2.4 Stab der PD

## 2.4.1 Innere Struktur

- 2.4.1.1 Die PD gliedert sich in Abteilungen und Dezernate wie folgt (Schaubild Anlage  $3\ a$ ):
- Behördenleitung mit
  - Dezernat 01 "Zentrale Aufgaben";
- Abteilung 1 "Polizeilicher Aufgabenvollzug, Personal, Technik" mit

Dezernat 11 "Kriminalitätsbekämpfung",

Dezernat 12 "Einsatz und Verkehr" mit angegliedertem Zentralen Verkehrsdienst in der PD Hannover, angegliederter Diensthundführerstaffel bzw. Reiter- und Diensthundführerstaffel in der PD Braunschweig und PD Hannover und der Lage- und Führungszentrale, soweit keine Regionalleitstelle als Dezernatsteil oder Dienststelle angegliedert ist,

Dezernat 13 "Personal",

Dezernat 14 "Führungs- und Einsatzmittel";

- Abteilung 2 "Wirtschaftsverwaltung, Recht, Bevölkerungsschutz" mit
  - Dezernat 21 "Wirtschaftsverwaltung",
  - Dezernat 22 "Recht",
  - Dezernat 23 "Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung".
- 2.4.1.2 Die den Dezernaten zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus dem Mustergeschäftsverteilungsplan gemäß **Anlage 5**, der bis zur dargestellten Gliederungstiefe bindend ist.
- 2.4.2 Ergänzende Regelungen
- 2.4.2.1 Bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung und/oder bei besonderen Katastrophenlagen erfolgt eine Stabsbildung aus den Bediensteten der PD (besondere Aufbauorganisation). Der Stab kann anlassbezogen durch externe Fachleute und Verbindungspersonen verstärkt werden.
- 2.4.2.2 Die Lage- und Führungszentrale der PD nimmt zugleich für die an ihrem Sitz befindliche Polizeiinspektion (PI) die Aufgaben der örtlichen Leitstelle wahr.
- 2.4.2.3 Soweit eine Regionalleitstelle bei der PD eingerichtet ist, übernimmt diese die Aufgaben der aufgelösten örtlichen Leitstellen im Zuständigkeitsbereich.
- 2.4.2.4 Die Diensthundführerstaffeln werden in Diensthundführergruppen untergliedert, die zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit grundsätzlich dezentral bereitgehalten werden.
- 2.4.2.5 Die Reiterstaffeln der PD Braunschweig und Hannover sind landesweit einzusetzen.
- 2.4.2.6 Die PD können mit Zustimmung des LPPBK eine "Technische Ermittlungsgruppe Umweltschutz" als Aufruforganisation vorhalten. Diese ist im Aufgabenbereich Einsatz einer Polizeiinspektion anzusiedeln.
- 2.4.2.7 Die PD können mit Zustimmung des LPPBK einzelnen Polizeiinspektionen die Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung geschlossener Einheiten der Landeseinsatzorganisation "Leine" (LEO "Leine"-Einheiten) übertragen.
- 2.4.2.8 Die PD (ausgenommen Hannover) richten Regionale Kontrollgruppen als Aufrufeinheiten zur zeitweiligen überörtlichen Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs ein.
- 2.4.2.9 Die PD können mit Zustimmung des LPPBK Präventionspuppenbühnen einrichten. Diese sind im Aufgabenbereich Prävention der Polizeibehörde anzusiedeln. Zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit können diese auch disloziert bereitgehalten werden.
- 2.5 Polizeidienststellen
- 2.5.1 Einrichtung von Polizeidienststellen
- 2.5.1.1 Polizeidienststellen der PD sind
- a) die Zentralen Kriminalinspektionen (ausgenommen PD Hannover).
- b) die Polizeiinspektionen, ihnen zugeordnet die
  - Polizeikommissariate und
  - Autobahnpolizeikommissariate,
- c) die Regionalleitstellen, soweit diese nicht als Dezernatsteil angebunden sind,
- d) der Zentrale Kriminaldienst in der PD Hannover,
- e) der Zentrale Verkehrsdienst in der PD Hannover sowie
- f) die Reiter- und Diensthundführerstaffeln der PD Braunschweig und Hannover.
- 2.5.1.2 Die in der Anlage 6 aufgeführten Polizeidienststellen sind eingerichtet. Die Zentrale Kriminalinspektion ist ebenengleich einer Polizeiinspektion unterhalb der jeweiligen PD angebunden. Die Polizeikommissariate sind den Polizeiinspektionen zugeordnet. Polizeistationen gemäß Anlage 6 sind Organisationseinheiten der Polizeiinspektionen oder Polizeikommissariate. Die Dislozierung von Teilen einer Dienststelle oder Organisationseinheit ist gegenüber dem LPPBK anzuzeigen.
- 2.5.2 Zentrale Kriminalinspektion (ZKI)

In jeder PD ist eine ZKI eingerichtet. Die ermittelnden Organisationsteile der ZKI sind an einem Standort zu bündeln.

## 2.5.2.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist als zentrale Dienststelle der PD vorrangig für die Aufgabenbereiche

- Organisierte Kriminalität,
- Bandenkriminalität,
- besondere Fälle der Wirtschaftskriminalität,
- IuK-Kriminalität im engeren Sinne (Cybercrime) und Korruptionskriminalität, sofern strukturell,
- Finanzermittlungen,
- sonstige Kriminalität gemäß Einzelzuweisung, sofern eine zentrale Sachbearbeitung erforderlich ist, und
- einsatz- und ermittlungsunterstützende operative Maßnahmen

zuständig.

## 2.5.2.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist im Bereich der jeweiligen PD zuständig.

## 2.5.2.3 Innere Strukturen

Die ZKI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (Schaubild **Anlage 7**):

- Leitung mit

Personal/Aus- und Fortbildung,

Führungs- und Einsatzmittel,

Wirtschaftsverwaltung/Innerer Dienst;

Ermittlungen mit

Analysestelle, einschließlich Finanzermittlungsgruppe (FEG), Datenverarbeitungsgruppe sowie

den Fachkommissariaten (FK);

- Fachkommissariat "Organisierte Kriminalität (OK)/Schwerstkriminalität";
- Fachkommissariat "Bandenkriminalität";
- Fachkommissariat "Wirtschafts-, Korruptions- und IuK-Kriminalität (Cybercrime)";
- Fachkommissariat "Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift" (nur PD Oldenburg und Osnabrück);
- Operative Maßnahmen mit Mobiles Einsatzkommando – zwei Gruppen –, Führung Vertrauenspersonen, Direktionsfahndung.

## 2.5.3 Polizeiinspektion (PI)

## 2.5.3.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die PI bewältigt eigenständig und grundsätzlich abschließend die polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Aufgaben der Verwaltung und Technik, sofern nicht aufgrund besonderer Regelungen bestimmte Aufgaben der PD, der ZKI oder anderen Behörden/Einrichtungen vorbehalten sind. Die Führung von Einsatzlagen ist durch jede PI sicherzustellen.

Die PI führt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihr zugeordneten Polizeikommissariate und -stationen.

Am Sitz der PI nimmt diese — mit Ausnahme der PI Braunschweig — zugleich die Aufgaben eines Polizeikommissariats wahr.

## 2.5.3.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PI sind in den nach Anlage 6 zugewiesenen Grenzen zuständig. Darüber hinaus sind sie zuständig für die Flächen, die dem Bezirk einer Gemeinde, für die sie zuständig sind, durch Verordnung zugewiesen wird. Die PD Hannover hat die Zuständigkeitsbereiche der ihr zugeordneten PI festgelegt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des MI.

Innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche haben die PD die übergreifenden Zuständigkeiten der PI auf den Bundesautobahnen (BAB) für BAB-typische polizeiliche Tätigkeiten sowie auf den Binnengewässern für wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten selbst geregelt. Änderungen sind dem MI anzuzeigen.

## 2.5.3.3 Innere Strukturer

Die PI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (Schaubild **Anlage 8**):

a) Leitung mit

Präventionsteam,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

Personal/Aus- und Fortbildung,

Wirtschaftsverwaltung mit Werkstätten (sofern eingerichtet)/ Innerer Dienst;

b) Zentraler Kriminaldienst (ZKD) mit

Analysestelle,

Fahndung sowie

den Fachkommissariaten (FK)

- FK 1: Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Sexualstraftaten, Branddelikte,
- FK 2: Eigentums- und Rauschgiftdelikte,
- FK 3: Wirtschafts- und Betrugsdelikte, Vermögensermittlungen, IuK-Kriminalität (Cybercrime),
- FK 4: Staatsschutz,
- FK 5: Kriminaltechnik, Datenverarbeitungsgruppe, EDV, Kriminalakten, Kriminaldauerdienst — sofern eingerichtet
- FK 6: Jugendsachen,
- FK 7: Verkehr, sofern kein Verkehrsunfalldienst eingerichtet ist;
- c) Einsatz mit

Einsatz und Verkehr,

Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz,

Führungs- und Einsatzmittel,

Verfügungseinheit,

Einsatz- und Streifendienst — ESD — (mit spezialisierter Tatortaufnahme und integrierter örtlicher Leitstelle — sofern vorhanden),

Einsatz- und Streifendienst auf Bundesautobahnen (ESD BAB) — sofern eingerichtet,

Verkehrsunfalldienst — sofern eingerichtet.

Die FK können entsprechend den Erfordernissen regionaler Kriminalitätsbrennpunkte und zur Optimierung der Bearbeitungsprozesse binnenstrukturiert werden. Die jeweilige Entscheidung trifft die PI in Abstimmung mit der PD. Entsprechende Regelungen sind dem MI zu berichten.

Mit Ausnahme der PI am Sitz einer PD ist in jeder PI eine örtliche Leitstelle als Bestandteil des ESD eingerichtet, soweit diese Aufgaben nicht durch eine Lage- und Führungszentrale oder Regionalleitstelle in der PD wahrgenommen werden.

Die spezialisierte Tatortaufnahme umfasst die Erhebung des objektiven und subjektiven Tatbefundes an

- Tatorten der schweren und schwersten Kriminalität,
- spurenintensiven Tatorten der mittleren Kriminalität,
- Tatorten, bei denen aufgrund der Begehungsweise von gewerbs- oder bandenmäßig oder überörtlich agierenden Täterinnen oder Tätern ausgegangen werden muss, und an
- Tatorten, die aufgrund des modus operandi besondere Anforderungen an die Tatortaufnahme stellen.

Der ESD am Sitz der PI nimmt diese Aufgaben mit hierfür speziell fortgebildetem Personal rund um die Uhr PI-weit wahr. Die PD können diese Aufgaben auch Kriminaldauerdiensten (KDD) in den PI zuweisen, die in diesem Fall im ZKD, FK 5, einzurichten sind

Die PD können auf Ebene der PI einen Verkehrsunfalldienst (VUD) im Aufgabenfeld Einsatz einrichten, sofern durch diese Zentralisierung eine Steigerung der Effektivität und Effizienz bei der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen erreicht wird. Ein FK 7 ist in diesen Fällen nicht einzurichten. Diese Aufgaben nimmt dann der VUD wahr. Die Einrichtung eines VUD ist dem MI zu berichten.

## 2.5.3.4 Ergänzende Regelungen

In jeder PI ist ein Präventionsteam eingerichtet, das mit (zumindest) je einer oder einem Beschäftigten die Funktionen

- der oder des Beauftragten für Jugendsachen,
- der oder des Beauftragten für Kriminalprävention und
- der Verkehrssicherheitsberaterin oder des Verkehrssicherheitsberaters

abdeckt.

Neben seinen Aufgaben im gesamten Zuständigkeitsbereich übernimmt der ZKD auch die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität am Sitz der PI (mit Ausnahme der PI Braunschweig).

Die Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes sind zentral im FK 4 wahrzunehmen. Sofern es aufgrund der regionalen Gegebenheiten erforderlich ist, kann bei dauerhaften Brennpunkten Personal des FK 4 auch disloziert vorgehalten werden.

Soweit erforderlich, können am Sitz der PI an mehreren Standorten ESD vorgehalten werden, die jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden.

Die Dienstabteilungsleiterin oder der Dienstabteilungsleiter (DAL) oder die Dienstschichtleiterin oder der Dienstschichtleiter (DSL) des ESD am Sitz der PI vertritt außerhalb der Geschäftszeiten die PI und ist insofern weisungsbefugt gegenüber den zugeordneten Dienststellen. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, bestimmt die PD die Vertretungsregelung i. S. des Satzes 1. Die spezialisierte Tatortaufnahme und die örtliche Leitstelle sind Bestandteil des ESD der PI und unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des DAL oder der oder des DSL; ausgenommen sind der KDD und Leitstellen am Sitz der PD. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, sind die Aufgaben einem dieser ESD für den Zuständigkeitsbereich zu übertragen.

Aufgabenschwerpunkte der Verfügungseinheiten sind:

- Wahrnehmung von Aufgaben der spezialisierten Verkehrsüberwachung,
- Durchführung operativer Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung,
- Bewältigung besonderer Einsatzlagen,
- Bewältigung sonstiger Schwerpunktaufgaben nach Lagebeurteilung der PI und
- ggf. Wahrnehmung von wasserschutzpolizeilichen Aufgaben.

## 2.5.4 Polizeikommissariat (PK)

Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Polizeipräsenz wird im PK eigenständig "Rund-um-die-Uhr-Dienst" versehen. Ein PK verfügt über eine Personalstärke von mindestens 24 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (ohne angegliederte Polizeistationen).

Sofern am Sitz eines Landkreises keine PI eingerichtet ist, steht die Leiterin oder der Leiter des dortigen PK als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Landkreis zur Verfügung.

## 2.5.4.1 Sachliche Zuständigkeiten

Das PK ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im jeweiligen Dienstbezirk zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

## 2.5.4.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PD legen die Zuständigkeitsbereiche der ihnen zugeordneten PK fest.

## 2.5.4.3 Innere Strukturen

Das PK gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (Schaubild **Anlage 9**):

- Leitung mit Innerer Dienst;
- Kriminal- und Ermittlungsdienst (KED) mit den Aufgabenfeldern (AF)
  - AF 1: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
  - AF 2: Eigentums- und Rauschgiftdelikte,
  - AF 3: Betrugsdelikte,
  - AF 4: Jugendsachen,
  - AF 5: Verkehr;
- ESD.

## 2.5.4.4 Ergänzende Regelungen

Die Leiterin oder der Leiter eines PK ist verantwortlich für die Präventionsarbeit. Innerhalb des PK kann dabei je nach Aufgabenumfang Präventionsarbeit durch Angehörige des PK

als Bestandteil des Hauptamtes und/oder mit Einrichtung entsprechender Dienstposten im Hauptamt wahrgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der PD.

Die fachliche Koordination der Präventionsarbeit liegt beim Präventionsteam der PI.

Im KED ist sicherzustellen, dass die AF 1 bis 5 mit mindestens je einer qualifizierten Sachbearbeiterin oder einem qualifizierten Sachbearbeiter abgedeckt werden.

In jedem PK ist kriminaltechnische Kompetenz vorzuhalten. Der Umfang der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile ist abhängig vom jeweiligen örtlichen Bedarf. Sofern erforderlich, sind gesonderte Dienstposten/Arbeitsplätze einzurichten. Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt der PD.

Kontaktbereichsdienst ist Aufgabe der Dienststelle vor Ort. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des jeweiligen Hauptamtes. In Gebieten mit vorwiegend urbanem Charakter können Dienstposten für hauptamtliche Kontaktbereichsbeamtinnen oder Kontaktbereichsbeamte eingerichtet werden. Die Entscheidung obliegt der PD.

## 2.5.5 Autobahnpolizeikommissariat (PK BAB)

Das PK BAB ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf den BAB zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Das PK BAB gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Leitung mit Innerer Dienst,
- KED,
- ESD BAB.

Der KED wird organisatorisch nicht untergliedert.

## 2.5.6 Polizeistation (PSt)

Die PSt nimmt als Organisationsteil einer Dienststelle allgemeinpolizeiliche Aufgaben in ihrem Bereich wahr. Neben Sachbearbeitung und Kontaktbereichsdienst kann dies auch der ESD sein. Die PSt trägt zur Flächenpräsenz bei und gewährleistet Dienst entsprechend dem örtlichen Bedarf, sie muss nicht ständig besetzt sein. Die PSt ist bei einer PI, einem PK oder einer anderen PSt anzubinden.

Eine PSt wird organisatorisch nicht untergliedert.

## 2.6 Besonderheiten bei der PD Hannover

Die PD Hannover ist im Organisationsgefüge der Landespolizei in Teilbereichen gesondert zu betrachten (siehe Schaubild **Anlage 10**). Die besondere städtische Ausprägung erfordert die zentrale Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die in den anderen PD dezentral bewältigt werden.

Dem Dezernat 12 wird der Zentrale Verkehrsdienst (ZVD) angegliedert. Der ZVD unterteilt sich in die Organisationseinheiten

- ESD BAB,
- VUD.
- Spezialisierte Verfügungseinheit (SVE),
- Verkehrsermittlungsdienst (VED) und
- Verfügungseinheit Wasserschutz (VE WS).

Der ZVD mit den aufgeführten Organisationseinheiten ist im gesamten Bereich der PD Hannover zuständig. Die sachliche Zuständigkeit regelt die PD Hannover selbst.

Im Dezernat 12 ist weiterhin die Koordinierungsstelle für Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen eingerichtet, die landesweit Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit zentral wahrnimmt. Ferner wird die landesweite Einsatzaufgabe der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen am Sitz der PD Hannover im Dezernat 12 wahrgenommen.

Darüber hinaus werden weitere Aufgaben, die landesweit im Wesentlichen den PI obliegen, in der PD Hannover zentral im Stab der Direktion wahrgenommen:

- Lage- und Führungszentrale soweit nicht Regionalleitstelle —,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

- Aus- und Fortbildung,
- Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
- Wirtschaftsverwaltung,
- Führungs- und Einsatzmittel (dezentral auf Ebene der PI nur in geringem Umfang) und
- technische Prävention.

In den PI ist jeweils ein KED  $\,-\,$  wie in den PK  $\,-\,$  eingerichtet.

In der PD Hannover ist ein ZKD eingerichtet, in den eine ZKI integriert ist.

Der ZKD (Schaubild Anlage~11) ist eine Polizeidienststelle, steht ebenengleich neben den PI und gliedert sich wie folgt:

Leitung mit den zentralen Funktionen:

- Fünf Kriminalfachinspektionen (KFI), die sich in FK gliedern:
  - KFI 1: Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Sexualstraftaten, Branddelikte,
  - KFI 2: Raubdelikte, Milieustraftaten,
  - KFI 3: Wirtschafts-, Betrugs-, Umwelt-, Korruptionsund Amtsdelikte, Finanz- und Vermögensermittlungen, IuK-Kriminalität (Cybercrime),
  - KFI 4: Staatsschutz,
  - KFI 5: KDD, Kriminaltechnik, Fahndung, Kriminalakten, Datenverarbeitungsgruppe,
- ZKI mit Leitung,

Ermittlungen mit den FK

- Organisierte Kriminalität/Schwerstkriminalität,
- Bandenkriminalität und
- Handel mit Betäubungsmitteln;

Operative Maßnahmen mit

- Mobiles Einsatzkommando mit zwei Gruppen und
- Führung von Vertrauenspersonen.

## 2.7 Zusammenwirken in der Kriminalitätsbekämpfung

Die Bearbeitungszuständigkeiten in der Kriminalitätsbekämpfung sind durch gesonderten Erlass geregelt.

## 3. Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion)

## 3.1 Allgemeines

Die Zentrale Polizeidirektion ist gemäß § 87 Nds. SOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist Hannover. Sie erhält die Bezeichnung "Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen" (ZPD NI).

## 3.2 Aufgaben

Die ZPD NI hat die Aufgaben der Bereitschaftspolizei, der Hubschrauberstaffel Niedersachsen, der Wasserschutzpolizei, der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), des Fuhrpark- und Einsatzmittelmanagements, des Zentralen Technikbetriebs Kraftfahrzeuge (Kfz)/Waffen und Einsatzmittel (WuE)/Kriminaltechnik (KT), des Medizinischen Dienstes, des Zentralen Fahrdienstes, des Diensthundwesens, des Sozialwissenschaftlichen Dienstes sowie des Polizeiorchesters.

Ihr obliegen landesweit Service- und Unterstützungsaufgaben und z. T. exekutive Zuständigkeiten. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt sie auf Ersuchen die Polizeibehörden und die PA.

Sie trägt die Gesamtverantwortung für die strategische Informationssicherheit und das Notfallmanagement in der Informationstechnik der Polizei des Landes Niedersachsen. Dieses beinhaltet die Befugnis zur Festlegung landesweit einheitlicher Normen und Standards im Bereich der IT-Sicherheit sowie des Notfallmanagements in der Informationstechnik und deren Überwachung.

## 3.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die ZPD NI. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01.

## 3.4 Innere Struktur

Die ZPD NI gliedert sich wie folgt in Abteilungen und Dezernate (Schaubild **Anlage 12**):

## 3.4.1 Behördenleitung mit

Dezernat 01: Zentrale Aufgaben.

- 3.4.2 Abteilung 1 "Personalservice, Finanzen" mit
  - Dezernat 11: Personalmanagement
  - Dezernat 12: Recht
  - Dezernat 13: Finanz- und Liegenschaftsmanagement
  - Dezernat 14: Medizinischer Dienst (MedD)
  - Dezernat 15: Sozialwissenschaftlicher Dienst (SWD).

Die Abteilung 1 nimmt insbesondere Querschnittsaufgaben für die ZPD NI und landesweite Serviceaufgaben wahr.

## 3.4.3 Abteilung 2 "Einsatz" mit

- Dezernat 21: Einsatzmanagement
- Dezernat 22: Bereitschaftspolizei
  - 1. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover
  - 2. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover
  - 3. Bereitschaftspolizeihundertschaft Braunschweig
  - 4. Bereitschaftspolizeihundertschaft Lüneburg
  - 5. Bereitschaftspolizeihundertschaft Göttingen
  - 6. Bereitschaftspolizeihundertschaft Oldenburg
  - 7. Bereitschaftspolizeihundertschaft Osnabrück Technische Einsatzeinheiten
- Dezernat 23: Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (PHuStN)
- Dezernat 24: Wasserschutzpolizei (WSP)
   WSP-Dienststelle in Wilhelmshaven einschließlich
   Kompetenzzentrum und WSP-Leitstelle in Cuxhaven sowie

den Standorten Emden, Brake und Stade.

Die Aufgaben der Bereitschaftspolizei, der PHuStN, der WSP und des Zentrales Diensthundewesens werden in der Abteilung 2 wahrgenommen.

Die Bereitschaftspolizei wird zur Bewältigung besonderer polizeilicher Einsatzlagen eingesetzt. Ihr Einsatz erfolgt zur Unterstützung der Polizeibehörden sowohl des Landes Niedersachsen als auch anderer Bundesländer sowie des Bundes im Rahmen des Artikels 35 Abs. 3, des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115 a ff. GG. Sie unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben aus besonderen Anlässen sowie im täglichen Dienst.

Eine Gliederung erfolgt gemäß Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

In der ZPD NI werden die behördenübergreifenden Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation (LEO) "Leine" einschließlich der Trainings der Einsatzeinheiten koordiniert.

Die WSP nimmt die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Bereich der Küste gemäß Anlage 13 a wahr. Diese umfassen die allgemeinen polizeilichen Aufgaben der Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Schifffahrt, den Gewässern und dem Naturund Umweltschutz, die schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben nach dem NHafenSG und die allgemeinen polizeilichen Aufgaben der in Anlage 13 b Nr. 1 genannten Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen.

Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem in der Anlage 13 b aufgeführten Abkommen und Vereinbarungen.

Die WSP gliedert sich wie folgt:

WSP-Dienststelle mit Sitz in Wilhelmshaven mit

- Leitung (zugleich Dezernatsleitung 24)
- Kompetenzzentrum
- WSP-Leitstelle
- ESD
- KED
- Standorte Emden, Brake, Stade.

Der Dienstbezirk umfasst grundsätzlich:

- die zugewiesenen Wasserflächen,
- die Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen und
- die Wasserbauten, Schleusen, Kai- und Uferanlagen.

## 3.4.4 Abteilung 3 "Mobilität, Einsatzmittel" mit

- Dezernat 31: Fuhrparkmanagement, Einsatzmittel
- Dezernat 32: Zentraler Technikbetrieb KFZ/WuE/ KT
- Dezernat 33: Zentraler Fahrdienst Niedersachsen (ZFN)

Zu den Aufgaben gehören die Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln sowie deren zentrale Instandsetzung. Sie ist verantwortlich für die Rahmenplanung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel auf Basis von Kennzahlensystemen und Standards. Weiterhin werden die Aufgaben des Fuhrparkmanagements, des Schießstättenmanagements und des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen wahrgenommen. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die Führungs- und Einsatzmittel ohne IKT zugewiesen.

- 3.4.5 Abteilung 4 "Informations- und Kommunikationstechnologie" mit
  - Dezernat 41: IKT-Servicemanagement
  - Dezernat 42: IKT-Anwendungen
  - Dezernat 43: IKT-Infrastruktur

Zu ihren Kernaufgaben zählen die Planung, die Entwicklung und der Betrieb sowie die Servicebereitstellung für IKT-Anwendungen und IKT-Infrastruktur. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die IKT zugewiesen. Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen gewährleistet den operativen Betrieb des Digitalfunknetzes im Land für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

## 3.5 Geschäftsordnung und -verteilung

Die ZPD NI gibt sich in Anlehnung an die gemeinsame Geschäftsordnung der Polizeidirektionen eine Geschäftsordnung und erstellt auf der Grundlage der Organisationsübersicht einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem LPPBK zu berichten.

## 4. Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI)

## 4.1 Allgemeines

Das LKA NI ist gemäß  $\S$  87 Nds. SOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist Hannover.

## 4.2 Aufgaben

Das LKA NI nimmt kriminalpolizeiliche Aufgaben auf Landesebene wahr und führt Ermittlungen in schwierigen oder besonders gelagerten kriminalpolizeilichen Einzelfällen von überregionaler oder sonst herausgehobener Bedeutung durch. Es ist zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei i. S. des § 1 Abs. 2 BKAG.

Entsprechend § 100 Abs. 4 Nds. SOG kann das LKA NI Verfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung einer Polizeibehörde zur zentralen Bearbeitung zuweisen, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die Aufgabe zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden kann. Im Rahmen seiner Aufgaben kann das LKA NI fachliche Richtlinien herausgeben, von den anderen Polizeibehörden Auskünfte verlangen sowie entsprechende Akten und sonstige Unterlagen auswerten und Einzelanweisungen erteilen.

Insbesondere nimmt das LKA NI die nachfolgend dargestellten Aufgaben wahr:

## 4.2.1 Zentralstellenaufgaben

In seiner Zentralstellenfunktion hat das LKA NI insbesondere

- a) die erforderlichen Informationen zu sammeln, auszuwerten und zu steuern,
- b) die niedersächsischen Polizei- und sonstigen Strafverfolgungsbehörden sowie die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,
- c) dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten, Informationen und Unterlagen zu übermitteln,
- d) Statistiken zum Kriminalitätsgeschehen einschließlich der Polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen (PKS), Kriminalitätslagebilder und Analysen zu erstellen sowie Kriminalitätsbekämpfungsstrategien zu entwickeln,
- e) den Rechtshilfeverkehr und den sonstigen polizeilichen Dienstverkehr in der Kriminalitätsbekämpfung mit ausländischen öffentlichen Stellen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen für die Polizeibehörden des Landes durchzuführen und zu koordinieren, soweit diese Befugnisse nicht delegiert worden sind,
- f) kriminaltechnische, kriminalwissenschaftliche und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,
- g) praxisbezogene kriminologische Forschung in besonderen Bereichen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung zu betreiben sowie kriminalistische Methoden zu entwickeln,
- h) die Verdeckten Ermittler zu führen und einzusetzen,
- die Zielfahndung gemäß Polizeidienstvorschrift 384.1 zu betreiben, die Direktionsfahndung der Polizeibehörden sowie behörden- und länderübergreifende Fahndungen zu koordinieren,
- j) die polizeiliche Kriminalprävention und die kriminalpolizeiliche Beratung zu koordinieren und in gesondert geregelten Einzelfällen vorzunehmen,
- k) die Bearbeitung von Jugendsachen zu koordinieren,
- Zentrale Fachdienststellen für Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Prävention, Jugendsachen und Finanzermittlungen, zur Rauschgiftbekämpfung, Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruptionsbekämpfung, für Interne Ermittlungen und Bekämpfung der IuK-Kriminalität (Cybercrime) sowie zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität zu betreiben,
- m) die Ermittlungen der Polizeibehörden zu koordinieren, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die besondere Bedeutung eine zentrale Koordinierung erfordert,
- n) behördenübergreifende Observationsaufgaben des polizeilichen Staatsschutzes zu koordinieren bzw. durchzuführen
- behörden- und länderübergreifende Personenschutzaufgaben gemäß Polizeidienstvorschrift 129/130 (Verschlusssache) zu koordinieren bzw. durchzuführen,
- p) den behörden- und länderübergreifenden Einsatz Mobiler Einsatzkommandos und deren Landesbereitschaft zu koordinieren,

- q) den Einsatz der Verhandlungsgruppen zu koordinieren,
- Öffentlichkeitsfahndung in sozialen Netzwerken im Internet zu betreiben,
- s) Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten gemäß Polizeidienstvorschrift 129 (Verschlusssache) durchzuführen.

## 4.2.2 Ermittlungs- und Einsatzaufgaben

Das LKA NI führt polizeiliche Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung

- a) mit ausschließlicher Zuständigkeit in Fällen
  - der Spionage,
  - von NS-Gewaltdelikten,
  - des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen;
- b) soweit eine zentrale Bearbeitung geboten ist, in Fällen von
  - Organisierter Kriminalität,
  - Bandenkriminalität,
  - Rauschgiftkriminalität,
  - Menschenhandel,
  - Falschgeldkriminalität,
  - illegalem Waffenhandel,
  - IuK-Kriminalität (Cybercrime),
  - Umweltkriminalität.
  - Korruptionsdelikten,
  - Internen Ermittlungen,
  - Geldwäsche,
  - Staatsschutzkriminalität;
- c) in anderen Fällen, soweit
  - das MI diese anordnet oder ihnen zustimmt.
  - Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen,
  - das Bundeskriminalamt dem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gemäß BKAG im Einvernehmen mit dem MI zuweist,
  - eine andere Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI dies für geboten erachtet.

Diese Aufgaben können auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Verhütung entsprechender Straftaten und/oder Maßnahmen zur Einsatzbewältigung einschließen.

Das LKA NI kann seine Aufgaben nach Absatz 1 Buchst. a und b im Einzelfall einer anderen Polizeibehörde übertragen, soweit eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sichergestellt ist.

## 4.2.3 Unterstützungsaufgaben

Das LKA NI unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Kriminalitätsbekämpfung durch die Bereitstellung und den Einsatz von besonders qualifiziertem Personal sowie spezieller Technik.

Das LKA NI hat hierbei insbesondere

- a) in besonderen Fällen die Tatortarbeit zu unterstützen,
- b) in besonderen Fällen die Ursachen eines Brandes sowie einer Explosion zu untersuchen,
- c) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen zu entschärfen,  $% \frac{\partial f}{\partial x} = \frac{\partial f}{\partial x} + \frac$
- d) durch den Einsatz spezieller Operativtechnik zu unterstützen und den Technikeinsatz zu koordinieren,
- e) bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität in taktischer und technischer Hinsicht zu beraten,
- f) bei der deliktsübergreifenden Sicherung und Untersuchung von Produkten und Anlagen der Informationstechnik zu unterstützen,
- g) bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in technischer und methodischer Hinsicht zu unterstützen und den Einsatz der Überwachungstechnik zu koordinieren.

- h) die Fahndung/Recherche in Datennetzen zu betreiben,
- bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität die Unterstellung von Kräften des Spezialeinsatzkommandos zu gewährleisten,
- j) die "Technischen Ermittlungsgruppen Umwelt" in chemisch-wissenschaftlichen und kriminaltechnischen Angelegenheiten zu beraten und durch Einsatz mobiler wissenschaftlicher Analysetechnik zu unterstützen.

Ein besonderer Fall i. S. des Absatzes 2 Buchst. a und b ist insbesondere gegeben, wenn

- spezielle Kenntnisse, Mittel oder Methoden erforderlich sind.
- die Tatbegehung besonders schwer nachweisbar oder außergewöhnlich ist oder
- das Ausmaß des Schadens für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besonders groß ist
- und/oder wenn der Sachverhalt geeignet ist,
- die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören.
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen oder
- sonst eine besondere politische Bedeutung zu erlangen.

Des Weiteren unterstützt das LKA NI die Polizeibehörden, wenn

- das MI es anordnet oder dem zustimmt,
- Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen oder
- eine Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI eine Unterstützung für geboten erachtet.

## 4.2.4 Sonstige Aufgaben

Das LKA NI nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- ebenenbezogene Bund-Länder-Gremienarbeit,
- Zeugenschutz und Opferschutz i. S. des Kooperationskonzeptes zwischen den Fachberatungsstellen und der Polizei für den Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel
- Koordination der Ab- und Zurückschiebungen auf dem Luftweg,
- Führen von Kriminalakten gemäß gesonderter Regelung,
- Mitwirkung bei der Einleitung/Durchführung von Personenfeststellungsverfahren, soweit seine Einrichtungen hierzu notwendig sind oder die Mitwirkung des Bundeskriminalamtes, eines anderen Landeskriminalamtes oder einer ausländischen Polizeidienststelle erforderlich ist,
- Herausgabe des Landeskriminalblattes.

## 4.3 Zusammenarbeit

Die Polizeibehörden übermitteln dem LKA NI unverzüglich alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen. Das LKA NI unterrichtet unverzüglich die örtlich zuständigen Polizeidirektionen von der Wahrnehmung eigener Ermittlungsaufgaben oder von der Zuweisung von Ermittlungsverfahren an eine PD. Das LKA NI kann Beschäftigte zur Unterstützung der Ermittlungen zu einer PD entsenden sowie bei Bedarf von den Polizeibehörden und der PA personelle und sachliche Unterstützung anfordern.

## 4.4. Leitung

Die Präsidentin oder der Präsident des LKA NI leitet die Polizeibehörde. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des LKA NI wahr, diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01 und hat die Dienstund Fachaufsicht über den Bereich Kriminologische Forschung und Statistik. Sie oder er übernimmt grundsätzlich die unmittelbare Einsatzleitung bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung.

## 4.5 Innere Struktur

Das LKA NI gliedert sich wie folgt (siehe Schaubild Anlage 14):

- Behördenleitung mit Dezernat 01: (Zentrale Aufgaben) und Kriminologischer Forschung und Statistik (KFS): (KFST und PKS).
- Abteilung 1: (Personal, Recht und Logistik),
- Abteilung 2: (Einsatz- und Ermittlungsunterstützung),
- Abteilung 3: (Analyse, Prävention und Ermittlungen),
- Abteilung 4: (Polizeilicher Staatsschutz),
- Abteilung 5: (Kriminaltechnisches Institut).

## 4.6 Geschäftsordnung und -verteilung

Das LKA NI gibt sich in Anlehnung an die Gemeinsame Geschäftsordnung der Polizeidirektionen eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind auch die internen Funktionsabläufe und Kompetenzen der KOST SE, der KOST KT und der KFS zu beschreiben.

Auf der Grundlage der Organisationsübersicht erstellt das LKA NI einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem LPPBK zu berichten.

## 5. Polizeiakademie Niedersachsen (PA)

## 5.1 Allgemeines

Die PA wurde am 1. 10. 2007 gemäß § 1 PolAkadG ND als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen errichtet und hat ihren Sitz in Nienburg (Weser) sowie Standorte in Hann. Münden und Oldenburg (Oldenburg).

## 5.2 Aufgaben

Die PA hat die Aufgabe,

- in einem Studiengang für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes auszubilden,
- die Beschäftigen der Polizei des Landes Niedersachsen fort- und weiterzubilden.
- im Rahmen des Master-Studiengangs an der Deutschen Hochschule der Polizei für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes die dem Land Niedersachsen zugeordnete Ausbildung durchzuführen,
- praxisbezogene, den Polizeibereich betreffende Forschungsvorhaben, auch im Zusammenwirken mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, durchzuführen.

- Forschungsaufträge des MI auszuführen,
- zur Entwicklung der Polizeiwissenschaft beizutragen und
- für den Polizeivollzugsdienst zu werben und Auswahlverfahren für die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst durchzuführen.

Darüber hinaus ist sie für ihr durch Verordnung zugewiesene weitere polizeibezogene Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Forschung zuständig.

## 5.3 Leitung

Die Direktorin oder der Direktor leitet die PA und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Konferenz oder dem lehrenden Personal gemäß PolAkadG ND zugewiesen sind. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor wahr; diese oder dieser leitet zugleich die Abteilung 1 der PA.

## 5.4 Innere Struktur

Organe der PA sind die Direktorin oder der Direktor (§ 6 PolAkadG ND) und die Konferenz (§ 7 PolAkadG ND).

Gremien der PA sind der Beirat und die Studierendenvertretung (§ 8 PolAkadG ND).

Darüber hinaus ergibt sich die derzeitige, selbstgegebene innere Struktur der PA aus dem Schaubild der **Anlage 15**.

## 6. Anbindung von bestellten und beauftragten Personen

Die organisatorische Anbindung bestellter oder beauftragter Personen zur Wahrnehmung innerbetrieblicher Pflichten und Aufgaben richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugserlasse zu e und f außer Kraft.

An die

Polizeibehörden

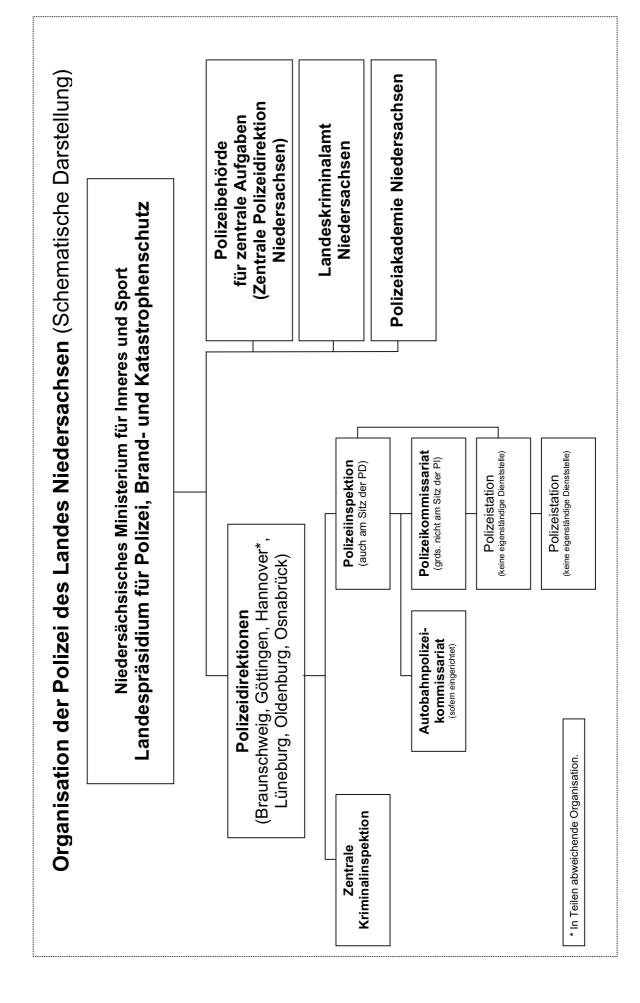
Polizeiakademie Niedersachsen

Nachrichtlich:

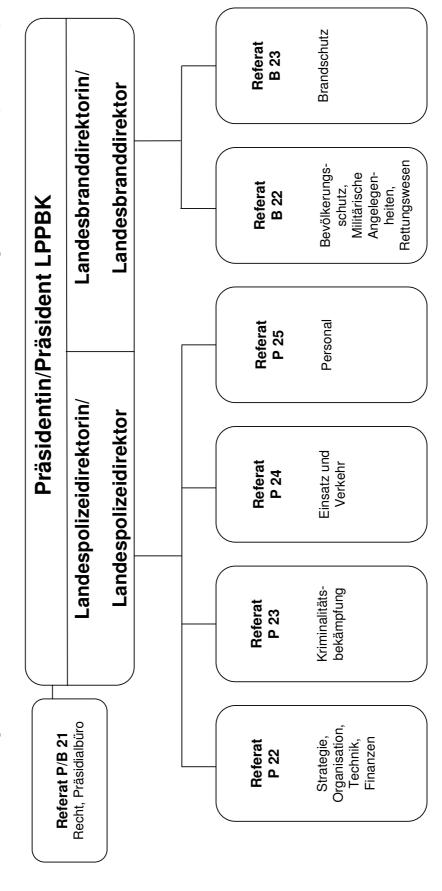
An die

Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

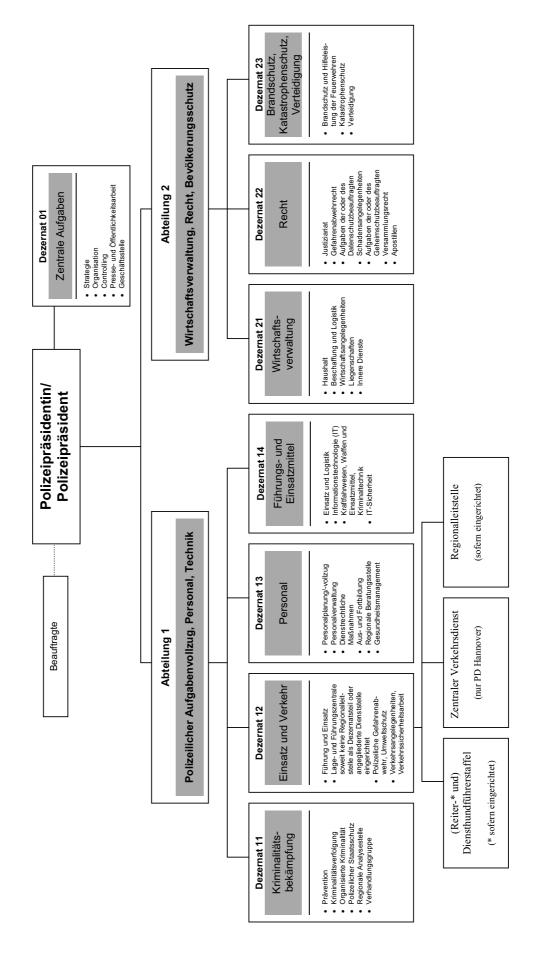
— Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1108

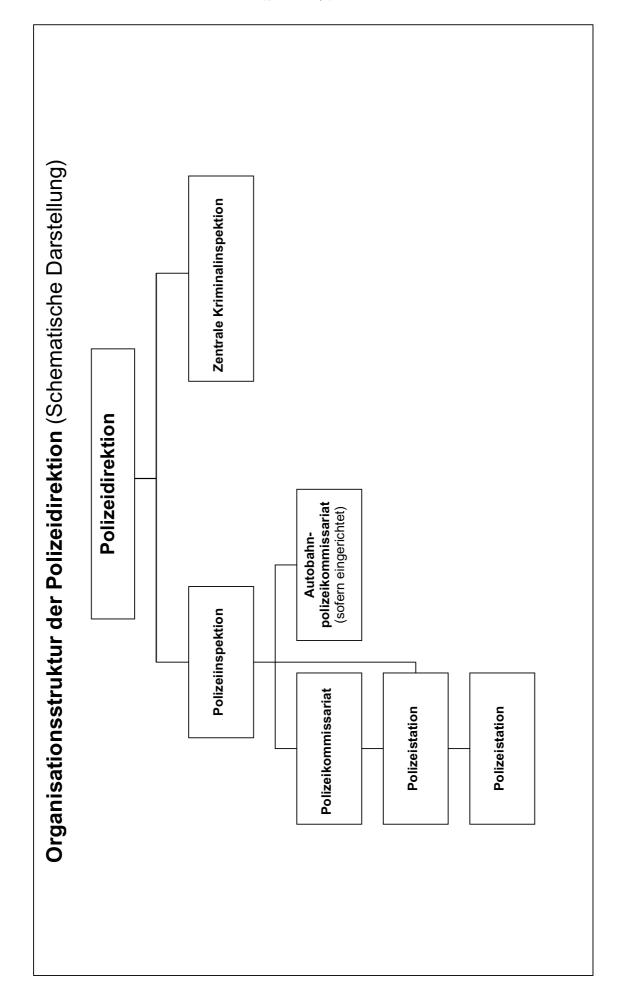


Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPPBK)



# **Polizeidirektion**





## Anlage 4 a

(Stand: 11/2012)

## Besondere Aufgabenzuweisung Bundesautobahn

Die PD nehmen polizeiliche Aufgaben auf Streckenabschnitten der Bundesautobahnen (BAB) im Zuständigkeitsbereich anderer PD und Bundesländer wie folgt wahr:

## 1. PD Göttingen:

- im Zuständigkeitsbereich der PD Braunschweig
- auf der BAB 7 von km 211,9 bis km 225,7 (Landkreis Goslar)
- auf der BAB 39 von km 1,000 bis km 1,614 (Landkreis Wolfenbüttel);

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover

— auf der BAB 7 von km 162,5 bis km 166,09 (Region Hannover);

## in Hessen

- auf der BAB 7 von km 281,870 bis km 284,160
- auf der BAB 38 von km 4,661 bis km 5,952, beide Richtungsfahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrtsstrecke;

## in Thüringen

 auf der BAB 38 von der Landesgrenze (km 12,967) bis zur Anschlussstelle Arenshausen (km 15,569) im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke.

## 2. PD Hannover

- im Zuständigkeitsbereich der PD Göttingen
- auf der BAB 2 von km 253,5 bis km 279,15 (Landkreis Schaumburg).

## 3. PD Lüneburg

- im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg
- auf der BAB 1 von km 87,485 bis km 87,671 (Landkreis Verden);
- im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover
- auf der BAB 7 von km 113,0 bis km 116,2 (Region Hannover).

## 4. PD Oldenburg

- im Zuständigkeitsbereich der PD Lüneburg
- auf der BAB 27 von km 21,9 bis km 10,642 (Landkreis Heidekreis);

## in Bremen

- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (km 56,622) und der Anschlussstelle Sebaldsbrück (km 58,181) sowie
- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen im Bereich der Anschlussstelle Bremerhaven Wulsdorf (km 121,052) und der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (km 134,552).

## 5. PD Osnabrück

- im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg
- auf der BAB 28 von km 47,461 bis km 53,007 (Landkreis Ammerland)
- auf der BAB 1 von km 201,968 bis km 187,95 (Landkreis Vechta);

## in Nordrhein-Westfalen

- auf der BAB 30 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 103,788) und der Anschlussstelle Rödinghausen (km 104,004)
- auf der BAB 30 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen (km 103,788) und der Anschlussstelle Rödinghausen (km 104,004)
- auf der BAB 31 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 156,478) und der Anschlussstelle Ochtrup-Nord (km 158,420)
- auf der BAB 33 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 62,340) und der Anschlussstelle Borgholzhausen (km 58,530)

 auf der BAB 33 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 87,907.97) und der Anschlussstelle Borgholzhausen (km 91,145).

## 6. PD Braunschweig

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover

D: (1 : 1

 $-\,$  auf der BAB 2 von km 195,401 bis km 197,300 (Region Hannover).

## Anlage 4 b

(Stand: 11/2012)

## Zuständigkeitsbereiche für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Binnenland

	Dienstbezirke	
PD Göttingen PI Nienburg/ Schaumburg	<ul> <li>Fulda von km 103,870 bis zur Weser,</li> <li>Werra von km 76,62 bis km 77,94 und von km 78,10 bis km 78,54 rechtes Ufer sowie von km 78,54 bis zur Weser,</li> <li>Oberweser von Hann. Münden (km 0,00) bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 171,86),</li> <li>Mittelweser von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 240,75) bis Eisenbahnbrücke Dreye ausschließlich (km 357,21),</li> <li>Aller vom Mühlenwehr in Celle (km 0,25) bis zur Weser,</li> <li>Hamme von Neu-Helgoland bei Worpswede bis zur Schleuse Ritterhude (einschließlich),</li> <li>Dümmer.</li> </ul>	
PD Hannover ZVD	<ul> <li>Mittellandkanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 106,27) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Sachen-Anhalt (km 258,66) mit den Stichkanälen in Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim, Salzgitter und dem Verbindungskanal zur Leine,</li> <li>Leine von der Ihme bis zur Aller mit dem Verbindungskanal Schneller Graben vom Unterwasser des Wehres bis zur Ihme,</li> <li>Ihme bis zur Leine,</li> <li>Steinhuder Meer.</li> </ul>	
PD Lüneburg PI Lüneburg/ Lüchow- Dannenberg/ Uelzen	<ul> <li>Elbe-Seitenkanal</li> <li>Ilmenau von der Abtmühle in Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe,</li> <li>Jeetzel von der Nordwestkante der Drawehnertorbrücke in Hitzacker bis zur Elbe.</li> </ul>	
PD Osnabrück PI Emsland/ Grafschaft Bentheim	<ul> <li>Dortmund-Ems-Kanal von Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 121,87) bis Papenburg (km 225,82)</li> <li>Hase von oberhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals in Meppen bis zum Dortmund-Ems-Kanal,</li> <li>Haren-Rütenbrock-Kanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Staatsgrenze Deutschland/Niederlande,</li> <li>Küstenkanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Schleuse Oldenburg ausschließlich,</li> <li>Elisabethfehnkanal.</li> </ul>	

## Anlage 4 c

(Stand: 11/2012)

## **Aufgabenzuweisung Brandschutz**

Die PD sind ist in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für folgende Aufgaben des Brandschutzes zuständig:

- Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nach § 6 Abs. 2 NBrandSchG,
- 2. Anerkennung von betrieblichen Feuerwehren als Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG,
- 3. Entgegennahme von Anzeigen über die Bestellung einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters einer Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 2 NBrandSchG,
- 4. Verpflichtung wirtschaftlicher Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen nach § 16 Abs. 4 NBrandSchG,
- 5. Überwachung nach § 16 Abs. 6 NBrandSchG
  - a) des Vorliegens der Voraussetzungen der Anerkennungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG und
  - b) der Einhaltung der Anordnungen nach § 16 Abs. 3 NBrandSchG,
- Zustimmung zu öffentlich-rechtlichen Verträgen bei der Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren nach § 18 Abs. 1 Satz 3 NBrandSchG,
- Erteilung von Weisungen an die Kommunen, Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters und Übernahme der Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG,
- 8. Zuweisung der Feuerschutzsteuer (zweckgebundener Anteil der Kommunen),
- 9. Verleihung von Feuerwehrehrenzeichen an Angehörige der Werkfeuerwehren,
- Prüfung der Voraussetzung und Zustimmung für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen durch die Kommunen,
- 11. Überprüfung kommunaler Ausbildungsstellen,
- 12. Erteilung von Befreiungen nach § 6 Abs. 2 FwVO und
- Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 FwVO.
   Neben dem LPPBK nehmen die PD
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG die Beratung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem NBrandSchG,
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NBrandSchG die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen, und
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 NBrandSchG die Überprüfung der Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft

## wahr.

Die PD Oldenburg ist landesweit für den wasserseitigen Brandschutz zuständig.

Die PD Lüneburg setzt als koordinierende Stelle die Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. auf Anforderung der PD ein.

Die PD Hannover ist landesweit für die Beschaffung von Feuerwehrehrenzeichen und deren Verteilung an die Bedarfsträger zuständig.

## Anlage 5

(Stand: 11/2012)

## Mustergeschäftsverteilungsplan — PD —

Ordnungs- zahl	Beauftragte	
B1	Gleichstellungsbeauftragte	
B2	Fachkraft für Arbeitssicherheit	
В	Weitere Beauftrage	

Ordnungs- zahl	Dezernat 01 Zentrale Aufgaben	
1	Strategie/Organisation/Controlling	
1.1	Erarbeitung und kontinuierliche Fortentwick- lung einer Behördenstrategie einschließlich Zielvereinbarungen	
1.2	Initiierung und Begleitung von Organisations- entwicklungsprozessen, Qualitäts- und Wissens- management	
1.3	Vorhalten und Fortschreibung des strategischen Lagebildes	
1.4	Aufstellen und Pflege eines Berichtswesens	
1.5	Aufbauorganisation	
1.6	Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Geschäftsabläufe	
1.7	Geschäftsprüfungen	
1.8	Grundsätze der Personalbemessung und -verteilung (Stärken der Dienststellen)	
1.9	Einrichtung von Dienstposten und Arbeitsplätzen	
1.10	Übergreifende Controllingangelegenheiten	
1.11	Internationale polizeiliche Zusammenarbeit	
	Hinweis: Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück	
	(Regionale Verbindungsstelle — RVSt —).	
2	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
2.1	Pressestelle	
2.2	Interne Öffentlichkeitsarbeit	
2.3	Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe	
3	Geschäftsstelle	
3.1	Koordinierung der Geschäftsabläufe der PD	
	Dezernat 11 Kriminalitätsbekämpfung	
1	Prävention	
1.1	Grundsätzliche Ausrichtung der Prävention	
1.2	Präventionskonzepte und -maßnahmen	
1.3	Koordination und fachliche Beratung der Präventionsteams	
1.4	Präventionspuppenbühne	
2	Kriminalitätsverfolgung	
2.1	Koordination und Steuerung der Kriminalitäts- bekämpfung, Rahmenvorgaben, Zuweisung von Ermittlungsverfahren/zentraler Ermittlungs- führung in allen Kriminalitätsbereichen	
2.2	Erstellung inspektionsübergreifender Konzepte Koordinierung inspektionsübergreifender Einsätze	
2.3	Besondere operative Maßnahmen; Aussagegenehmigungen	
2.4	Grundsatzangelegenheiten Verdeckte Ermittlerinnen/Verdeckte Ermittler/ Vertrauenspersonen (VE/VP)	
2.5	Angelegenheiten des Mobilen Einsatzkommandos (MEK)	
2.6	Angelegenheiten von Sonderkommissionen, Mordkommissionen und Ermittlungsgruppen	
2.7	Polizeiliche Rechtshilfe, Überwachung der Telekommunikation (TKÜ), Geldzuwendungen an Dritte, Auslobungen	

0.0		
2.8	Personenbezogene Sammlungen und Dateien, KpS-Auskunfts- und KpS-/ED-Vernichtungs- anträge	
2.9	Polizeiliche Kriminalstatistik	
2.10	Koordination Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)	
2.11	Koordination Elektronische Aufenthalts- überwachung (EAÜ)	
3	Organisierte Kriminalität (OK)	
3.1	OK-Angelegenheiten	
3.2	Fachliche Beratung der PI in OK-Angelegenheiten	
3.3	Grundsatzangelegenheiten VE/VP	
3.4	Angelegenheiten des MEK	
4	Polizeilicher Staatsschutz	
4.1	Koordination des Polizeilichen Staatsschutzes, Präventions- und Repressionskonzepte bei politisch motivierter Kriminalität, Zusammen- arbeit mit Verfassungsschutzdienststellen/ Nachrichtendiensten	
4.2	Gefährdungsanalysen, Gefahrenermittlungs- maßnahmen, Personen- und Objektschutz- aufgaben	
4.3	Meldedienste	
4.4	ISA Castor (nur PD Lüneburg)	
4.5	VS-Registratur	
5	Regionale Analysestelle — RASt — (Auswertung, Analyse und Lagebild)	
5.1	Sicherheits- und Kriminalitätslage	
	— Allgemeine Kriminalität	
	— Organisierte Kriminalität	
	— Staatsschutzkriminalität	
5.2	Erstellung, Fortschreibung und Fortentwicklung von periodischen und anlassbezogenen Lage- bildern und Analysen auf regionaler und über- regionaler Ebene	
5.3	Strategische Auswertung und operativer Analyseservice (einschließlich Koordinierung)	
5.4	Initiierung und Koordinierung regionaler Auswerte- und Analysevorhaben, Unterstützung bei der Initiierung und/oder Durchführung landesweiter Projekte	
6	Geschäftsführung Verhandlungsgruppe (VG)	
6.1	Koordination der Arbeit der Verhandlungs- gruppe	
6.2	Umsetzen landesweiter Regelungen/Schnitt- stellenfunktion zwischen den PI, Behörden und Einrichtungen auf Landesebene (andere VG/Spezialeinheiten)	
6.3	Beratung potenzieller Opfer von Entführungen, Geiselnahmen und herausragenden Erpressungen	
	Dezernat 12 Einsatz/Verkehr	
1	Führung und Einsatz	
1.1	Planung und Koordinierung des Einsatzes einschließlich besonderer Einsatzlagen und der polizeilichen Präsenz	
1.2	Aufbau der Führungsstäbe einschließlich der Ablauforganisation für besondere Lagen (BAO); Anlage und Durchführung von Übungen	

1.3	Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation "Leine" (LEO-Leine)
1.4	Koordinierung und Bereitstellung von Personal, Material sowie Führungs- und Einsatzmitteln des kriminalpolizeilichen und/oder verkehrs- polizeilichen Einsatzes sowie für besondere Einsatzlagen
1.5	Auswertung polizeilicher Einsätze
1.6	Begehung der Justizvollzugsanstalten
1.7	Sicherheitspartnerschaften
1.8	Sport und Sicherheit
1.9	Schutzmaßnahmen
1.10	Koordinierung (direktionsübergreifend) der polizeilichen Maßnahmen bei Abschiebungen/ Rückführungen (PD Braunschweig für die PD Braunschweig, Göttingen, Hannover und Lüne- burg; PD Oldenburg für die PD Oldenburg und Osnabrück)
1.11	Einsatzaufgabe "Personenauskunftsstelle (PASt) Niedersachsen/Bremen" (nur PD Hannover)
2	Lage- und Führungszentrale oder Regionalleitstelle
2.1	Lage- und Führungszentrale
2.1.1	Einsatz- und Notrufmanagement
2.1.2	Führung, Koordination und Unterstützungs- leistung bei polizeilichen Soforteinsätzen
2.1.3	Fahndungsleitstelle
2.1.4	Zentralstelle für die Sammlung, Bewertung, Aufbereitung und ggf. Steuerung von Infor- mationen
2.2	Regionalleitstelle in Form eines Ein- oder Zwei- Standortmodells
2.2.1	Zentrales Notrufmanagement
2.2.2	Einsatzbearbeitung durch Einsatzdisposition, -koordination, -dokumentation in Abstimmung mit den Einsatzverantwortlichen vor Ort
2.2.3	Einsatzbegleitender Service
2.2.4	Aufbau und Vorbereitung einer zentralen Führungsübernahme in BAO-Lagen
2.4.5	Unterstützung der Polizeiinspektionen bei der Vorbereitung und Bewältigung von BAO-Lagen
2.4.6	Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück — Regionale Verbindungs- stelle (RVSt) —
3	Polizeiliche Gefahrenabwehr/Umweltschutz
3.1	Planung und Koordination allgemeiner polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen Entwicklung von Gefahrenabwehrkonzepten (u. a. Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung — 12. BImSchV —)
3.2	Besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen und -konzepte, polizeilicher Katastrophenschutz
3.3	Organisation und Einsatz der Technischen Ermittlungsgruppe Umweltschutz (TEGU)
4	(Reiter- und) Diensthundführerstaffel Hinweis: Reiterstaffeln nur bei den PD Braunschweig und Hannover
5	Zentraler Verkehrsdienst (nur PD Hannover)
6	Verkehrsangelegenheiten/ Verkehrssicherheitsarbeit
6.1	Verkehrssicherheitslagebild, Verkehrsanalyse

6.2	Koordinierung und Unterstützung von herausragenden Verkehrseinsätzen
6.3	Koordinierung der Verkehrssicherheitsarbeit, Verkehrsunfallprävention
6.4	Initiierung und Koordinierung überregionaler Verkehrsüberwachungsaktionen; Koordination der Arbeit der Regionalgruppen
6.5	Mitwirkung im Erlaubnis- und Genehmigungs- verfahren zum Groß- und Schwerlastverkehr
6.6	Koordination der polizeilichen Aufgaben- wahrnehmung auf den Bundesautobahnen
6.7	Polizeiliche Mitwirkung bei Verkehrsplanung und -technik, Raumordnung, Flächennutzung und Bauleitplanung
6.8	Nur PD Hannover: Koordinierungsstelle für Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen (KoSt PV)
7	Einsatzaufgaben "Castor" (nur PD Lüneburg)
8	Einsatzaufgabe "Personenauskunftsstelle (PASt) Niedersachsen/Bremen" (nur PD Hannover)"
9	Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben
	Dezernat 13 Personal
1	Allgemeine Personalangelegenheiten
1.1	Grundsatzangelegenheiten einschließlich IT-Zugangsberechtigungsvergabe, -Erfassung und Datenpflege
1.2	Personalentwicklungskonzepte
1.3	Frauenförderung
1.4	Betriebliches Eingliederungsmanagement
1.5	Gesundheitsmanagement
1.6	Audit berufundfamilie
1.7	Dienstposten, Arbeitsplätze (Bewertung/Vollzug)
2	Personalplanung/-vollzug
2.1	Bedarfserhebung und Personalverteilung
2.2	Personalauswahl (Ernennung, Beförderung, Dienstpostenbesetzung, Höhergruppierung, Laufbahnwechsel)
2.3	Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen
2.4	Planstellenbewirtschaftung/Personalkosten- budgetierung
2.5	Beamtenrechtliche Widerspruchsverfahren Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz
2.6	Beurteilungswesen Koordinierung und Maßstabsüberwachung der Beurteilungsverfahren in der PD
2.7	Nachwuchswerbung
2.8	Einstellungsverfahren
3	Personalverwaltung
3.1	Personalaktenführung
3.2	Arbeitszeit/Urlaub
3.3	Dienst-/Arbeitsfähigkeit
3.4	Nebentätigkeiten Annahme von Belohnungen und Geschenken
3.5	Beendigung der Probezeit, Anstellung auf Lebenszeit Dienstzeitberechnungen und Jubiläen

3.6	Beendigung von Dienst- und		
Arbeitsverhältnissen			
3.7	Rechtsschutzangelegenheiten		
4	Dienstrechtliche Maßnahmen		
4.1	Beschwerdeangelegenheiten		
4.2	Disziplinarangelegenheiten und arbeitsrechtliche Maßnahmen		
4.3	Belobigungen und Anerkennungen		
4.4	Strafantragsrecht der oder des Dienstvorgesetzten		
5	Aus- und Fortbildung		
5.1	Aufstiegsausbildung		
5.2	Koordination berufspraktischer Studienzeiten; Referendariate Praktika der Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler, Berufs- und Schülerpraktika		
5.3	Mitwirkung bei und Umsetzung der Grund- struktur des Gesamtfortbildungskonzepts Mitarbeit im Fortbildungsausschuss		
5.4	Fortbildungsbedarfserhebung, Planung und Koordinierung Spezialfortbildungen und Systemisches Einsatztraining (SET)		
5.5	Sport		
6	Regionale Beratungsstelle		
6.1	Beratung/Betreuung bei Einsatzlagen Krisenintervention		
6.2	Beratung in besonderen persönlichen Problem- situationen		
6.3	Unterstützung bei Konfliktmanagement/ Coaching		
	Dezernat 14 Führungs- und Einsatzmittel (ausgenommen PD Hannover)		
1	Einsatz und Logistik		
1.1	Grundsatzangelegenheiten/Einsatzplanung/ -koordination/Bedarfsplanung		
1.2	Querschnittsaufgaben VS/Krypto-Angelegenheiten (technische Übertragung)		
1.3	Logistik/Bestandsnachweis		
1.4	Funk: Aufbau, Betrieb und Einsatz Digitalfunk, Abwicklung Analogfunk		
1.5	Notruf-/Überfall-, Einbruchmeldeanlagen- Angelegenheiten (ÜEA)		
2	Informations- und		
	Kommunikationstechnologie (IKT)		
2.1	Technik/Netze/Service		
2.2	DV-Anwendung/-Organisation		
3	Kraftfahrwesen, Waffen und Einsatzmittel/ Kriminaltechnik (WuE/KT)		
3.1	Fuhrparkmanagement		
3.2	WuE/KT-Angelegenheiten		
3.3	Verkehrstechnik (VT)		
3.4	Fahrdienst		
3.5	Sachverständigen-/Prüferaufgaben		
4	IT-Sicherheit		
4.1	Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten		
4.2	Erstellung von Sicherheitsberichten		
	•		

4.3	Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen	
4.5		
	Dezernat 21 Wirtschaftsverwaltung	
1	Haushalt	
1.1	Haushaltsaufstellung	
1.2	Haushaltsausführung	
1.3	Haushaltsüberwachung einschließlich Bearbeitung von Prüfungsbeanstandungen des Landesrechnungshofs (LRH)	
1.4	Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO)	
2	Beschaffung und Logistik	
2.1	Planung und Durchführung von Beschaffungs- maßnahmen in den Bereichen Geräte, Bekleidung und Verbrauchsmaterial einschließlich Wirtschaftlichkeitsanalysen	
2.2	Koordination der Bestandsverwaltung	
3	Wirtschaftsangelegenheiten	
3.1	Personalbezogene Sachausgaben	
3.2	Gebühren und Auslagen, Kostenrecht, Verwarngelder	
3.3	Einsätze der Polizei Versorgung und Ausstattung	
3.4	Konzeptionelle Planung und Organisation des Stabsbereiches 3 der BAO	
3.5	Verwertung und Veräußerung von Dienst-Kfz und sonstigen Vermögensgegenständen	
4	Liegenschaften	
4.1	Erstellen von Raumbedarfs- und Belegungs- plänen einschließlich Wirtschaftlichkeits- berechnungen	
4.2	Große und kleine Baumaßnahmen, Bauunterhaltung, bauliche Sicherungsmaßnahmen	
4.3	Verhandlungen mit Staatlichem Baumanage- ment, Landesliegenschaftsfond und LPPBK	
4.4	Auswahl und Anmietung von Diensträumen, Gebäuden, Sportstätten und Geräten	
4.5	Auswahl, Anmietung und Bewirtschaftung von Dienst- und Landesmietwohnungen	
4.6	Bewirtschaftung und Pflege von Liegenschaften, Wartung von Geräten	
5	Innere Dienste	
5.1	Allgemeine Verwaltungs- und Serviceaufgaben (Bücherei, Poststelle, Druckerei usw.)	
	Dezernat 22 Recht	
1	Justiziariat	
1.1	Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten einschließlich Mahnverfahren, ausgenommen beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Verfahren erster Instanz	
1.2	Widerspruchsverfahren außer beamtenrecht- lichen Verfahren	
1.3	Beratung der Dezernate in grundsätzlichen Rechtsfragen des Aufgabenvollzugs, in Zivil- rechtsfragen, bei Vertragsabschlüssen, der Übernahme von Verbindlichkeiten und außergerichtlichen Regelungen von Ersatzansprüchen	
1.4	Beratung der Dezernate in förmlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten	

1.5 Prüfung von Verfahrenskosten 1.6 Beglaubigung von inländischen öffentlichen Urkunden für den Gebrauch im Ausland (Legalisations- und Apostillenverfahren) 1.7 Aufgaben nach den internationalen Amtshilfe- abkommen; Aufgaben nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken bzw. die Erlangung von Aus- künften und Beweisen in Verwaltungssachen (nur PD Lüneburg) 2 Gefahrenabwehrrecht 2.1 Grundsatzangelegenheiten, Verordnungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffent- liche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), Einzelfälle 2.2 Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte 2.3 Waffenrecht 2.4 Versammlungsrecht, obere Versammlungshehörde 2.5 Vollzug von Vereins- und Parteiverboten 3 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) 4 Schadensangelegenheiten 4.1 Schadensersatzansprüche 4.2 Schadenshaftung 4.3 Entschädigungsansprüche 4.4 Sachschäden nach NBG 4.5 Regressprüfungen 5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten 5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD) 5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)  Dezernat 2.3  Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung 4 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren 1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren 1.2 Wasserseitiger Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren 1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehr- verbandes Niedersachsen e. V. (Peuerwehr- flugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg) 1.4 Abweicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg) 1.5 Vorbeugender Brandschutz 2 Katastrophenschutz 2 Katastrophenschutz nach dem Niedersäch- sischen Katastrophenschutz 22 Katastrophenschutz 23 Katastrophenschutz 24 Katastrophenschutz 25 Katastrophenschutz 26 Katastrophenschutz 27 Katastrophenschutz 28 Katastrophenschutz 39 Verteidigung 30 Verteidigung 31 Wehrrecht 31 Zivile Verteidigung		T_	
Urkunden für den Gebrauch im Ausland (Legalisations- und Apostillenverfahren)  1.7 Aufgaben nach den internationalen Amtshilfeabkommen; Aufgaben nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken bzw. die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen (nur PD Lüneburg)  2 Gefahrenabwehrrecht  2.1 Grundsatzangelegenheiten, Verordnungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), Einzelfälle  2.2 Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte  2.3 Waffenrecht  2.4 Versammlungsrecht, obere Versammlungshehörde  2.5 Vollzug von Vereins- und Parteiverboten  3 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)  4 Schadensangelegenheiten  4.1 Schadensersatzansprüche  4.2 Schadenshaftung  4.3 Entschädigungsansprüche  4.4 Sachschäden nach NBG  4.5 Regressprüfungen  5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten  5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD)  5.3 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2.1 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	1.5	Prüfung von Verfahrenskosten	
abkommen; Aufgaben nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken bzw. die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen (nur PD Lüneburg)  2 Gefahrenabwehrrecht  2.1 Grundsatzangelegenheiten, Verordnungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), Einzelfälle  2.2 Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte  2.3 Waffenrecht  2.4 Versammlungsrecht, obere Versammlungshehörde  2.5 Vollzug von Vereins- und Parteiverboten  3 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)  4 Schadensangelegenheiten  4.1 Schadensersatzansprüche  4.2 Schadenshaftung  4.3 Entschädigungsansprüche  4.4 Sachschäden nach NBG  4.5 Regressprüfungen  5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten  5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD)  5.3 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD)  5.3 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.4 Abweickung und Abrechnung aler Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2.6 Katastrophenschutz  2.7 Katastrophenschutz  2.8 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutz nach dem Sichschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	1.6	Urkunden für den Gebrauch im Ausland	
2.1 Grundsatzangelegenheiten, Verordnungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), Einzelfälle  2.2 Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte  2.3 Waffenrecht  2.4 Versammlungsrecht, obere Versammlungsbehörde  2.5 Vollzug von Vereins- und Parteiverboten  3 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)  4 Schadensangelegenheiten  4.1 Schadensersatzansprüche  4.2 Schadenshaftung  4.3 Entschädigungsansprüche  4.4 Sachschäden nach NBG  4.5 Regressprüfungen  5 Aufgaben der oder des Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz, Verteidigung  1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz mach dem Niedersächsischen Katastrophenschutz gzsetz (NKatSG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	1.7	abkommen; Aufgaben nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken bzw. die Erlangung von Aus- künften und Beweisen in Verwaltungssachen	
dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), Einzelfälle  2.2 Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte  2.3 Waffenrecht  2.4 Versammlungsrecht, obere Versammlungsbehörde  2.5 Vollzug von Vereins- und Parteiverboten  3 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)  4 Schadensangelegenheiten  4.1 Schadensangelegenheiten  4.2 Schadenshaftung  4.3 Entschädigungsansprüche  4.4 Sachschäden nach NBG  4.5 Regressprüfungen  5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten  5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz, Verteidigung  1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehr- verbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehr- flugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2 Katastrophenschutz mach dem Niedersäch- sischen Katastrophenschutz pach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	2	Gefahrenabwehrrecht	
2.3 Waffenrecht 2.4 Versammlungsrecht, obere Versammlungsbehörde 2.5 Vollzug von Vereins- und Parteiverboten 3 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) 4 Schadensangelegenheiten 4.1 Schadensersatzansprüche 4.2 Schadenshaftung 4.3 Entschädigungsansprüche 4.4 Sachschäden nach NBG 4.5 Regressprüfungen 5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten 5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD) 5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD) 5.2 Personeller Geheimschutz, Verteidigung 1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren 1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren 1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg) 1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg) 1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg) 1.5 Vorbeugender Brandschutz 2 Katastrophenschutz 2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutz (ZSKG) 3 Verteidigung 3.1 Wehrrecht 3.2 Militärische Angelegenheiten	2.1	dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG),	
2.4 Versammlungsrecht, obere Versammlungsbehörde 2.5 Vollzug von Vereins- und Parteiverboten 3 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) 4 Schadensangelegenheiten 4.1 Schadensersatzansprüche 4.2 Schadenshaftung 4.3 Entschädigungsansprüche 4.4 Sachschäden nach NBG 4.5 Regressprüfungen 5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten 5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD) 5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD) 5.2 Personeller Geheimschutz (verteidigung der Feuerwehren 1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren 1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg) 1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg) 1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienste (PD Lüneburg) 1.5 Vorbeugender Brandschutz 2 Katastrophenschutz 2.1 Katastrophenschutz 3.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) 3 Verteidigung 3.1 Wehrrecht 3.2 Militärische Angelegenheiten	2.2	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte	
obere Versammlungsbehörde  2.5 Vollzug von Vereins- und Parteiverboten  3 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)  4 Schadensangelegenheiten  4.1 Schadensersatzansprüche  4.2 Schadenshaftung  4.3 Entschädigungsansprüche  4.4 Sachschäden nach NBG  4.5 Regressprüfungen  5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten  5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (peinschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)  Dezernat 23  Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung  4 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	2.3	Waffenrecht	
Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)	2.4	obere Versammlungsbehörde	
des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)  4 Schadensangelegenheiten  4.1 Schadensersatzansprüche  4.2 Schadenshaftung  4.3 Entschädigungsansprüche  4.4 Sachschäden nach NBG  4.5 Regressprüfungen  5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten  5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)  Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung  1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	2.5	Vollzug von Vereins- und Parteiverboten	
<ul> <li>4.1 Schadensersatzansprüche</li> <li>4.2 Schadenshaftung</li> <li>4.3 Entschädigungsansprüche</li> <li>4.4 Sachschäden nach NBG</li> <li>4.5 Regressprüfungen</li> <li>5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten</li> <li>5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)</li> <li>5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)</li> <li>Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung</li> <li>1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren</li> <li>1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren</li> <li>1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)</li> <li>1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)</li> <li>1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)</li> <li>1.5 Vorbeugender Brandschutz</li> <li>2 Katastrophenschutz</li> <li>2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)</li> <li>2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)</li> <li>3 Verteidigung</li> <li>3.1 Wehrrecht</li> <li>3.2 Militärische Angelegenheiten</li> </ul>	3	des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes	
<ul> <li>4.2 Schadenshaftung</li> <li>4.3 Entschädigungsansprüche</li> <li>4.4 Sachschäden nach NBG</li> <li>4.5 Regressprüfungen</li> <li>5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten</li> <li>5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)</li> <li>5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)</li> <li>Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung</li> <li>1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren</li> <li>1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren</li> <li>1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)</li> <li>1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)</li> <li>1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)</li> <li>1.5 Vorbeugender Brandschutz</li> <li>2 Katastrophenschutz</li> <li>2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzzgesetz (NKatSG)</li> <li>2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)</li> <li>3 Verteidigung</li> <li>3.1 Wehrrecht</li> <li>3.2 Militärische Angelegenheiten</li> </ul>	4	Schadensangelegenheiten	
<ul> <li>4.3 Entschädigungsansprüche</li> <li>4.4 Sachschäden nach NBG</li> <li>4.5 Regressprüfungen</li> <li>5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten</li> <li>5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)</li> <li>5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)</li> <li>Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung</li> <li>1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren</li> <li>1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren</li> <li>1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)</li> <li>1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)</li> <li>1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)</li> <li>1.5 Vorbeugender Brandschutz</li> <li>2 Katastrophenschutz</li> <li>2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)</li> <li>2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)</li> <li>3 Verteidigung</li> <li>3.1 Wehrrecht</li> <li>3.2 Militärische Angelegenheiten</li> </ul>	4.1	Schadensersatzansprüche	
4.4 Sachschäden nach NBG 4.5 Regressprüfungen  5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten  5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)  Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	4.2	Schadenshaftung	
4.5 Regressprüfungen  5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten  5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)  Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung  1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehren lugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	4.3	Entschädigungsansprüche	
5 Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten  5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)  Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung  1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	4.4	Sachschäden nach NBG	
Geheimschutzbeauftragten  5.1 Materieller Geheimschutz (nur PD)  5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)  Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung  1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	4.5		
5.2 Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)  Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung  1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	5		
(einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)  Dezernat 23 Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung  1 Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutz gesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	5.1	Materieller Geheimschutz (nur PD)	
Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehr- verbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehr- flugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersäch- sischen Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	5.2	(einschließlich nachgeordneter Behörden und	
der Feuerwehren  1.1 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutz gesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten			
der Feuerwehren  1.2 Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutz gesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	1		
Zuständigkeit der PD Oldenburg)  1.3 Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutz gesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	1.1		
verbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehr- flugdienst) auf Anforderung der PD (nur PD Lüneburg)  1.4 Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersäch- sischen Katastrophenschutz gesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	1.2		
des Feuerwehrflugdienstes (PD Lüneburg)  1.5 Vorbeugender Brandschutz  2 Katastrophenschutz  2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	1.3	verbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehr- flugdienst) auf Anforderung der PD	
2 Katastrophenschutz 2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) 2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) 3 Verteidigung 3.1 Wehrrecht 3.2 Militärische Angelegenheiten	1.4	Abwicklung und Abrechnung aller Einsätze	
2.1 Katastrophenschutz nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	1.5	Vorbeugender Brandschutz	
sischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)  2.2 Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	2	Katastrophenschutz	
Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)  3 Verteidigung  3.1 Wehrrecht  3.2 Militärische Angelegenheiten	2.1		
3.1 Wehrrecht 3.2 Militärische Angelegenheiten	2.2	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz	
3.2 Militärische Angelegenheiten	3	Verteidigung	
	3.1	Wehrrecht	
3.3 Zivile Verteidigung	3.2	Militärische Angelegenheiten	
	3.3	Zivile Verteidigung	

## Anlage 6

(Stand: 11/2012)

	(Stand: 11/2012
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI
Polizeidirektion Braunschweig	
ZKI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)	
Reiter- und Diensthundführerstaffel Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)	
PI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)	Stadt Braunschweig
PK BAB Braunschweig PK Mitte	
PK Nord PSt Querum mit	
PSt Volkmarode und PSt Waggum	
PSt Watenbüttel PSt Wenden	
PK Süd	
PSt Heidberg mit PSt Rüningen und PSt Südstadt	
PSt Lehndorf PI Gifhorn (mit Sitz in Gifhorn)	Landkreis Gifhorn
PSt Weyhausen mit PSt Westerbeck	Landkiels Gillioiti
PK Meine PSt Isenbüttel	
PK Meinersen	
PSt Wesendorf	
PK Wittingen PSt Hankensbüttel	
PSt Brome	
PI Goslar (mit Sitz in Goslar)	Landkreis Goslar
PSt Langelsheim PSt Liebenburg	
PK Bad Harzburg	
PSt Vienenburg PK Oberharz	
PK Obernarz PSt Altenau	
PSt Braunlage mit	
PSt St. Andreasberg PSt Hahnenklee	
PSt Wildemann	
PK Seesen	
PSt Lutter am Barenberge PSt Rhüden	
PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel (mit Sitz in Salzgitter)	Stadt Salzgitter, Landkreis Peine,
PSt Salzgitter-Thiede mit PSt Salzgitter-Watenstedt	Landkreis Wolfenbüttel
PK Peine	
PSt Edemissen mit PSt Wendeburg PSt Ilsede/Lahstedt mit	
PSt Hohenhameln PSt Vechelde mit	
PSt Lengede PK Salzgitter-Bad	
PS Saizgitter-Bad PSt Baddeckenstedt	
PSt Salzgitter-Gebhardshagen	
PK Wolfenbüttel	
PSt Cremlingen mit PSt Sickte PSt Schladen mit	
PSt Börßum	
PSt Schöppenstedt mit PSt Remlingen	

	1
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI
PI Wolfsburg/Helmstedt (mit Sitz in Wolfsburg) PSt Fallersleben PSt Vorsfelde PK Helmstedt PSt Grasleben PSt Süpplingen	Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt
PSt Velpke PK Königslutter PSt Lehre	
PK Schöningen PSt Büddenstedt PSt Jerxheim	
Polizeidirektion Göttingen	
ZKI Göttingen (mit Sitz in Hildesheim)	
PI Göttingen (mit Sitz in Göttingen) PSt Bovenden mit PSt Adelebsen PSt Friedland mit PSt Gleichen	Landkreis Göttingen
PSt Rosdorf PK Duderstadt PSt Ebergötzen	
PSt Gieboldehausen PK Hann. Münden PSt Dransfeld PSt Staufenberg	
PI Hameln-Pyrmont/Holzminden (mit Sitz in Hameln) PSt Emmerthal PSt Hessisch Oldendorf PK Bad Münder	Landkreis Hameln-Pyrmont, Landkreis Holzminden
PSt Coppenbrügge PSt Salzhemmendorf PK Bad Pyrmont PSt Aerzen	
PK Holzminden PSt Bevern PSt Bodenwerder mit PSt Polle	
PSt Boffzen PSt Stadtoldendorf mit PSt Delligsen und PSt Eschershausen	
PI Hildesheim (mit Sitz in Hildesheim) PSt Diekholzen PK Alfeld PSt Duingen PSt Freden	Landkreis Hildesheim
PSt Sibbesse PK Bad Salzdetfurth PSt Bockenem mit PSt Holle PSt Lamspringe	
PSt Schellerten mit PSt Söhlde PK Elze	
PSt Gronau PK Sarstedt PSt Algermissen PSt Giesen	
PSt Harsum PSt Nordstemmen	

1	I
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI
PI Nienburg/Schaumburg	Landkreis Nienburg,
(mit Sitz in Nienburg)	Landkreis
PSt Hoya mit	Schaumburg
PSt Eystrup	
PSt Marklohe mit PSt Liebenau und	
PSt Rohrsen	
PSt Steimbke	
PK Bad Nenndorf	
PSt Lauenau	
PSt Rodenberg	
PK Bückeburg	
PSt Bad Eilsen	
PSt Nienstädt	
PSt Obernkirchen	
PK Rinteln	
PSt Rehren	
PK Stadthagen	
PSt Hagenburg	
PSt Hagenburg PSt Lindhorst	
PSt Lindnorst PSt Niedernwöhren	
PSt Niedernwonren PK Stolzenau	
PSt Landesbergen	
PSt Rehburg-Loccum	
PSt Steyerberg	
PSt Uchte	
PI Northeim/Osterode (mit Sitz in Northeim)	Landkreis Northeim, Landkreis
PSt Katlenburg-Lindau	Osterode am Harz
PSt Moringen	
PSt Nörten-Hardenberg mit PSt Hardegsen	
PK Bad Gandersheim	
PSt Kalefeld	
•	
PSt Kreiensen	
PSt Kreiensen PK Bad Lauterberg	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar	
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried  PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover) Reiter- und Diensthundführerstaffel	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried  PK Einbeck PSt Dassel  PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover  ZVD Hannover (mit Sitz in Hannover)  Reiter- und Diensthundführerstaffel Hannover (mit Sitz in Hannover)	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried  PK Einbeck PSt Dassel  PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover  ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)  Reiter- und Diensthundführerstaffel Hannover (mit Sitz in Hannover)  PI Burgdorf (mit Sitz in Burgdorf)	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried  PK Einbeck PSt Dassel  PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover  ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)  ZVD Hannover (mit Sitz in Hannover)  Reiter- und Diensthundführerstaffel Hannover (mit Sitz in Hannover)  PI Burgdorf (mit Sitz in Burgdorf) PSt Uetze	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried  PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover  ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)  ZVD Hannover (mit Sitz in Hannover)  Reiter- und Diensthundführerstaffel Hannover (mit Sitz in Hannover)  PI Burgdorf (mit Sitz in Burgdorf) PSt Uetze PK Großburgwedel	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried  PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover  ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)  ZVD Hannover (mit Sitz in Hannover)  Reiter- und Diensthundführerstaffel Hannover (mit Sitz in Burgdorf) PSt Uetze PK Großburgwedel PSt Altwarmbüchen	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried  PK Einbeck PSt Dassel  PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover  ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)  ZVD Hannover (mit Sitz in Hannover)  Reiter- und Diensthundführerstaffel Hannover (mit Sitz in Burgdorf) PSt Uetze PK Großburgwedel PSt Altwarmbüchen PK Langenhagen	Region Hannover
PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried  PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde  Polizeidirektion Hannover  ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)  ZVD Hannover (mit Sitz in Hannover)  Reiter- und Diensthundführerstaffel Hannover (mit Sitz in Burgdorf) PSt Uetze PK Großburgwedel PSt Altwarmbüchen PK Langenhagen PK Lehrte	Region Hannover

PI Garbsen (mit Sitz in Garbsen) PSt Berenbostel PK Barsinghausen PK Neustadt PSt Mandelsloh PK Ronnenberg PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wemnigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Baschplatz PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Salkkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Schützenplatz PK Südstadt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg) PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Hermannsburg mit PSt Henbentedt PK Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jazhausen mit PSt Hollenstedt PK BAB Winsen (Luhe) PK Salzhausen mit PSt Hollenstedt PK Nen Wilmstorf PSt Nen Wilmstorf PSt Nen Wilmstorf PSt Nen Wilmstorf	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI
PK Barsinghausen PK Neustadt PSt Mandelsloh PK Ronnenberg PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Steinhude PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Saschplatz PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt Saschplatz PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst PSt Memerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Visclefeld PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Schützenplatz PSt Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg) PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Beschede PSt Wathlingen mit PSt Hermannsburg mit PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterliß PSt Wietze mit PSt Hermannsburg mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Luhe) PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nemndorf	PI Garbsen (mit Sitz in Garbsen)	
PK Neustadt PSt Mandelsloh PK Ronnenberg PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst PSt Winstord PSt Misseld PSt Maschplatz PF Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Resee PSt Mittelfield PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Schedten PSt Herrenhausen PSt Herrenhausen POlizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg) PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen PK Bergen PSt Unterlüß PSt Wienhausen PK Bergen PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Wissen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Luhe) PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Nesnodorf	PSt Berenbostel	
PSt Mandelsloh PK Ronnenberg PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg) PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Edchingen PSt Wathlingen mit PSt Wenhausen PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Hermannsburg mit PSt Wietze mit PSt Hersen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Seevetal PSt Neckelfeld PSt Neendorf		
PK Ronnenberg PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Kleefeld PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Bouvenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg) PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wiehausen PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Halmbühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Halmbühren und PSt Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Neevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude  PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz  PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Kicklingen PK Scöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg) PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Hermannsburg mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Jostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Latzen PK Misburg PK Südstadt PSt Vitelfeld PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen PK Hister in Lüneburg PK Südstadt PSt Herrenhausen PSt Herrenhausen PFSt Eachendorf mit PSt Eddingen PSt Wethlingen mit PSt Wenhausen PK Herrenhausen PK Herren	_	
PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Bennigsen PSt Wunstorf PSt Steinhude PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfield PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Sleefeld PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Bavenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg) PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eddingen PSt Hermannsburg mit PSt Hermannsburg mit PSt Hermannsburg mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Hermannsburg mit PSt Wienhausen PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Wienhausen PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Harburd (Aller) PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	_	
PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude  PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz  PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Edingen PSt Hermannsburg mit PSt Wiehnausen PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Wiehnausen PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Wietze mit PSt Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Halbenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Salzhausen mit PSt Balb Winsen (Luhe) PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude  PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz  PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Edingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wethausen  PK Bergen PSt Herrenhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Henburden PSt Henburden PSt Minsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Henburden PSt Henburden PSt Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	_	
PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude  PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz  PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen PK Bergen PSt Herrannsburg mit PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Wietze mit PSt Habenstedt PK Winsen (Luhe) PK Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude  PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz  PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg) PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Bergen PSt Weitnausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Seveetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PK Wunstorf PSt Steinhude  PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz  PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Eldingen PSt Wernhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Jesteburg PSt Jostedt mit PSt Hallenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Steinhude PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Bovenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg) PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eldingen PSt Wathlingen mit PSt Wietlenhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Wietze mit PSt Hansbedt PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Salzhausen mit PSt Salzhausen mit PSt Sevevetal PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Menndorf		
PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz  PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Schützenplatz PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Hermannsburg mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Jesteburg PSt Jesteburg PSt Jesteburg PSt Manschacht PSt Salzhausen mit PSt Salzhausen mit PSt Selelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Raschplatz PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PSt Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wietze mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Wietze mit PSt Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Salzhausen mit PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Salzhausen mit PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	,	
PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wielnausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Paßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSI Jesteburg PSI Tostedt mit PSI Tostedt mit PSI Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSI Salzhausen mit PSI Hanstedt PSI Seevetal PSI Meckelfeld PSI Menndorf		
PK Nordstadt PSt Vinnhorst  PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Eschede PSt Wielzen mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Wiesen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Seveetal PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Menndorf		
PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Wienen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	-	
PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wiehlausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Jostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Selle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wiehlausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Jostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Selle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PI Süd (mit Sitz in Hannover)	
PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Faßberg PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Salzhausen mit PSt Salzhausen mit PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PSt Messe	
PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Seevetal PSt Meckelfeld PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PK Südstadt PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Jesteburg PSt Jostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Selle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Kleefeld  PI West (mit Sitz in Hannover)     PSt Davenstedt     PSt Schützenplatz     PK Ricklingen     PK Stöcken         PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle)     PSt Lachendorf mit         PSt Eldingen         PSt Eldingen         PSt Wathlingen mit         PSt Wienhausen  PK Bergen     PSt Hermannsburg mit         PSt Faßberg         PSt Unterlüß         PSt Wietze mit	S	
PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Witeze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Jesteburg PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Selle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Seevetal PSt Meckelfeld PSt Menndorf	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Salzhausen mit PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PSt Schützenplatz	
PSt Herrenhausen  Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle)  PSt Lachendorf mit  PSt Eldingen  PSt Eschede  PSt Wathlingen mit  PSt Wienhausen  PK Bergen  PSt Hermannsburg mit  PSt Faßberg  PSt Unterlüß  PSt Wietze mit  PSt Hambühren und  PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz)  PSt Jesteburg  PSt Hollenstedt  PK Winsen (Luhe)  PSt Marschacht  PSt Salzhausen mit  PSt Hanstedt  PSt Stelle  PK BAB Winsen (Luhe)  PK Seevetal  PSt Meckelfeld  PSt Nenndorf		
Polizeidirektion Lüneburg  ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle)  PSt Lachendorf mit  PSt Eldingen  PSt Eschede  PSt Wathlingen mit  PSt Wienhausen  PK Bergen  PSt Hermannsburg mit  PSt Faßberg  PSt Unterlüß  PSt Wietze mit  PSt Hambühren und  PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz)  PSt Jesteburg  PSt Hollenstedt  PK Winsen (Luhe)  PSt Marschacht  PSt Salzhausen mit  PSt Seevetal  PSt Meckelfeld  PSt Meckelfeld  PSt Nenndorf		
ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)  PI Celle (mit Sitz in Celle)  PSt Lachendorf mit  PSt Eldingen  PSt Eschede  PSt Wathlingen mit  PSt Wienhausen  PK Bergen  PSt Hermannsburg mit  PSt Faßberg  PSt Unterlüß  PSt Wietze mit  PSt Hambühren und  PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz)  PSt Jesteburg  PSt Tostedt mit  PSt Hollenstedt  PK Winsen (Luhe)  PSt Marschacht  PSt Salzhausen mit  PSt Hanstedt  PSt Stelle  PK BAB Winsen (Luhe)  PK Seevetal  PSt Meckelfeld  PSt Nenndorf		
PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	Polizeidirektion Lüneburg	
PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Eldingen PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	,	Landkreis Celle
PSt Eschede PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen  PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PSt Eschede	
PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PSt Wathlingen mit	
PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PSt Faßberg	
PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz)  PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt  PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PSt Unterlüß	
PSt Winsen (Aller)  PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PSt Wietze mit	
PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		Landkreis Harburg
PSt Hollenstedt PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PSt Jesteburg	
PK Winsen (Luhe) PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	` '	
PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PK BAB Winsen (Luhe) PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf	PSt Hanstedt	
PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Meckelfeld PSt Nenndorf		
PSt Nenndorf		
101100 11011101011	PSt Neu Wulmstorf	

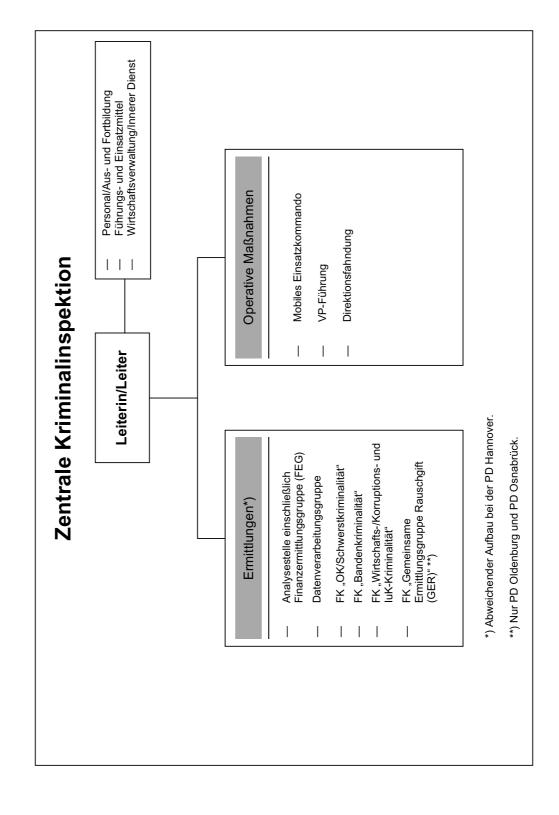
Dienststellen mit Organisationseinheiten  PI Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/ Uelzen (mit Sitz in Lüneburg)  PSt Adendorf PSt Bardowick mit PSt Reppenstedt  PSt Bleckede mit PSt Dahlenburg  PSt Melbeck mit PSt Amelinghausen  PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf  PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow  PK Uelzen  PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen  PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt  PSt Suderburg  PI Rotenburg  PI Rotenburg  Landkreis Lüchow Dannenberg, Landkreis Uelzen  Landkreis Velzen  Landkreis Lüchow Dannenberg, Landkreis Velzen  Pannenberg, Landkreis Velzen  Pannenberg, Landkreis Velzen  Pannenberg, Landkreis Velzen  Landkreis Lüchow Dannenberg, Landkreis Velzen  Pannenberg, Landkreis Velzen  Landkreis Lüchow Dannenberg, Landkreis Velzen  Landkreis Roten-  Zuständigkeitsbereic der PI  Landkreis Lüchow Dannenberg, Landkreis Velzen  Dannenberg, Landkreis Velzen  Landkreis Roten-  Authenburg  Landkreis Roten-
Uelzen (mit Sitz in Lüneburg) PSt Adendorf PSt Bardowick mit PSt Reppenstedt PSt Bleckede mit PSt Dahlenburg PSt Melbeck mit PSt Amelinghausen PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow  PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Lüchow Dannenberg, Landkreis Uelzen Landkreis Velzen
PSt Bardowick mit PSt Reppenstedt PSt Bleckede mit PSt Dahlenburg PSt Melbeck mit PSt Amelinghausen PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow  PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Uelzen Landkreis Uelzen Landkreis Uelzen Landkreis Uelzen Landkreis Velzen
PSt Bleckede mit PSt Dahlenburg  PSt Melbeck mit PSt Amelinghausen  PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf  PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow  PK Uelzen  PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen  PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt  PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Roten-
PSt Melbeck mit PSt Amelinghausen PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf  PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow  PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Roten-
PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf  PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow  PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Roten-
PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow  PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Roten-
PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow  PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Roten-
PSt Gartow  PK Uelzen  PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen  PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt  PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Roten-
PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Roten-
PSt Bienenbüttel und PSt Himbergen  PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt  PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Roten-
PSt Rosche und PSt Wrestedt  PSt Ebstorf mit PSt Suderburg  PI Rotenburg  Landkreis Roten-
PSt Suderburg PI Rotenburg Landkreis Roten-
PI Rotenburg Landkreis Roten-
(mit Sitz in Kotenburg [Wümme]) burg (Wümme) PSt Bothel
PSt Fintel
PSt Scheeßel
PSt Sottrum
PSt Visselhövede
PK Bremervörde
PSt Gnarrenburg
PSt Oerel
PSt Selsingen
PK Zeven
PSt Sittensen
PSt Tarmstedt
PI Heidekreis (mit Sitz in Soltau) Landkreis
PSt Neuenkirchen Heidekreis
PSt Schneverdingen
PSt Wietzendorf
PK Munster
PSt Bispingen
PK Walsrode
PSt Bad Fallingbostel mit PSt Bomlitz
PSt Rethem
PSt Schwarmstedt mit PSt Hodenhagen
PI Stade (mit Sitz in Stade) Landkreis Stade
PSt Drochtersen mit PSt Freiburg (Elbe)
PSt Fredenbeck
PSt Himmelpforten mit PSt Oldendorf
PK Buxtehude
PSt Apensen
PSt Harsefeld
PSt Horneburg
PSt Jork
PSt Steinkirchen

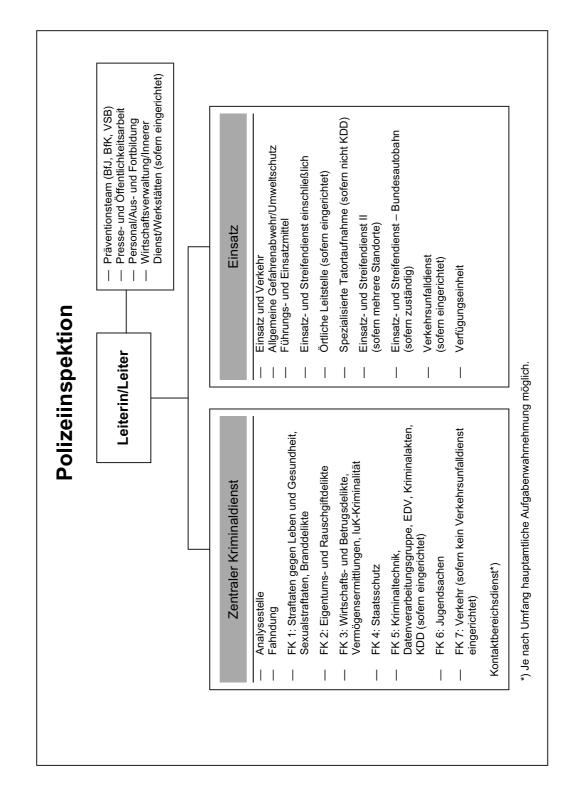
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI
Polizeidirektion Oldenburg	
ZKI Oldenburg	
(mit Sitz in Oldenburg)  PI Cloppenburg/Vechta (mit Sitz in Cloppenburg)  PSt Barßel mit  PSt Saterland-Ramsloh  PSt Cappeln  PSt Emstek  PSt Friesoythe mit  PSt Bösel  PSt Garrel  PSt Löningen mit  PSt Essen und  PSt Lastrup und  PSt Lindern  PSt Molbergen  PK Vechta  PSt Bakum  PSt Damme mit  PSt Holdorf und  PSt Neuenkirchen-Vörden  PSt Goldenstedt	Landkreis Cloppenburg, Landkreis Vechta
PSt Lohne mit PSt Dinklage und	
PSt Steinfeld PSt Visbek	
PI Cuxhaven/Wesermarsch (mit Sitz in Cuxhaven)  PSt Altenwalde  PSt Ihlienworth  PSt Nordholz  PSt Otterndorf  PK Brake  PSt Berne  PSt Elsfleth  PSt Lemwerder  PSt Ovelgönne  PK Hemmoor  PSt Cadenberge  PSt Lamstedt  PK Langen  PSt Bad Bederkesa  PSt Dorum  PSt Langen  PK Nordenham  PSt Butjadingen-Burhave  PSt Jade  PSt Stadland-Rodenkirchen  PK Schiffdorf  PSt Beverstedt  PSt Hagen  PSt Loxstedt	Landkreis Cuxhaven, Landkreis Wesermarsch
PI Delmenhorst/Oldenburg-Land (mit Sitz in Delmenhorst) PK BAB Ahlhorn PK Wildeshausen PSt Dötlingen PSt Ganderkesee mit PSt Bookholzberg PSt Großenkneten/Ahlhorn PSt Harpstedt PSt Hude PSt Wardenburg mit PSt Sandkrug	Stadt Delmenhorst, Landkreis Oldenburg

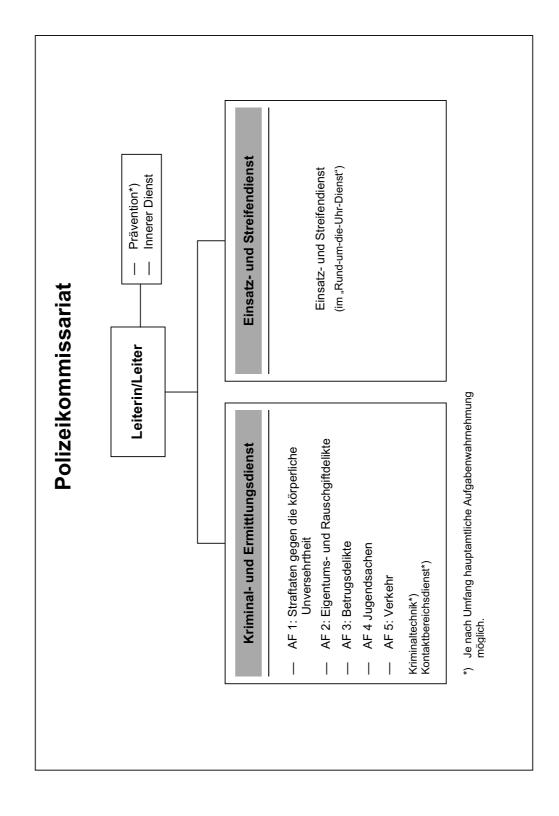
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI
PI Diepholz (mit Sitz in Diepholz)	Landkreis Diepholz
PSt Barnstorf	
PSt Lemförde	
PSt Rehden	
PSt Wagenfeld	
PK Sulingen	
PSt Kirchdorf	
PSt Schwaförden	
PSt Siedenburg	
PK Syke	
PSt Bassum	
PSt Bruchhausen-Vilsen	
PSt Twistringen	
PK Weyhe	
PSt Stuhr	
PI Oldenburg-Stadt/Ammerland	Stadt Oldanbung
(mit Sitz in Oldenburg)	Stadt Oldenburg, Landkreis
PSt Bloherfelde	Ammerland
PSt "Citywache"	
PSt Kreyenbrück	
PSt Krusenbusch	
PSt Ofenerdiek	
PSt Ohmstede	
PK BAB Oldenburg	
PK Bad Zwischenahn	
PSt Edewecht	
PSt Rastede	
PSt Wiefelstede	
PK Westerstede	
PSt Apen	- 11 1
PI Verden/Osterholz (mit Sitz in Verden)	Landkreis Verden, Landkreis Osterholz
PSt Dörverden	Landkreis Osternoiz
PSt Kirchlinteln	
1 Ot 1th dimintoni	
PSt Langwedel	
PK Achim	
PSt Ottersberg	
PSt Oyten	
PSt Thedinghausen	
PK Osterholz	
PSt Grasberg	
PSt Hambergen	
PSt Lilienthal	
PSt Ritterhude	
PSt Schwanewede	
PSt Worpswede	
PI Wilhelmshaven/Friesland/ Wittmund (mit Sitz in Wilhelmshaven)	Stadt Wilhelms- haven,
PSt Wilhelmshaven-	Landkreis Friesland
Fedderwardergroden	
PSt Wilhelmshaven-Wiesenhof	
PK Jever	
PSt Sande	
PSt Schortens	
PSt Schortens PSt Wangerland-Hohenkirchen	
PSt Schortens PSt Wangerland-Hohenkirchen PSt Wangerooge	
PSt Schortens PSt Wangerland-Hohenkirchen PSt Wangerooge PK Varel	
PSt Schortens PSt Wangerland-Hohenkirchen PSt Wangerooge	
PSt Schortens PSt Wangerland-Hohenkirchen PSt Wangerooge PK Varel	

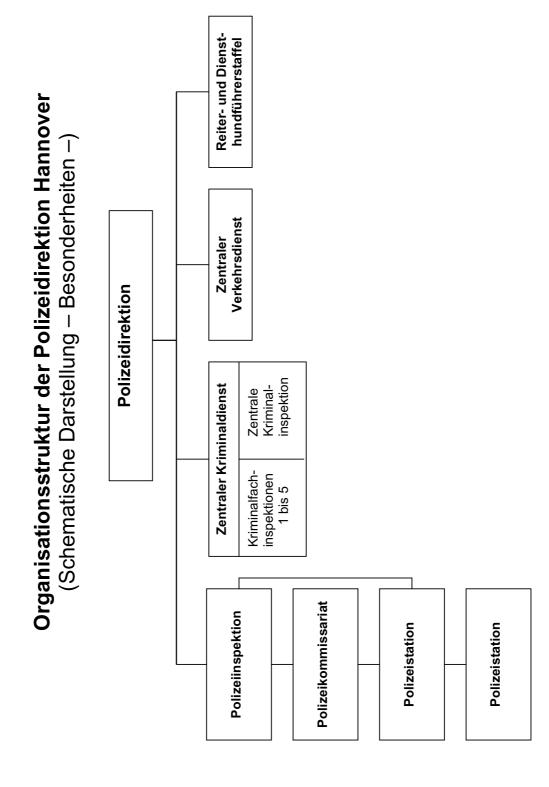
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI
Polizeidirektion Osnabrück	
ZKI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück)	
PI Aurich (mit Sitz in Aurich) PSt Ihlow PSt Südbrookmerland PSt Wiesmoor mit	Landkreis Aurich/ Landkreis Wittmund
PSt Großefehn PK Norden PSt Baltrum PSt Bornum PSt Großheide PSt Hage PSt Hinte PSt Juist PSt Marienhafe PSt Nordeich PSt Pewsum PK Wittmund PSt Friedeburg	
PSt Holtriem-Schweindorf PSt Langeoog PSt Spiekeroog  PI Emsland/Grafschaft Bentheim (mit Sitz in Lingen)	Landkreis Emsland, Landkreis
PSt Spelle mit PSt Emsbüren und PSt Freren und PSt Lengerich und PSt Salzbergen	Grafschaft Bentheim
PK Meppen	
PSt Geeste	
PSt Haren mit PSt Lathen PSt Haselünne mit PSt Herzlake	
PSt Twist	
PK Nordhorn	
PSt Bad Bentheim mit PSt Schüttorf	
PSt Emlichheim mit PSt Neuenhaus und PSt Uelsen und PSt Wietmarschen	
PK Papenburg PSt Dörpen mit	
PSt Rhede PSt Hümmling-Sögel mit PSt Hümmling-Esterwegen	
und PSt Hümmling-Werlte	
PI Leer/Emden (mit Sitz in Leer)	Landkreis Leer, Stadt Emden
PSt Borkum PSt Moormerland mit PSt Filsum und PSt Hesel und PSt Uplengen	Staut Einden
PSt Rhauderfehn mit PSt Ostrhauderfehn und PSt Westoverledingen	
PSt Weener mit PSt Bunde und PSt Jemgum	
PK Emden	

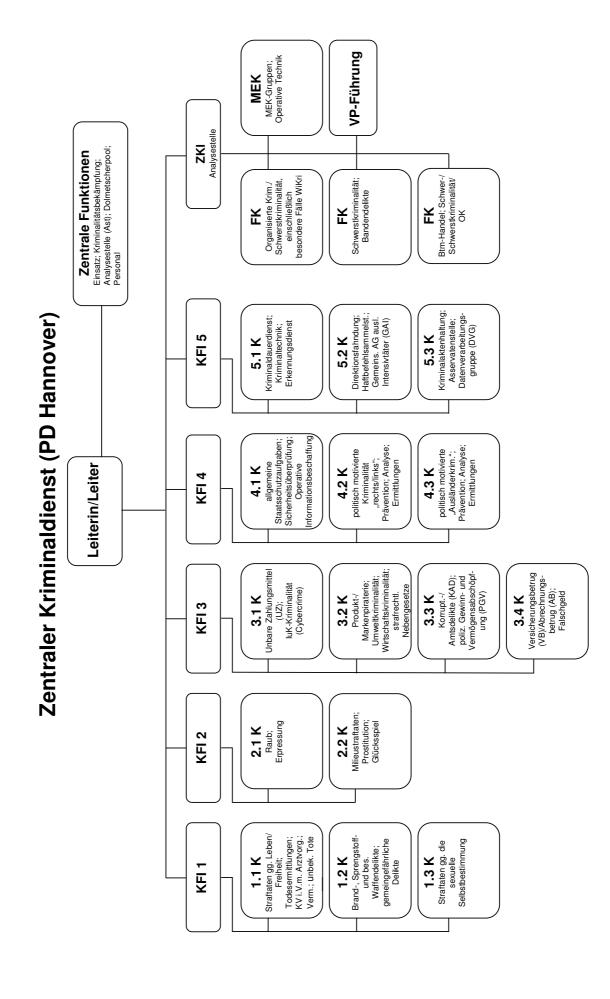
	1		
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI		
PI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück)	Stadt und Landkreis		
PSt Eversburg	Osnabrück		
PSt Haste			
PSt Hellern			
PSt Nahne			
PSt Schinkel			
PSt Sutthausen			
PSt Voxtrup/Lüstringen			
PK BAB Osnabrück			
PK Bersenbrück			
PSt Alfhausen			
PSt Ankum			
PSt Fürstenau mit			
PSt Berge und PSt Neuenkirchen			
PSt Quakenbrück mit PSt Badbergen und PSt Menslage			
PK Bramsche			
PSt Bohmte mit PSt Bad Essen und PSt Ostercappeln			
PSt Wallenhorst			
PK Georgsmarienhütte			
PSt Bad Iburg			
PSt Dissen mit PSt Bad Laer und PSt Bad Rothenfelde und PSt Hilter am Teutoburger Wald			
PSt Glandorf			
PSt Hagen			
am Teutoburger Wald			
PSt Hasbergen am Teutoburger Wald			
PK Melle			
PSt Belm			
PSt Bissendorf			



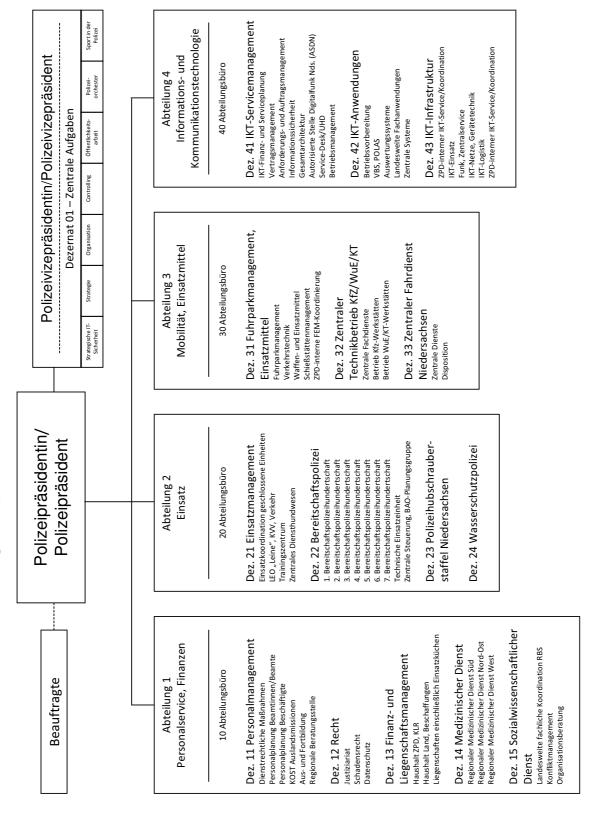








# Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – ZPD NI –)



## Anlage 13 a

(Stand: 11/2012)

## Zuständigkeitsbereiche für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Küstenbereich

Dienstbezirke

Standorte

Emden	<ul> <li>Wattenmeer von den niederländischen</li> </ul>
	Hoheitsgewässern bis zur Verbindungslinie
	zwischen der Schleuse Leysiel und der
	Westspitze der Insel Juist. Unter- und Außenems ab Papenburg (km 0,00) ein-
	schließlich der Nebenfahrwasser und der
	Inselhäfen von Borkum. Die seewärtige
	Begrenzung erfolgt durch eine Verbin-
	dungslinie von der Westspitze der Insel
	Juist, entlang der Nordseite der Kachelot- plate und des Hohen Riffs bis zu den
	niederländischen Hoheitsgewässern;
	Leyhörner Sieltief mit Speicherbecken
	vom Hafen Greetsiel (einschließlich) bis
	zur Schleuse Leysiel einschließlich der
	Schleuse und des eingedeichten Geländes des Naturschutzgebietes Leyhörn;
	— Ems-Seiten-Kanal;
	Ems-Jade-Kanal von Emden bis zur
	Schleuse Upschört (einschließlich);
	<ul> <li>Verbindungskanal vom Ems-Seitenkanal bis zum Ems-Jade-Kanal;</li> </ul>
	<ul> <li>Nordgeorgsfehn-Kanal von Wiesmoor bis zum Ems-Jade-Kanal;</li> </ul>
	<ul> <li>Leda und Sagter Ems vom Elisabethfehn- kanal bis zur Leda.</li> </ul>
Wilhelms-	Küsten- und Wattenmeer von den nieder-
haven	ländischen Hoheitsgewässern bis zur West-
	grenze der Zuständigkeitsbereiche der
	WSP'en Hamburg und Schleswig-Holstein, ausschließlich des Dienstbezirks Emden;
	— Jade;
	Außenweser ab Höhe Bremerhaven
	(gemäß Vertragsgestaltung HB/NI);
	— Ems-Jade-Kanal von der Schleuse Upschört (ausschließlich) bis Wilhelmshaven.
Brake	Unterweser von der Landesgrenze Freie
	Hansestadt Bremen/Niedersachsen beim
	Elsflether Sand (km 29,26) bis Höhe
	Bremerhaven (gemäß Vertragsgestaltung Bremen/Niedersachsen), ausschließlich
	"Blexen-Reede" und "Kleinschifffahrt-
	Reede", einschließlich rechter Nebenarm,
	Schweiburg, Abbehauser Sieltief sowie der
	schiffbaren Nebenarme und Siele, jeweils von der Weser bis zum Deichdurchlass;
	Ochtum vom "Ochtumer Sperrwerk"
	(einschließlich) bis zur Straßenbrücke
	L 877 (einschließlich) und "Alte Ochtum"
	beim Ochtumer Sand;  — Küstenkanal von Schleuse Oldenburg ein-
	schließlich bis zu Hunte;
	— Hunte von Oldenburg bis zur Weser;
	— Westergate und Rekumer Loch (Blömer)
	bis zur Landesgrenze Niedersachsen/ Freie Hansestadt Bremen;
	<ul><li>Zwischenahner Meer.</li></ul>
Stade	Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen am
	niedersächsischen Ufer der Elbe von der
	Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen bis
	Cuxhaven, soweit nicht die Zuständigkeit der WSP Hamburg gemäß Abkommen
	gegeben ist;
	,

Standorte	Dienstbezirke
	— Schifffahrtsweg Elbe-Weser von der Schiffdorfer Schleuse (einschließlich) auf der Geeste bis zur Elbe;
	<ul> <li>Oste von der Nordostkante des Mühlen- wehr Bremervörde bis zur Elbe;</li> </ul>
	<ul> <li>Freiburger Hafenpriel von der Deich- schleuse bis zur Elbe;</li> </ul>
	— Wischhafener Süderelbe von km 8,03 bis zur Elbe;
	<ul> <li>Ruthenstrom von km 3,75 bis zur Elbe;</li> </ul>
	<ul> <li>Bützflether Süderelbe von km 0,69 bis zur Elbe;</li> </ul>
	<ul> <li>Schwinge von der Nordkante der Salztorschleuse in Stade bis zur Elbe;</li> </ul>
	<ul> <li>Lühe vom Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg bis zur Elbe;</li> </ul>
	<ul> <li>Este vom Unterwasser der Schleuse in Buxtehude bis Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg.</li> </ul>

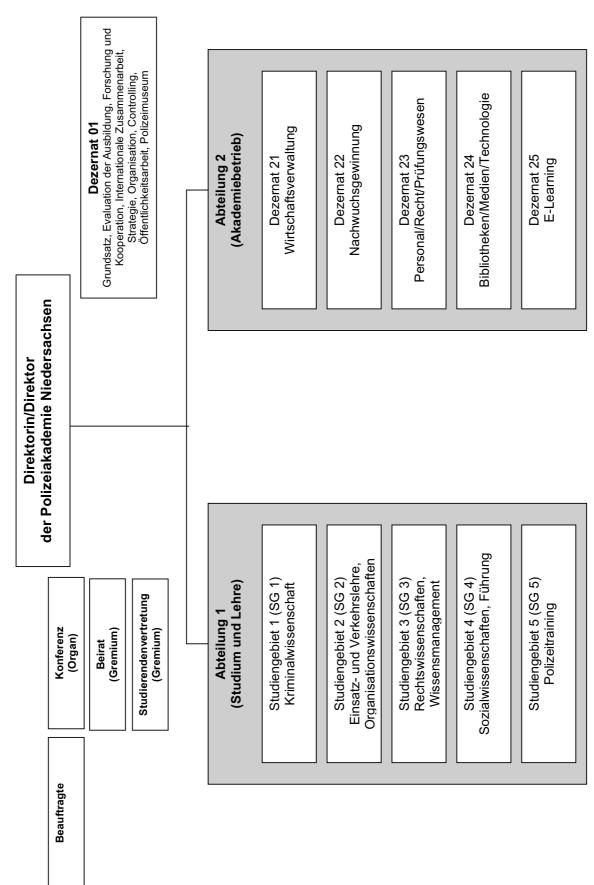
## Anlage 13 b

(Stand: 11/2012)

## Abkommen und Vereinbarungen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Maßnahmen

- Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Lande Niedersachsen über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6./21. 4. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112) mit Zusatzvereinbarung hierzu vom 28. 1./19. 2. 1982 (Nds. GVBl. S. 153)
- Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer vom 28. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 890)
- Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser vom 21. 12. 2004/19. 1. 2005 (Nds. MBl. 2005 S. 558, 631)
- Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe vom 30. 1./14. 2. 1974 (Nds. GVBl. S. 251)
- Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig- Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer vom 5. 2./14. 5. 1998 (Nds. GVBl. 1999 S. 415)
- Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten der Weser und der Fulda vom 15. 11. 1994/19. 1. 1995 (Nds. MBl. 1995 S. 172), geändert durch die Vereinbarung vom 8./22. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 71)
- Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) vom 12. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 403).
- Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos vom 23. 5./19. 6. 2002 (VkBl. 2003 S. 31, BAnz. 2003 S. 1170, Nds. MBl. 2003 S. 183)
- 9. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums vom 6. 9. 2005 (VkBl. 2008 S. 599, BAnz. 2008 Nr. 163 S. 3853).

Kriminologische Forschung und Statistik (KFS) - Kriminologische Forschungsstelle (KFST)	- Polizeliche Kriminalstals lik (PKS)	Abteilung 5 Kriminaltechnisches Institut (KTI)	Qualitätsmanagement	Abtellungsbüro  Koordinierungsstelle Kriminaltechnik (KOST KT)  - Zentaler Ansprechparher KT (ZAK)  - Gundsstr  - Gundsstr  - DNA-Ansprachastelle Ensatzgruppe (KTEG) mit Brandursschenkommission und Enschäfer  Dezernat 51  Biologie  - DNA-Ansylik/Modekdargenatik  - TextifBiologie  - DNA-Ansylik/Modekdargenatik  - TextifBiologie  - DNA-Ansylik/Modekdargenatik  - TextifBiologie  - Dozernat 52  Physik  - Werkscupplernitissigkeiten  - Schune/Reiter/Handschuhe  - Schune/Testrofillssigkeiten  - Utkunden/Maschinerschriften  - Dezernat 53  Chenie  - Brand/Unwert/Elektrofillssigkeiten  - Unkunden/Maschinerschriften  - Dezernat 55  Baktylosk opie  - Labo/Samulung-Registratur  - Spurenauswerturg, vergleiche AFIS/  Regionalgruppen  - Schune/Koppellus/Centrale DV-Gruppe  - Fronssische luf/Zentrale DV-Gruppe  - Gernaische luf/Zentrale DV-Gruppe  - Gernaische luf/Zentrale DV-Gruppe
Vizepräsidentin/Vizepräsident des LKA  Dezernat 01  Strategie/Grundsatz/Organisation/Einsatz  Krinnlantishekämpfung Brund jänder Organisation/einsatz	Controlling Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - Beaufragier/ für Informationssicherheit und Geheimschutz	Abteilung 4 Polizeilicher Staatsschutz	Abteilungsbüro	Dezernat 41 Aligemeine Staatsschutzangelegenheiten/ Coordinierung - Gvordinierung - Tuepe, Gefährdungen - Technik, Daterqualitätsmansgenent, Daterpool Dezernat 42 Dezernat 43 Dezernat 43 Dezernat 43 Dezernat 43 Dezernat 44 Dezernat 45 Dezernat 45 Dezernat 45 Dezernat 46 Dezernat 47 Dezernat 47 Dezernat 48 Dezernat 48 Dezernat 48 Dezernat 49 Dezernat 49 Dezernat 49 Dezernat 40 Dezernat 40 Dezernat 40 Dezernat 40 Dezernat 45 Dezernat 45 Dezernat 45 Dezernat 45 Dezernat 45 Nobiles Einsatzkommando (MEK IX)
Präsidentin/Präsident des LKA		Abteilung 3 Analyse, Prävention, Ermittlung	Abteilungsbüro	Dezema 31  Aligameine Angelegenheiten der Analyse und Ermittung  - Ermittalsele für die Policelliche Aralyse in Medieszehen (FAN)*  - Fachliche Zentralstelle SAFR  - Geografischen Iromandorseystem  - Rechtstasschensammeistale (Ferläsäs)  - Fachliche Zentralstelle Gewalt, Eigentum, Prävention, Jugendsachen  - Rachise Gewaltelelide  - Operative Fallandyse (CFAVICLAS  - Analyse Gewaltelelide  - Operative Fallandyse (CFAVICLAS  - Kurps Nedeszehsen  - Elektronische Aufenhalstisterwachung (EAU)  - Vermission konkearchten  - Inderinsche Präventronischen Parkentron  - Geschicksele Aufenhalstisterwachung (EAU)  - Analyse Gemutmedikte  - Inderinsche Präventronischen Parkentron  - Geschicksele Finanzermittungen  - Analyse Parkentronischen Präventronischen (EGF)  - Gemeinsame Ermittungspurpe Rauschgift (GEF)  - Dezemat 35  - Zentral stelle Finanzermittungen  - Analyse Parkentronischen Präventronischen  - Gemeinsame Finanzermittungen  - Analyse Bruschgiftkrinninalität  - Analyse Bruschgift
	Beauftragte	Abteilung 2 Einsatz- und Ermittlungsunterstützung	Abteilungsbüro	Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KOST SE) - Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (SE) - Koordinierun des Einsatzes von Spezialeinheiten (SE) - Koordination Aus-Fontblung SE - Koordination Aus-Fontblung SE - Koordination Verhandlungsgruppen - Beatergruppe - Rondination Verhandlungsgruppen - Beatergruppe - Kormination September - Fahndung Rechtshilfe - Kormination September Fahndung - Fahndung Rechtshilfe - Fahndung Rechtshilfe - Serviceoenter Fahndung - Fahndung Bechtshilfe - Serviceoenter Fahndung - Fahndungsleistelle - Serviceoenter Fahndung - Fahndungsleistelle - Serviceoenter Fahndung - Serviceoenter Fahndungsen - Serviceoenter Fahndung - Serviceoenter Fahndungsen - Serviceoenter Fahndungsen - Servic
Organisation Landeskriminalamt Niedersachsen (Stand: 11/2012)		Abteilung 1 Personal, Recht und Logistik	Abteilungsbüro	Dezernat 11 Personal / Recit - Personal memory datug - Denstrechtliche Maßnahmen - Aus-Forbidung - Justianta - Justianta - Justianta - Beaufrager für den Datenschutz - Beaufrager für den Datenschutz - Transatz und Einsatzmittel - IT Technet - IT Technet - IT Technet - Korftahwesen - Karftahwesen - Karftahwesen - Karftahwesen - Wirschaftang und Logstik - Beaufrag eigenheten - Schadenstragelegenheten - Schadenstragelegenheten - Schadenstragelegenheten - Schadenstragelegenheten - Liegenschaften - Liegenschaften - Liegenschaften - Liegenschaften



#### D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung)

Erl. d. MS v. 15. 10. 2012 — 304-43 184-05/03-02 —

- VORIS 21147 -

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Verbesserung der Angebote der Eltern- und Familienbildung zur Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.

Nicht gefördert werden Maßnahmen der außerfamiliären Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB XII.

Eine vernetzte, aufeinander abgestimmte Angebotsstruktur st anzustreben.

Schwerpunkt ist die Verbesserung der Erziehungsverantwortung und die Stärkung benachteiligter Kinder. Zielgruppen sind insbesondere sozial benachteiligte Familien und Familien mit Migrationshintergrund. Nachfolgende Ziele werden verfolgt:

- 1.1.1 Erhöhung der Inanspruchnahme von Familienbildung und Familien unterstützenden Hilfen,
- 1.1.2 Ausbau passgenauer Hilfen für junge Menschen, die auf gelingende Partnerschaft, das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten und die Handlungsfähigkeit zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitern,
- 1.1.3 Entwicklung und Erprobung von Hilfen für junge Eltern und Eltern mit Kleinstkindern (unter drei Jahren) mit und ohne Migrationshintergrund sowie für Alleinerziehende und ihre Kinder,
- 1.1.4 Förderung der Entwicklung und Teilhabe von Kindern in besonderen Lebenssituationen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden für Personal- und Sachausgaben zur Förderung folgender Maßnahmen gewährt:
- 2.1.1 Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Serviceund Dienstleistungsangebot zur Durchführung und Umsetzung der in Nummer 1 genannten Ziele und der Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.7,
- 2.1.2 Projekte zur Erprobung von neuen Wegen in der Familienbildung- und -beratung,
- 2.1.3 Projekte für Familien aus besonderen Zielgruppen insbesondere im Hinblick auf Erziehungskompetenz und frühkindliche Bildung und Entwicklung ihrer Kinder,
- 2.1.4 aufsuchende Elternarbeit (z. B. Erziehungslotsen, Neuerdenbürgerbesuche, Wellcome),
- 2.1.5 Angebote Früher Hilfen,
- 2.1.6 Projekte zur Stärkung benachteiligter Kinder mit begleitender Elternarbeit,
- 2.1.7 Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu spezifischen Themen in Bezug auf Kompetenzen für das Erreichen besonderer Zielgruppen und Methoden zur Steuerung und vernetzten Zusammenarbeit.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie können die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu  $\S$  44 LHO als Erstempfänger an

einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind andere Träger i. S. des  $\S$  4 Abs. 1 SGB VIII.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist das Vorliegen eines zielorientierten Handlungskonzepts mit den geplanten Maßnahmen. Dieses ist unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse (Nummer 4.2) jährlich fortzuschreiben. Das Konzept ist in Kooperation mit den Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs, die nicht Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind, und den örtlichen freien Trägern zu erstellen.
- 4.2 Die Mittel sind vom Zuwendungsempfänger auf der Basis des gemeinsamen Konzepts einzusetzen. Die Maßnahmen sind quantitativ und qualitativ zu evaluieren. Das Ergebnis ist in den Sachbericht aufzunehmen und dient u. a. der Fortschreibung des Handlungskonzeptes. Für die Familienbüros sind Konzeptionen oder Aufgabenbeschreibungen vorzulegen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt
- $5.2\,$  Zuwendungen werden bis zur Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.
- 5.3 Die Förderung der Familienbüros nach Nummer 2.1.1 beträgt
- 5.3.1 für Landkreise, kreisfreie Städte und Städte ab 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu 10.000 EUR pro Jahr,
- 5.3.2 für alle übrigen Kommunen bis zu 3 900 EUR pro Jahr. Bei der Förderung haben die Familienbüros Vorrang, die ihren Betrieb vor dem 1. 1. 2011 aufgenommen haben.
- 5.4 Die maximale Höhe der pro Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 für Projekte nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.7 zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der vom LSKN ermittelten Anzahl der Geburten pro Jahrgang des Vorvoriahres.
- 5.5 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze von 25 000 EUR bewilligt werden.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- $6.2\,$  Anträge sind bis zum 30. September des Förderjahres zu stellen.
- 6.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.
- 6.4 Ein Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Dem erstmaligen Antrag ist das Handlungskonzept nach Nummer 4 beizufügen. Das fortgeschriebene Konzept und die Unterlagen zur Evaluation sind auch Bestandteile der Folgeanträge.

- 6.5 Sofern Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3 weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.
- $6.6\,\,$  Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des  $31.\ 12.\ 2017$  außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich

An di

örtlichen Träger der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nieder-

sachsen

Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1139

#### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des dritten Umschulungsjahres in der Altenpflege

Erl. d. MS v. 7. 11. 2012 — 104.23-43 580/28.4.1 —

- VORIS 21064 -

**Bezug:** Erl. v. 15. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 615), zuletzt geändert durch Erl. v. 22. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 512)

— VORIS 21064 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO Zuwendungen für diejenigen Träger der praktischen Ausbildung in der Altenpflege, die gemäß § 17 Abs. 1 a AltPflG Umschülerinnen und Umschülern Weiterbildungskosten erstatten müssen. Daneben erstattet das Land Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, sofern sie der Umschülerin oder dem Umschüler vom Träger der praktischen Ausbildung zuvor kompensiert worden sind.
- 1.2 Die Förderung erfolgt vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfs in der Altenpflege, um die Anzahl qualifiziert ausgebildeter Pflegekräfte in Niedersachsen zu erhöhen und damit die Qualität der Pflege dauerhaft zu sichern.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind die Weiterbildungskosten, die die Träger der praktischen Ausbildung der Umschülerin oder dem Umschüler über die Ausbildungsvergütung hinaus gemäß § 17 Abs. 1 a AltPflG i. V. m. § 83 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 SGB III erstatten müssen, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen. Weiterbildungskosten nach § 83 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 SGB III sind:
- a) Fahrkosten.
- b) Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung so-
- c) Kosten für die Betreuung von Kindern.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind auch die Lehrgangskosten, soweit diese nicht bereits in Form der Finanzhilfe vom MK oder in Form des Zuschusses zum Schulgeld nach dem Bezugserlass in der zuletzt geltenden Fassung übernommen worden sind, sowie die Kosten für die Eignungsfeststellung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.
- $2.3\,$  Aus dem Verweis auf den in § 83 SGB III genannten Begriff der Weiterbildungskosten kann keine Förderung auf Kostenbasis abgeleitet werden.

2.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie endet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Wiederaufnahme der Förderung des dritten Umschulungsjahres durch Leistungen der Arbeitsverwaltung.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Ausbildung in der Altenpflege.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 Die ausbildende Pflegeeinrichtung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 AltPflG muss ihren Standort in Niedersachsen haben.
- 4.2 Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt eine Altenpflegeschule mit Sitz in Niedersachsen. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie auf Zusagen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beruhen.
- 4.3 Die Umschülerin oder der Umschüler erhält vom Zuwendungsempfänger eine angemessene Ausbildungsvergütung. Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn eine tarifliche Ausbildungsvergütung geleistet wird. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht tarifgebunden ist, muss die Vergütung der Umschülerinnen oder des Umschülers mindestens 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entsprechen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, die Ausbildungsvergütung rückwirkend auf den angemessenen Betrag angehoben zu haben.
- 4.4 Die tatsächlich angefallenen Weiterbildungskosten sind der Umschülerin oder dem Umschüler vom Zuwendungsempfänger erstattet worden.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt, weil die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung wird pro Umschülerin und Umschüler auf einen Höchstbetrag in Höhe von 13 200 EUR jährlich begrenzt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind sämtliche im dritten Umschulungsjahr tatsächlich anfallenden Weiterbildungskosten i. S. des § 83 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 SGB III, also Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten.
- 5.2.1 Fahrkosten, die durch die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels entstehen, werden in Höhe des im Einzelfall zweckmäßigsten und kostengünstigsten Beförderungsentgeltes gewährt. Kosten für sonstige Verkehrsmittel werden in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG gewährt.
- 5.2.2 Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung werden, sofern sie erforderlich sind, für die Unterbringung je Tag in Höhe von 31 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens in Höhe von 340 EUR gewährt und für die Verpflegung je Tag in Höhe von 18 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens in Höhe von 136 EUR gewährt.
- 5.2.3 Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder das sind in der Regel solche bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres werden bis zu 130 EUR monatlich (je Kind) erstattet.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind auch die Lehrgangskosten, soweit diese nicht bereits in Form der Finanzhilfe des MK oder in Form des Zuschusses zum Schulgeld nach dem Bezugserlass übernommen worden sind. Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.

5.4 Die Mindestbetragsförderung von 2 500 EUR jährlich je Träger der praktischen Ausbildung in der Altenpflege kann unterschritten werden.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- Bewilligungsbehörde ist das LS.
- Die Auszahlung erfolgt rückwirkend auf Antrag. Der Antrag auf Auszahlung ist schriftlich zu erstellen.
- 6.4 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird zugelassen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1140

#### G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

#### Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens **Braunschweig-Wolfsburg**

Bek. d. MW v. 18. 10. 2012 - 45.2-21.40 -

Bezug: Bek. v. 21. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 198)

Die der

Flughafengesellschaft Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Lilienthalplatz 5,

38108 Braunschweig,

erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughafen) wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG i. d. F. vom 10. 5. 2007 (BGBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 5. 2012 (BGBI. I S. 1032), i. V. m. den §§ 38 ff. LuftVZO i. d. F. vom 10. 7. 2008 (BGBI. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 5. 2012 (BGBI. I S. 1032), auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der NLStBV vom 15. 1. 2007 zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg angepasst und mit dieser Anpassung neu gefasst.

Die neu gefasste Genehmigung wird nachstehend bekannt gemacht, soweit sie nach § 42 Abs. 4 LuftVZO zu veröffentlichen

Die Grenzen und Anlagen des Flughafens ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Genehmigung ist.

#### I. Angaben über den Flughafen nach § 42 Abs. 2 LuftVZO:

1.	Bezeichnung:	Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg
2.	Lage:	ca. 9 km nördlich von Braunschweig, nördlich der Autobahn A 2 Hannover—Berlin

3. Flughafenbezugspunkt

Geografische Lage des 3.1 Flughafenbezugspunktes Koordinaten (WGS 84):

52° 19' 09,7" Nord 10° 33' 32,0" Ost

Höhe des Flughafen-3.2 bezugspunktes: 84 m über NN Klassifizierung nach 4. ICAO-Anhang 14: Codezahl 4. Codebuchstabe D 5. Start- und Landebahnen Befestigte Start- und 5.1 Landebahn 08/26 Richtung: 265°/85° rechtsweisend 5.1.1 5.1.2 Länge: 2 300 m 5.1.3 Breite: 45 m 5.2 Unbefestigte Start- und Landebahn 08/26 5.2.1 Richtung: 265°/85° rechtsweisend 5.2.2 Länge: 900 m 30 m 5.2.3 Breite: 5.3 Segelflugbetriebsfläche 5.3.1 Richtung: 265°/85° rechtsweisend 5.3.2 Länge: 950 m 5.3.3 Breite: 140 m 5.4 Start- und Landeflächen für Hubschrauber: Zwei besonders gekennzeichnete Flächen mit einer Seitenlänge von 15 m auf der Rollbahn "C".

5.5 Landefläche für Fallschirmspringer:

Die Lage ergibt sich aus

dem Lageplan, der Teil dieser Genehmigung ist.

Neu genehmigt ist die 6. Ausbaustufe:

Verlängerung der Startund Landebahn um 620 m nach Osten einschließlich der dazugehörigen Anlagen der technischen Ausrüstung und die Anbindung durch eine zusätzliche Rollbahn.

Arten der Luftfahrzeuge, 7. die den Flughafen benutzen dürfen:

Flugzeuge und Drehflügler. Andere Luftfahrzeuge

PPR.

Die Segelflugbetriebsfläche ist für Segelflugzeuge im Winden- und Flugzeugschleppstart, die Landung von Schleppflugzeugen mit anhängendem Schleppseil und für den Betrieb mit selbststartenden Motorseglern zugelassen.

Haftpflichtversicherung 8.

Personen- und

Sachschäden: 100 Millionen EUR

pauschal.

9. Auflagen:

9 1 Pro Nacht dürfen am Verkehrsflughafen Braunschweig nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden. In der nächtlichen Kernzeit von 0.00 bis 5.00 Uhr findet im Jahresdurchschnitt nicht mehr als einmal pro Woche eine Flugbewegung statt.

- 9.2 Es ist eine Fluglärmmessstation im Bereich des westlichen Endes der Start- und Landebahn zu installieren, sofern sich die Anzahl der Nachtflugbewegungen auf über sechs Flugbewegungen pro Nacht erhöht.
- Ein Überschreiten einer Zahl von mehr als drei vom 9.3 und zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg erfolgenden Linien- oder Touristikflügen pro Woche ist der Genehmigungsbehörde zu melden. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Überschreiten die Vorlage von auf der Basis der dann maßgeblichen Gesamtzahl an Flugbewegungen zu erstellenden physikalischen Flug- und Bodenlärmgutachten sowie erforderlichenfalls eines Lärmmedizinischen Gutachtens und in Bezug darauf, zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer, die erforderlichen Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes einschließlich etwaiger notwendig werdender Entschädigungszahlungen zu verlangen.
- Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wird der 9.4nichtgewerbliche zivile Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 2 000 kg höchstzulässiger Startmasse und Motorseglern wie folgt zeitlich eingeschränkt:

Samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 13.00 bis 15.00 Uhr Ortszeit sind

- 1. Platzrundenflüge,
- 2. Flüge mit Start- und Landeort Braunschweig und einer Flugzeit von weniger als 30 Minuten sowie
- 3. Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens

Diese Betriebsbeschränkung gilt nicht für Flugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen. Luftfahrzeuge entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen i. S. dieser Betriebsbeschränkung, wenn für sie gemäß § 9 Abs. 4 LuftVZO ein Lärmzeugnis ausgestellt wurde und durch dieses nachgewiesen wird, dass die in den jeweils für dieses Luftfahrzeug gültigen Lärmschutzforderungen festgelegten Grenzwerte um mindestens 4 dB(A) unterschritten werden.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Diese Genehmigung tritt mit Wirkung vom 18. 10. 2012 in Kraft. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1141

#### Aussetzen der Anwendung der Nummer 123.1 des Kostentarifs zur AllGO

RdErl. d. MW v. 13. 11. 2012 — 21-32181/3504 —

- VORIS 71000 -

- Im Einvernehmen mit dem MI und dem MF -

Bezug: RdErl. v. 24. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 871)

1. Für die Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 NEAG wurde mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 30. 9. 2011 (Nds. GVBl. S. 296) mit der Nummer 123.1 ein besonderer Gebührentatbestand eingeführt.

Um in der Anfangszeit der Aufgabenwahrnehmung Unsicherheiten bei Antragstellerinnen oder Antragstellern und Auskunftsuchenden hinsichtlich der Gebührenhöhe auszuschließen, ist die Gebührenerhebung nach § 11 Abs. 5 NVwKostG aus Billigkeitsgründen auszusetzen. Die Nummer 123.1 ist wie folgt anzuwenden:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
123.1	Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner in Verfahren nach § 71 a Verwal- tungsverfahrensgesetz (VwVfG)	
123.1.1	zur Verfahrensabwicklung nach § 71 b VwVfG	Gebühren- erhebung ausgesetzt
123.1.2	Auskunft nach § 71 c VwVfG	Gebühren- erhebung ausgesetzt

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, großen selbstän-digen Städte, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1142

#### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Dienstkleidung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht in der See- und Küstenfischerei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. ML v. 15. 11. 2012 — 102-03024 (5) —

- VORIS 79300 -

**Bezug:** a) Beschl. d. LM v. 29. 1. 1963 (Nds. MBl. S. 129) — VORIS 79300 01 00 00 005 — b) RdErl. v. 20. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1523)

- VORIS 79300 -

Aufgrund des § 56 Abs. 2 NBG und des Bezugsbeschlusses zu a sind die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht des Landes Niedersachsen bei der Ausübung ihres Dienstes verpflichtet, eine Dienstkleidung zu tragen. Nähere Anweisungen über Zusammensetzung und Beschreibung sowie über das Tragen werden durch das ML erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung wird als Dienstkleidungsvorschrift für die Fischereiaufsicht des Landes Niedersachsen Folgendes be-

#### 1. Grundsätzliches

stimmt:

Die Dienstkleidung der Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten besteht aus einer Uniform sowie weiterer Dienst- und Schutzkleidung.

Die Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten sind zum Tragen der Uniform berechtigt im Dienst und bei besonderen Anlässen wie offiziellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, nationalen Feiertagen oder Trauerfeiern sowie auf dem Weg zum und vom Dienst.

Die Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten sind bei folgenden Gelegenheiten zum Tragen der Uniform nach Nummer 2 verpflichtet:

Durchführung des Außendienstes sofern nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Tragen der in Nummer 3 genannten Dienst- und Schutzkleidung angebracht ist. Bei Kontrollen in den Fischereihäfen kann bei Vorliegen besonderer Sachverhalte das Tragen von Zivilkleidung angezeigt sein.

Bei besonderen Anlässen auf Weisung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters oder des Fachministeriums

Bei allen anderen Gelegenheiten ist alternativ zur Uniform eine Dienst- und Schutzkleidung nach Nummer 3 zu tragen. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung ist der regelmäßige Innendienst, sofern keine gelegentliche Teilnahme am Außendienst stattfindet oder Tätigkeiten mit Außenwirkung wahrgenommen werden.

Die Zusammenstellung der Dienstkleidung erfolgt unter Berücksichtigung des Angebots des LZN. Die Beschaffung der Uniform nach Nummer 2 hat dort zu erfolgen.

Die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamtinnen und Beamten erhalten einen Dienstkleidungszuschuss. Der Zuschuss beträgt jährlich 210 EUR. Er wird mit der Besoldung in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt.

#### 2. Uniform

Die Uniform der Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten besteht aus einer zweireihigen Tuchjacke mit gelbmetallenen Ankerknöpfen und einer Hose ohne Umschlag, jeweils aus marineblauem Stoff, sowie einer Schirmmütze mit weißem Bezug. Diese Uniform verwendet bei Schnittführung, Stoff und Farbe die Uniform der Wasserschutzpolizei Niedersachsen. Schulterstücke und Dienstgradabzeichen werden nicht getragen.

Die Schirmmütze ist mit schwarzem Mützenband sowie schwarz lackiertem Mützenschirm und einem schwarz lackierten Sturmriemen mit silbermetallenen Splinten an jeder Seite ausgestattet. Als Hoheitsabzeichen trägt sie in der vorderen Mitte des Mützenbandes Eichenlaub aus goldfarbenem Metallgespinst oder aus gelbem Cellophangespinst mit farbigem Landeswappen und zwei gekreuzten, gelbmetallenen Neptunstäben. Darüber ist ein Mützenstern angebracht.

Zur Uniform wird außerdem getragen:

weißes Oberhemd mit Umlegekragen und langem Arm, dunkelblaue Krawatte, weißes offenes Oberhemd mit kurzem Arm und Umlegekragen (Sommerhemd), schwarze Schuhe, dunkelblaue oder schwarze Socken, Handschuhe aus schwarzem Leder.

Zur Uniform kann ein marineblauer Anorak im Stil der Wasserschutzpolizei Niedersachsen getragen werden.

Auf dem linken Ärmel des Jacketts, der Hemden und des Anoraks ist ein 10 cm hohes gewebtes Landeswappen (springendes Pferd, weiß auf rotem Grund, weißer Rand, mit dunkelgelb eingefasstem dunkelblauem Grund, der die zweizeilige dunkelgelbe Überschrift "FISCHEREIAUFSICHT" trägt) angebracht.

#### 3. Dienst- und Schutzkleidung

Als weitere Dienst- und Schutzkleidung kann neben der Uniform getragen werden:

blauer Pullover, blaue Strickjacke, blauer Troyer, blauer Roll-kragenpullover, blauer Blouson, dunkelblaues Cap mit Landeswappen und dunkelgelber Aufschrift "Fischereiaufsicht", dunkelblaue Cargohose, blaue Jeans, schwarzer Gürtel (Eindornschnalle), schwarzer Fleeceschal oder schwarzes Dreieckstuch, schwarze Fleece- oder Wollmütze.

Auf dem linken Ärmel der Pullover sowie der Jacke und des Blousons ist das o. g. Landeswappen anzubringen.

Weitere landeseigene Schutzkleidung und Rettungsmittel werden vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven beschafft und zur Verfügung gestellt. Hierzu können zählen:

Arbeitskombi oder -overall, Überlebens-/Schwimmanzug, Rettungsweste, Arbeitsschutzhandschuhe, Gummistiefel, Wathose, Regenjacke, Öljacke, Regenhose, Ölhose.

Arbeitskombi/-overall und Überlebens-/Schwimmanzug sind mit dem o. g. Landeswappen zu kennzeichnen.

Die Dienst- und Schutzkleidung darf mit den folgenden Uniformbestandteilen kombiniert werden: weißes Oberhemd, dunkelblaue Krawatte, weißes Sommerhemd, schwarze Schuhe, dunkelblaue oder schwarze Socken, schwarze Handschuhe, marineblauer Anorak.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

Dienstkleidungsstücke, die den Bestimmungen des Bezugserlasses zu b entsprechen, können aufgebraucht werden.

An die Dienststellen der Fischereiverwaltung

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1142

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 20. 11. 2012 — 203-42141/1-156 —

Die am 30. 10. 2012 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird hiermit genehmigt und als Anlage bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1143

#### **Anlage**

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007 (Bek. d. ML v. 30. 10. 2007, Nds. MBl. S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

T.

Die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 Ziffer 1 werden die Wörter "Arbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftskammern" durch die Wörter "Landwirtschaftkammer Niedersachsen" ersetzt.
  - 1.2 In Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort "Fachminister" durch das Wort "Fachministerium" ersetzt.
  - 1.3 In Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 werden die Wörter "der Fachminister" durch die Wörter "das Fachministerium" ersetzt.
  - 1.4 In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Landwirtschaftskammern" durch die Wörter "die Landwirtschaftkammer Niedersachsen" ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort "Fachminister" durch das Wort "Fachministerium" ersetzt.
  - 2.2 In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Angestellten und Arbeitern" durch das Wort "Arbeitnehmern" ersetzt
  - 2.3 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse."
  - 2.4 In Absatz 5 werden die folgenden Sätze 7 bis 13 angefügt:

"Der Geschäftsführer ist nicht verpflichtet, sich zur Wiederwahl zu stellen. Der Geschäftsführer kann auf Antrag vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. Der Antrag ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wo-

chen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem seine Abberufung beschlossen wird, aus seinem Amt aus."

- 3. In § 6 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "Der Fachminister" durch die Wörter "Das Fachministerium" ersetzt.
- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Für die Wahlen gilt § 67 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend."
  - 4.2 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "der Fachminister" durch die Wörter "das Fachministerium" ersetzt.
- 5. In § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "den Fachminister" durch die Wörter "das Fachministerium" ersetzt.
- 6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - 6.1 In Absatz 1 2. Halbsatz und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "der Fachminister" durch die Wörter "das Fachministerium" ersetzt.
  - 6.2 In Absatz 2 und Absatz 4 wird das Wort "Fachministers" durch das Wort "Fachministeriums" ersetzt.
  - 6.3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Die §§ 174 und 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten entsprechend."
- 7. § 15 erhält folgende Fassung:

"Das Fachministerium im Sinne dieser Satzung ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung."

II.

- 1. Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse wird ermächtigt, eine Neubekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

Hannover, den 30. 10. 2012

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

#### I. Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte

AV d. MJ v. 7. 9. 2012 — 4201-S 3.66 —

- VORIS 33300 -

#### ${\bf 1.\ Zuwendung szweck, Rechtsgrundlage}$

- 1.1~ Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu  $\S$  44 LHO Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für kriminalpräventive Projekte und Maßnahmen, insbesondere Pilotprojekte und Modellmaßnahmen. In den Jahren 2014 und 2016 werden jeweils zum 1. Mai Förderschwerpunkte für die beiden darauffolgenden Kalenderjahre festgelegt. Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 erfolgt die Förderung schwerpunktmäßig im Bereich "Verbreitung der "Methode Communities That Care' in niedersächsischen Kommunen".

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für dasselbe Projekt oder gleich geartete Projekte können für bis zu zwei aufeinander folgende Kalenderjahre Zuwendungen bewilligt werden.
- 4.3 Gefördert werden können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 20 000 EUR je Kalenderjahr. Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Zuwendung eines einmaligen Betrages. Abweichend zu den VV-Gk zu § 44 LHO wird die Mindestfördergrenze auf 15 000 EUR herabgesetzt.
- 4.4 Personal- und Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen. Die durch zusätzliches Personal entstehenden Sachausgaben wie Raumkosten, laufende Sachausgaben (zum Beispiel Material, Fernmeldekosten), Ausgaben für die notwendige Büroausstattung sowie deren Unterhaltung, sonstige Investitionen sowie die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes mit Informations- und Kommunikationstechnologie werden pauschal gefördert, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den "Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit" des MF in der jeweils geltenden Fassung. Folgende Sachausgaben sind zuwendungsfähig, sofern sie nicht durch die in Satz 2 genannte Sachkostenpauschale abgegolten sind:
- a) einmalige Beschaffungsausgaben,
- b) laufende Ausgaben im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbedarfs,
- c) Miete einschließlich Nebenkosten,
- d) Reisekosten,
- e) Ausgaben für Fortbildungen,
- f) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

#### $5.\ Sonstige\ Zuwendungsbestimmungen$

Die Ergebnisse von geförderten Maßnahmen und Projekten unterliegen der Evaluation durch eine vom Landespräventionsrat beauftragte Hochschule oder wissenschaftliche Einrichtung. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor Beginn der Maßnahme an einer eingehenden Projektberatung durch die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates teilzunehmen.

#### 6. Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen, für eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das MJ. Anträge sind bis zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres beim Landespräventionsrat (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover) schriftlich zu stellen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Antragsvordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde oder beim Landespräventionsrat erhältlich.
- 6.3 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des Landespräventionsrates vor.

6.4 Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

#### 7. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1144

#### K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Baubegleitung bei Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden

RdErl. d. MU v. 6. 11. 2012 - 61-27-09.3.B -

- VORIS 28000 -

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die qualifizierte Baubegleitung durch unabhängige Sachverständige während der Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen von selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden in Niedersachsen. Ziel dieser Förderung ist die Steigerung der Energieeffizienz des Wohngebäudebestandes in Niedersachsen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- $2.1\,$  Förderungen werden für folgende Baubegleitungsleistungen gewährt:
- 2.1.1 fachliche Detailplanung und Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen an der Gebäudehülle,
- 2.1.2 fachliche Detailplanung und Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen an der Anlagentechnik.
- $2.2\,$  Die Förderungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind je Gebäude nur einmal möglich.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Ferien- und Wochenendhäuser sowie Wohn-, Alten- und Pflegeheime.

#### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Wohnungs- oder Hauseigentümerinnen und Wohnungs- oder Hauseigentümer, die an ihren selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen. Der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist auf natürliche Personen und Eigentümergemeinschaften begrenzt.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Baubegleitungsleistungen für energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 1. 1. 1995 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde.
- 4.2 Als Sachverständige nach dieser Richtlinie sind nur Energieberaterinnen und Energieberater anerkannt, die im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder von der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassen sind, sowie Personen, die die Berechtigung haben, Energieausweise gemäß § 21 EnEV auszustellen.

Die oder der Sachverständige darf weder in einem Beschäftigungsverhältnis zur Antragstellerin oder zum Antragsteller

- stehen noch für weitere Lieferungen oder Leistungen oder deren Vermittlung am Vorhaben beauftragt werden.
- 4.3 Bei einer Baubegleitung unterstützt die oder der Sachverständige die Antragstellerin oder den Antragsteller während des gesamten Prozesses der energetischen Maßnahmen, d. h. von der Detailplanung und Ausschreibung bis zur Abnahme und Bewertung der Sanierung. Dabei hat sie oder er dafür zu sorgen, dass die Sanierungsmaßnahmen den Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, der technischen Regeln und bezüglich der Energieeffizienz dem Stand der Technik entsprechen.
- 4.4 Die oder der Sachverständige muss im Rahmen der Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen und deren fachgerechte Durchführung bestätigen:
- 4.4.1 Planung und Ausschreibung:
  - Aufstellung eines Sanierungsablaufplans, Werkplanung, technische Prüfung der Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen, Vorbereitung und Durchführung der Einholung von Angeboten (Ausschreibung), Anfertigung Preisspiegel, Kontrolle und Dokumentation der erreichten Ergebnisse der Sanierungsmaßnahmen,
  - bei Maßnahmen an der Gebäudehülle ein Konzept zur Wärmebrückenminimierung oder ein Wärmebrückennachweis.
  - bei Maßnahmen an der Anlagentechnik die Berechnungen zum Hydraulischen Abgleich;
- 4.4.2 Baubegleitung bei Maßnahmen an der Gebäudehülle: Prüfung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten, Baustellenkoordination, Hinweise zur Gewährleistung, baubegleitende Luftdichtheitsmessung, baubegleitende Kostenkontrolle;
- 4.4.3 Baubegleitung bei Maßnahmen an der Anlagentechnik:
  - wie Nummer 4.4.2; außerdem Auslegen der Heizungsanlage in Übereinstimmung mit dem Energiebedarf durch Vorgabe der Parameter für Heizungsbauer, Vergleich der Heizungsalternativen unter Energiesparaspekten und Beratung bei Wahl des Heizungssystems,
  - bei Einbau oder Erneuerung einer Lüftungsanlage ist ein Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept zu erstellen,
  - werden anlagentechnische Komponenten eingebaut oder erneuert, sind Kontrolle, Beratung und ggf. Begleitung bei Übergabe der energetischen Haustechnik mit ergänzender technischer Einweisung in die Haus- und Regelungstechnik erforderlich.

#### 5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt

5.2.1 für Leistungen nach Nummer 2.1.1 1 000 EUR,

5.2.2 für Leistungen nach Nummer 2.1.2 1 000 EUR,

5.2.3 für Leistungen nach Nummer 2.1.1 in Kombination mit Nummer 2.1.2

1 500 EUR.

5.3 Eine Kombination mit dem "Energieeffizienzdarlehen Niedersachsen" sowie mit anderen Förderdarlehen für Investitionen in die energetische Sanierung ist möglich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der NBank sowie dem LRH auf Verlangen bis zehn Jahre nach Abschluss der Baubegleitung Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Überprüfung vor Ort zu gestatten. Der LRH ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

#### 7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist die Investitionsund Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.
- 7.3 Anträge sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger an die NBank zu richten. Antragsvordrucke sind bei der NBank erhältlich. Für die Antragstellung sind ausschließlich die von der NBank (u. a. im Internet unter www.nbank.de) zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.
- 7.4 Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs bei der NBank entschieden.
- 7.5 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Baubegleitung auf dem Formblatt "Verwendungsnachweis/Mittelanforderung". Formblätter hierfür sind bei der NBank erhältlich.
- 7.6 Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Eine Bestätigung der oder des Sachverständigen wird mit dem Verwendungsnachweis eingereicht. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zulässig.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die NBank

Architektenkammer, Ingenieurkammer, Handwerkskammern

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1145

#### Abbau des Kernkraftwerkes Lingen (KWL)

# Bek. d. MU v. 14. 11. 2012 — 42-40311/5/170/20.7 —

Gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG und § 4 Abs. 1 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), wird bekannt gemacht:

Die Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen/Ems, hat mit Schreiben vom 15. 12. 2008 den Antrag auf Genehmigung zum Abbau des Kernkraftwerkes Lingen (KWL) gemäß § 7 Abs. 3 AtG gestellt.

Zum Abbau der Anlage KWL und zur Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen sowie zum Abbau aller kontaminierten und aller nicht kontaminierten Anlagenteile beantragt die Kernkraftwerk Lingen GmbH gemäß § 7 Abs. 3 AtG Folgendes:

- den Abbaubetrieb der bestehenden Anlage KWL gemäß den Regelungen des Abbaubetriebshandbuches,
- die Änderung der Anlage KWL und die Änderung des Abbaubetriebes der Anlage gemäß den Regelungen des Abbaubetriebshandbuches für die Belange des Abbaus,
- den Abbau aller nicht kontaminierten und aller kontaminierten Anlagenteile, sofern diese für den weiteren Abbaubetrieb und weiteren Abbau nicht erforderlich sind,

- die Ableitung radioaktiver Stoffe über die Fortluft mit folgenden Grenzwerten:
  - 4.1 für radioaktive Aerosole

im Kalenderjahr 3.7E + 08 Bq,

- 4.2 für gasförmige radioaktive Stoffe
  - Tritium im Kalenderjahr 1,8E+12 Bq,
  - Kohlenstoff-14 im Kalenderjahr 3,7E+10 Bq,
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen inklusive Prüfstrahlern,
- das Abstellen von konditionierten Abfallgebinden bis zur Abgabe an ein Bundesendlager,
- 7. den Wegfall der Nebenbestimmungen aus bisher erteilten atomrechtlichen Genehmigungen.

Das Gelände des KWL befindet sich rechtsseitig der Ems und des Dortmund-Ems-Kanals und nordwestlich des Kernkraftwerkes Emsland im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) und des Landkreises Emsland im Land Niedersachsen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), i. V. m. Anlage 1 UVPG und den Regelungen der AtVfV ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Diese umfasst gemäß § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- 4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Antrag und die Unterlagen nach  $\S$  6 Abs. 1 und 2 AtVfV liegen in der Zeit vom 13. 12. 2012 bis einschließlich 12. 2. 2013

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pförtnerloge, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr, und
- im Dienstgebäude der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen/Ems, montags bis mittwochs von 9.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr und samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

#### zur Einsichtnahme aus.

Es wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der vorgenannten Dienststellen vorzubringen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 AtVfV).

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und den Einwenderinnen und Einwendern gemäß den §§ 8 ff. AtVfV stattfinden. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird in gleicher Weise wie die Auslegung des Antrages und der Unterlagen bekannt gemacht werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die vorgebrachten Einwendungen wird der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 15 Abs. 3 AtVfV).

#### Landeswahlleiterin

#### Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 20. 1. 2013

#### Bek. d. Landeswahlleiterin v. 23. 11. 2012 — LWL 11411/2.3.7 —

**Bezug:** Bek. v. 8. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 147), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 640)

Die Nummern 4, 24 bis 28, 59 bis 60 und 77 bis 78 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
"4	Peine	Erster Kreisrat Heiß	Kreisoberamtsrat Friehe	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-3312 b: 05171 401-7708 c: a.effenberger@landkreis-peine.de
24	Hannover-Döhren	Stadtoberamtsrat Köller	Stadtoberinspektor Kusz	30159 Hannover
25	Hannover-Buchholz			— Wahlamt — Trammplatz 2 (Rathaus) a: 0511 168-42422 b: 0511 168-45129 c: Wahlen@Hannover-Stadt.de
26	Hannover-Linden			
27	Hannover-Ricklingen			
28	Hannover-Mitte			
59	Unterweser	Erste Kreisrätin Schumacher	Leitender Kreisver- waltungsdirektor Schauer	27711 Osterholz-Scharmbeck
60	Osterholz			Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-0 b: 04791 930-358 c: wahl@landkreis-osterholz.de
77	Osnabrück-Ost	Stadtrat Griesert	Fachbereichsleiterin Heinrich	49076 Osnabrück
78	Osnabrück-West			Natruper-Tor-Wall 2 a: 0541 323-3036 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de".

— Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1147

#### Zusammensetzung des Landeswahlausschusses

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 23. 11. 2012 — LWL 11411/4.1.7 —

**Bezug:** Bek. v. 5. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 263)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich bekannt, dass die Anschrift der stellvertretenden Beisitzerin, Frau Signe Stiewe, lautet:

Reherweg 28 A, 31787 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1147

#### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs "Bahnhofstraße—Bahnhof Weertzen" auf der Strecke Zeven—Tostedt in Bahn-km 36,922

Bek. d. NLStBV v. 16. 11. 2012 — 3317-30224/1 (EVB-90) —

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs "Bahnhofstraße—Bahnhof Weertzen" (Bahn-km 36,922) auf der Strecke Zeven—Tostedt durch eine Lichtzeichenanlage beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1147

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken am Bahnübergang "Bremer Straße" (L 122) in Zeven

#### Bek. d. NLStBV v. 16. 11. 2012 — 3319-30224/1 EVB —

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken am Bahnübergang "Bremer Straße" (L 122) in Zeven auf der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde in Bahn-km 128,250.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1148

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau von Weichen im Bahnhof Hützel

#### Bek. d. NLStBV v. 19. 11. 2012 - 3335-30224-10/12-OHE Weichenrückbau Bhf. Hützel -

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat den Rückbau der Weichen 3 und 21 mit Lückenschluss auf dem Bahnhof Hützel der Strecke Lüneburg-Soltau in der Gemeinde Bispingen, Landkreis Heidekreis, gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 18 Satz 3 AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1148

#### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Veröffentlichung gemäß § 83 WHG; Anhörungsdokumente zu den Zeitplänen und Arbeitsprogrammen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein (niedersächsischer Anteil)

#### Bek. d. NLWKN v. 14. 11. 2012 - 62004-3 -

Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den Zeitplänen und Arbeitsprogrammen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein (niedersächsischer Anteil) gemäß § 83 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), bekannt gemacht:

- Anhörungsdokument zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe für den zweiten Bewirtschaftungszyklus der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2015 für die Flussgebietseinheit Weser,
- Zeitplan, Arbeitsprogramm und vorgesehene Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2015 in der Flussgebietsgemeinschaft Ems,
- Zeitplan, Arbeitsprogramm und vorgesehene Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2015 für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein (Vechte).

Die Anhörungsdokumente der Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein (niedersächsischer Anteil) liegen in der Zeit vom 22. 12. 2012 bis zum 22. 6. 2013 bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

#### Flusseinzugsgebiete Elbe

NLWKN — Direktion: Am Sportplatz 23,

26506 Norden,

NLWKN — Betriebsstelle Lüneburg: Adolph-Kolping-Straße 6,

21337 Lüneburg,

NLWKN — Betriebsstelle Stade: Harsefelder Straße 2,

21680 Stade,

NLWKN — Betriebsstelle Süd: Standort Braunschweig:

Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Standort Göttingen: Alfa-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,

NLWKN — Betriebsstelle Verden: Bürgermeister-

Münchmeyer-Straße 6,

27283 Verden.

Flusseinzugsgebiet der Weser

NLWKN — Direktion: Am Sportplatz 23,

26506 Norden,

Oldersumer Straße 48, NLWKN — Betriebsstelle Aurich:

26603 Aurich,

NLWKN -

Betriebsstelle Brake-Oldenburg:

Standort Brake: Heinestraße 1. 26919 Brake,

Standort Oldenburg: Ratsherr-Schulze-Straße 10. 26122 Oldenburg,

NLWKN -

Betriebsstelle Cloppenburg: Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,

NLWKN -

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim: Standort Hannover:

Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Standort Hildesheim: An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim,

 $\operatorname{NLWKN}$ — Betriebsstelle Lüneburg: Adolph-Kolping-Straße 6,

21337 Lüneburg,

NLWKN — Betriebsstelle Stade: Harsefelder Straße 2,

21680 Stade,

 $\ensuremath{\mathsf{NLWKN}}$  — Betriebsstelle Sulingen: Am Bahnhof 1,

27232 Sulingen,

NLWKN — Betriebsstelle Süd: Standort Braunschweig: Rudolf-Steiner-Straße 5,

38120 Braunschweig, Standort Göttingen: Alfa-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,

NLWKN-Betriebsstelle Verden: Bürgermeister-

Münchmeyer-Straße 6,

27283 Verden.

Flusseinzugsgebiet der Ems

 ${\it NLWKN-Direktion:} \qquad \qquad {\it Am Sportplatz 23,}$ 

 $26506\ Norden,$ 

NLWKN — Betriebsstelle Aurich: Oldersumer Straße 48,

26603 Aurich,

NLWKN -

Betriebsstelle Brake-Oldenburg: Standort Brake:

Heinestraße 1, 26919 Brake,

Standort Oldenburg:

Ratsherr-

Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,

NLWKN -

Betriebsstelle Cloppenburg: Drüdingstraße 25,

49661 Cloppenburg,

 ${
m NLWKN-Betriebsstelle\,Meppen:\,\,Haselünner\,Straße\,78,}$ 

49716 Meppen.

Flusseinzugsgebiet des Rheins

NLWKN — Direktion: Am Sportplatz 23,

26506 Norden,

 $\ensuremath{\mathsf{NLWKN}}$  — Betriebsstelle Meppen: Haselünner Straße 78,

49716 Meppen.

Stellungnahmen können auch vom 22. 12. 2012 bis zum 22. 6. 2013 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion GB III, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, oder per E-Mail an poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1148

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sohlbefestigung Offshore-Basishafen in Cuxhaven

Bek. d. NLWKN v. 20. 11. 2012 — GB VI L 62025-817-02 —

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG betreibt in Cuxhaven den Offshore-Basishafen — Liegeplatz 8. Für den Einsatz von Jack-up Schiffen ist nunmehr eine Sohlbefestigung vor der rd. 165 m langen Kaimauer geplant. Auf einer Breite von rd. 75 m soll der bindige Boden 5,5 m tief ausgehoben und anschließend mit Sand und Granitsteinen wieder verfüllt werden.

Deshalb hat die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG einen Antrag auf Plangenehmigung zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Offshore-Basishafen Cuxhaven —Liegeplatz 8 — vom 30. 1. 2009 gestellt.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c und § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß  $\S$  3 a UVPG bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1149

#### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Schaumburg

Bek. d. NLWKN v. 5. 12. 2012 — 62023/2/28-07 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Schaumburg, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Weser überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rinteln und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1:30 000 und 1:35 000 (DTK 50 Blatt-Nummer L 3718, 3720, 3918, 3920) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blätter 1 bis 11) werden beim

Landkreis Schaumburg

— Untere Wasserbehörde —,

Jahnstraße 20,

31655 Stadthagen,

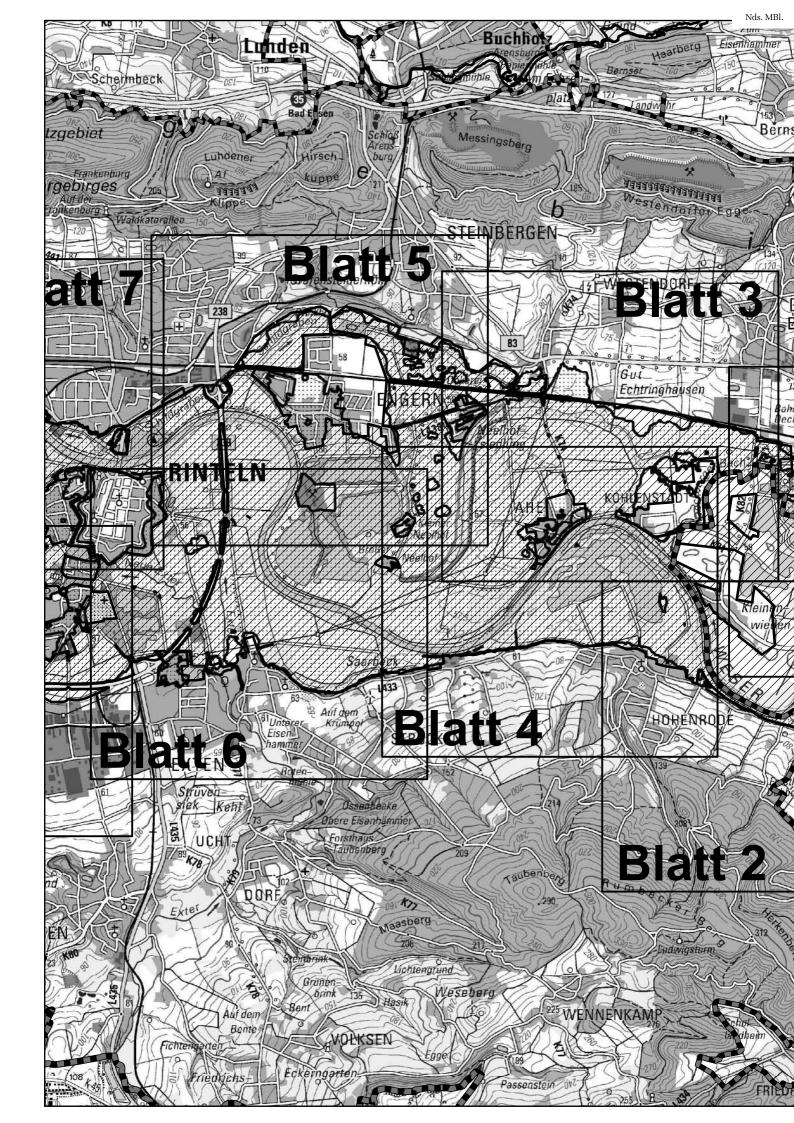
aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

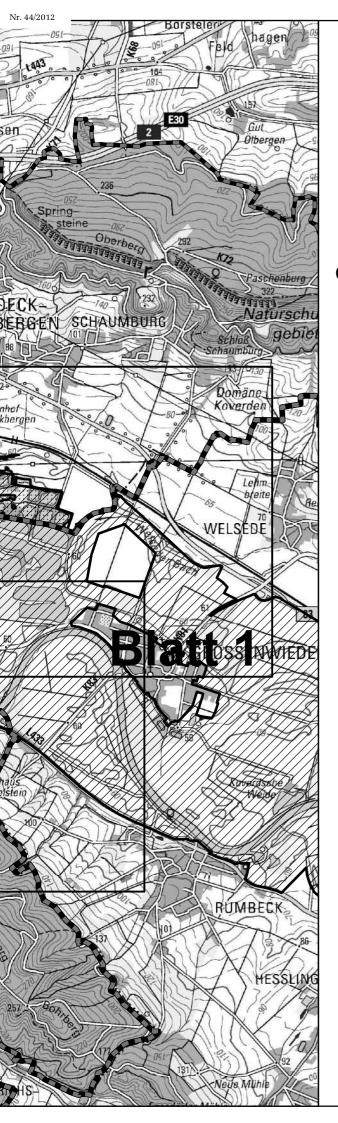
Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1149

Die Anlagen sind auf den Seiten 1150—1153 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.







Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-NLWKN und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Schaumburg

# Übersichtskarte

# Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 05.12.2012 AZ: 62023/2/28-07

## Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

#### **Nachrichtlich**

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

#### Verwaltungsgrenzen

Landesgrenze

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



1:35.000

0,5 1,5 2 Kilometer

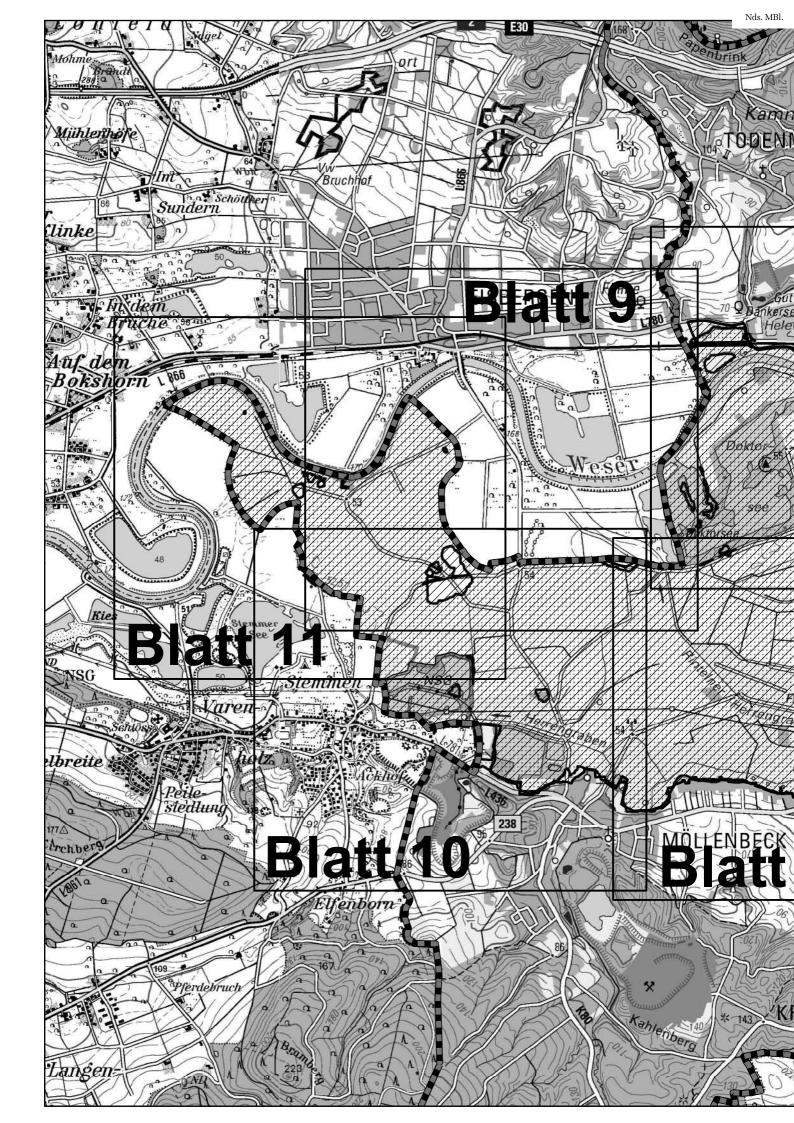
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

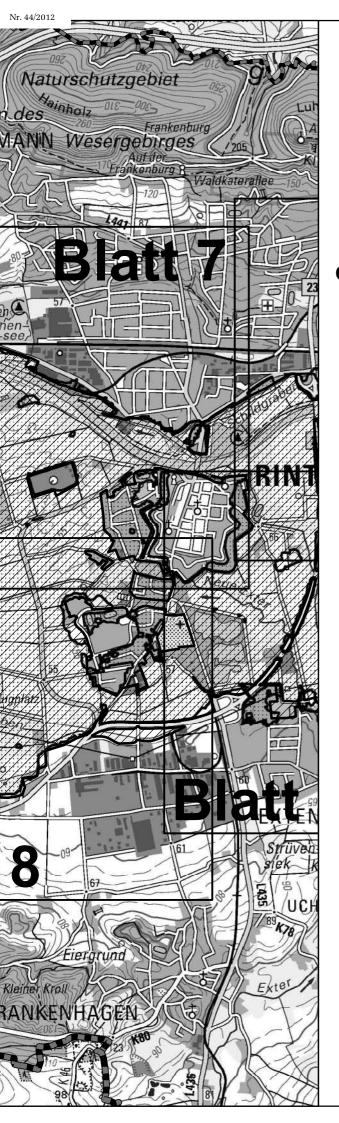
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011



Hildesheim, den 07.11.2012







Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-NLWKN und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Schaumburg

# Übersichtskarte

Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 05.12.2012 AZ: 62023/2/28-07

## Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

#### **Nachrichtlich**

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

#### Verwaltungsgrenzen

Landesgrenze

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



1:30.000

0,5 2 Kilometer

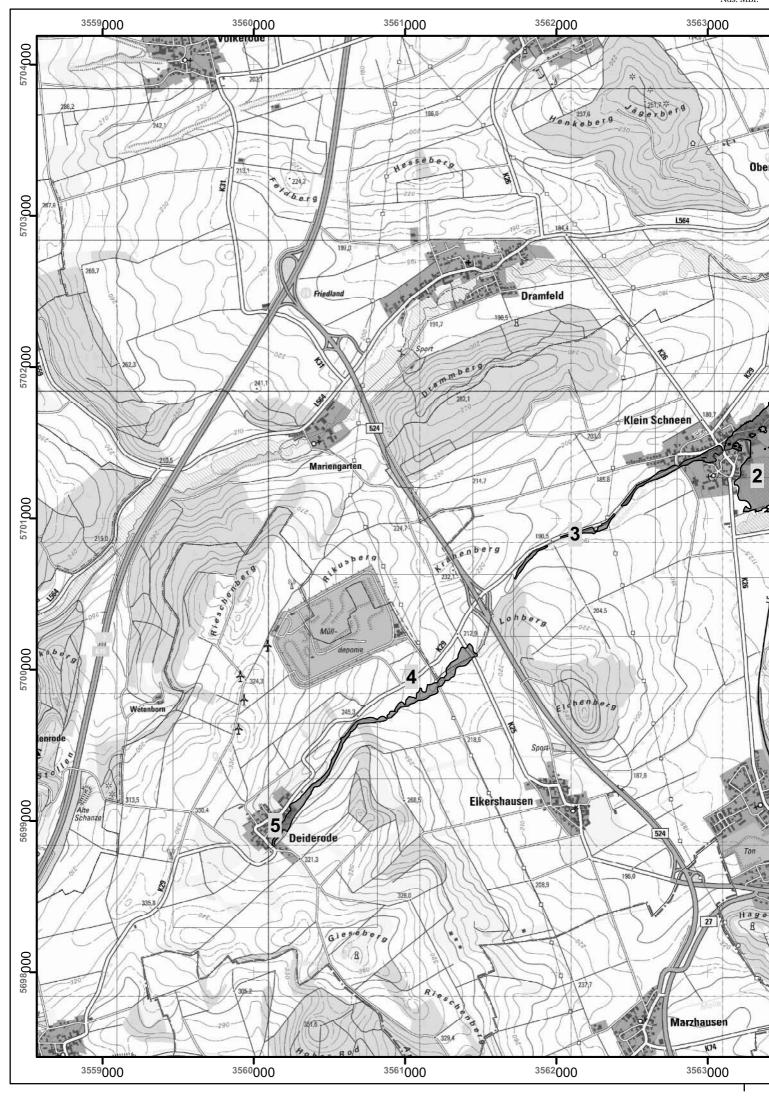
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011



Hildesheim, den 07.11.2012



Nr. 44/2012 <u>Anlage</u> (zu S. 1160)



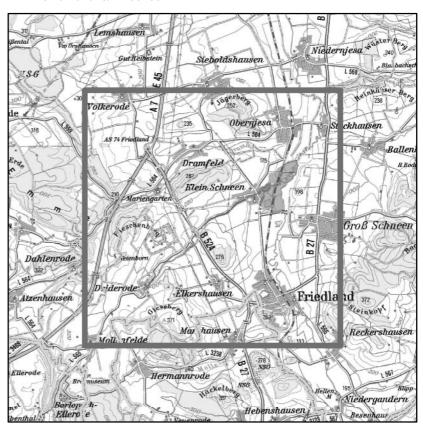


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schneenbaches im Landkreis Göttingen

#### Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 05.12.2012 Az.: EGB32.62023/2-4881391



### Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
  nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet

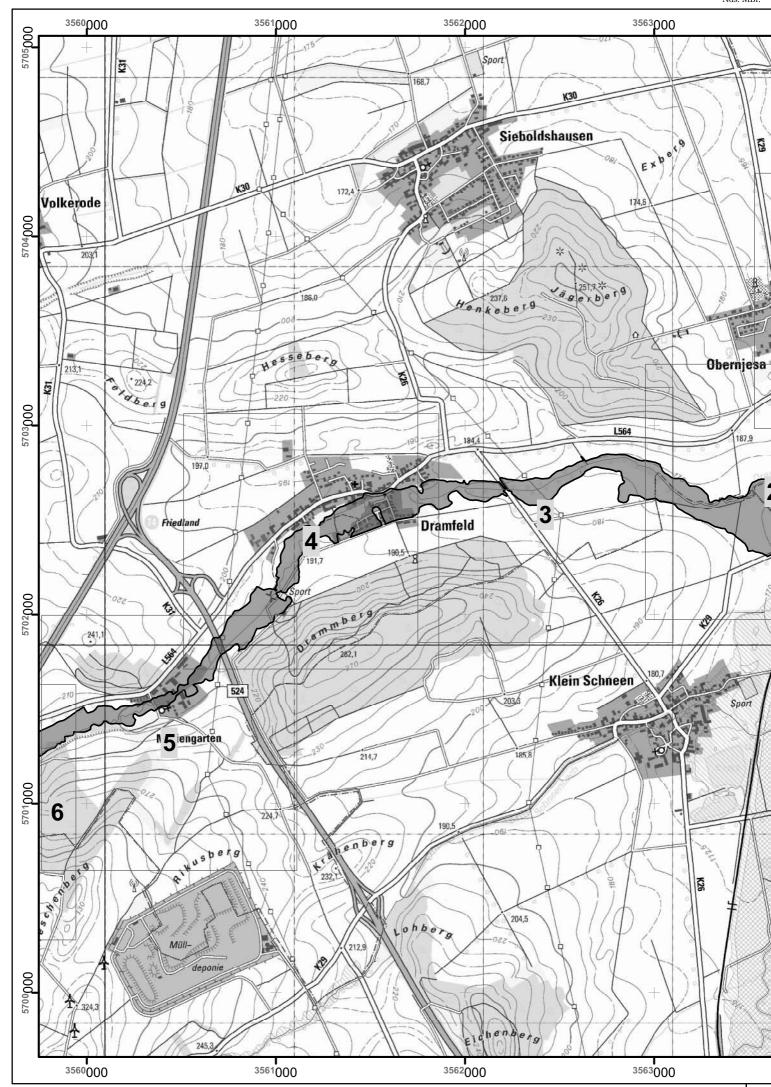
0 0,75 1,5 Kilometer 1:25.000

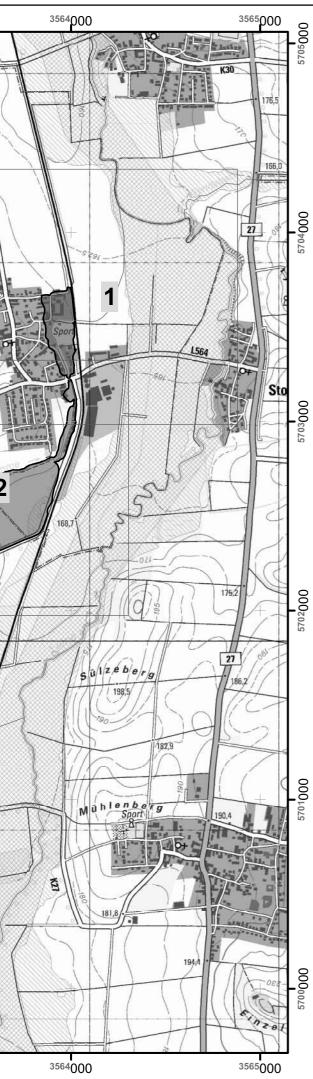
Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 08.11.2012





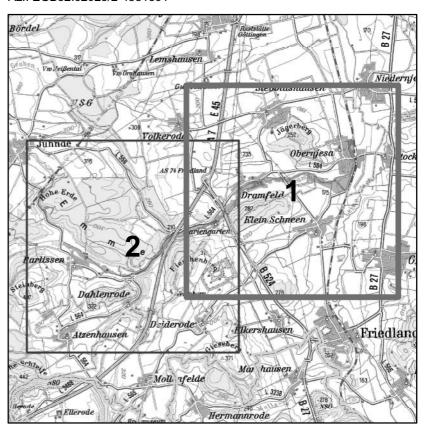


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dramme im Landkreis Göttingen

#### Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 05.12.2012 Az.: EGB32.62023/2-4881391



### Legende

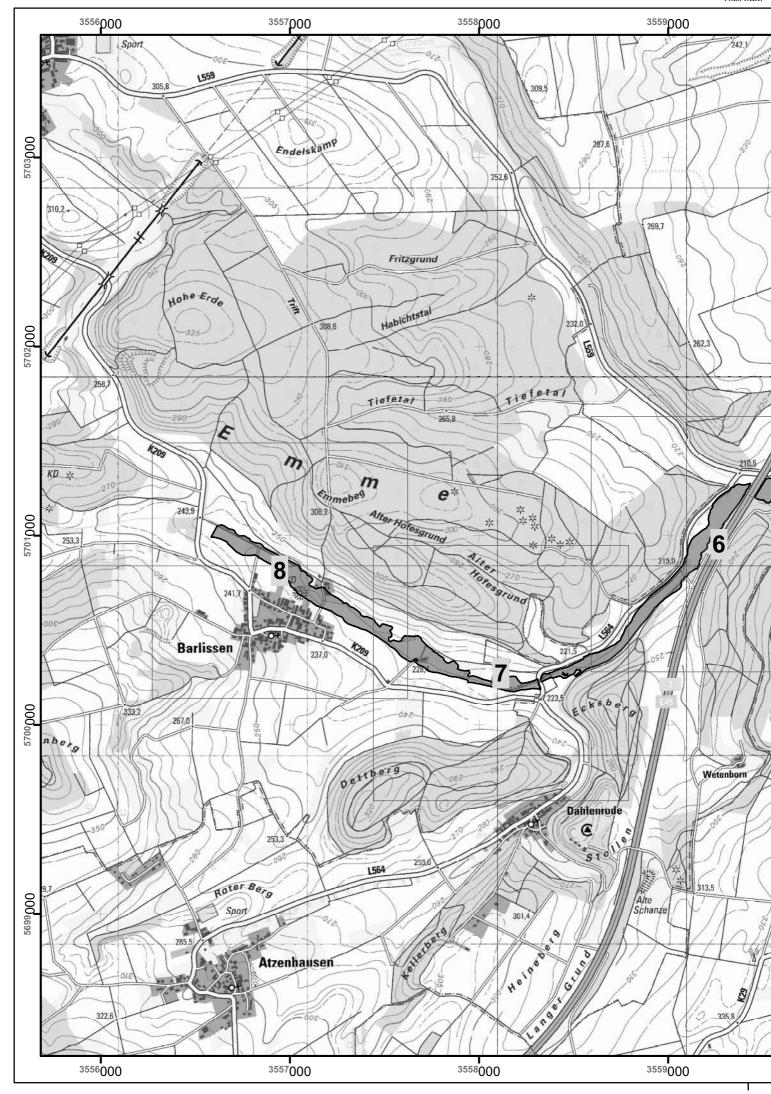
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
  nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,5 1 Kilometer 1:20.000

Quelle:

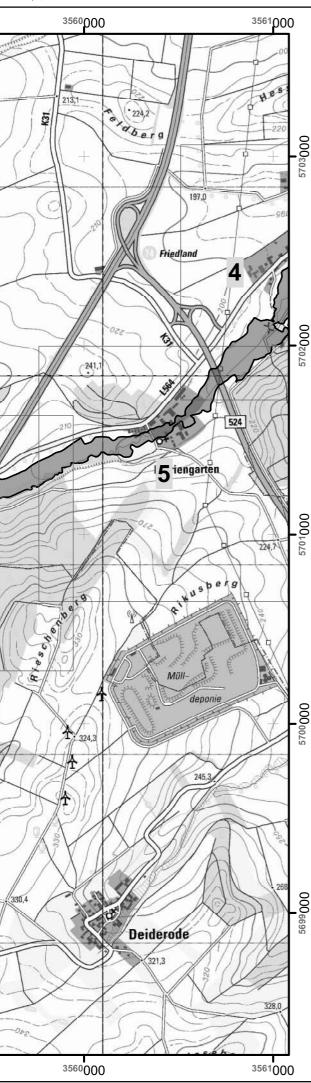
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 08.11.2012



Nr. 44/2012 <u>Anlage 2</u> (zu S. 1160)



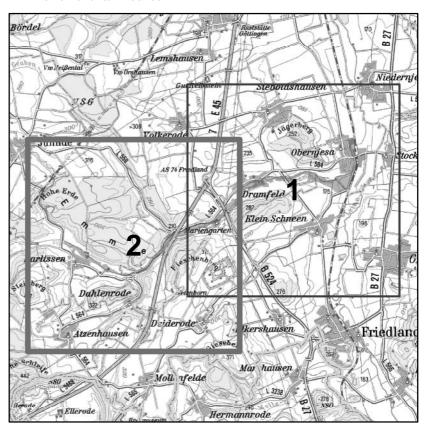


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dramme im Landkreis Göttingen

#### Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 05.12.2012 Az.: EGB32.62023/2-4881391



### Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
  nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,5 1 Kilometer 1:20.000

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung ©2005

Quelle:



Aufgestellt: Göttingen, 08.11.2012

#### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schneenbaches im Landkreis Göttingen

#### Bek. d. NLWKN v. 5. 12. 2012 - 62023/2-4881391 -

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Schneenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Friedland und Rosdorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blätter 1 bis 5) werden beim

Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

#### Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1160

Die Anlage ist auf den Seiten 1154/1155 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

#### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dramme im Landkreis Göttingen

#### Bek. d. NLWKN v. 5. 12. 2012 - 62023/2-4881391 -

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Dramme überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Friedland und Rosdorf sowie der Samtgemeinde Dransfeld und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1:20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blätter 1 bis 8) werden beim

Landkreis Göttingen,

Reinhäuser Landstraße 4,

37083 Göttingen

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

#### Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1160

Die Anlagen sind auf den Seiten 1156—1159 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schlachterei Gerold Hohn, Großenmeer)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 11. 2012 — 31203 40211/1-7.2-51; 12-064-01 —

Die Firma Schlachterei Gerold Hohn hat mit Schreiben vom 14. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht sonstige Tiere je Tag am Standort in 26939 Großenmeer, Gemarkung Großenmeer, Flur 9, Flurstück 1/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung einer überdachten Tierannahme,
- Errichtung einer Wurstverarbeitungshalle und
- Kapazitätserhöhung auf 6 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß  $\S$  3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1161

#### **Berichtigung**

Berichtigung des Gem. RdErl. Durchführungsbestimmungen zu § 22 NBesG

Nummer 1 des Gem. RdErl. des MF, der StK und der übrigen Ministerien vom 22. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 973) — VORIS 20441 — wird wie folgt berichtigt:

In Satz 3 werden die Verweisung "Nummer 2.1.1" durch die Verweisung "Nummer 2.1.1.1" und die Verweisung "Nummer 2.1.2" durch die Verweisung "Nummer 2.1.1.2" ersetzt.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1161

#### Stellenausschreibung

Bei der großen selbständigen **Stadt Hameln,** ca. 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Stadtbaurätin oder eines Stadtbaurates (BesGr. B 2)

zu besetzen

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Zum Aufgabengebiet gehören die Fachbereiche "Planen und Bauen" bzw. "Umwelt und technische Dienste", die insgesamt zehn Abteilungen umfassen.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Vorausgesetzt werden ein universitäres Hochschulstudium, vorzugsweise in einer der Fachrichtungen Architektur, Stadtplanung oder Städtebau, sowie die Zweite Staatsprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 — Fachrichtung Technische Dienste — (ehemals höherer bautechnischer Dienst) und die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde i. S. des § 109 NKomVG. Weiterhin vorausgesetzt werden langjährige Erfahrungen in einer Leitungsposition und eine mehrjährige Berufserfahrung im kommunalen Bereich.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die mit Engagement, Durchsetzungsvermögen und ausgeprägter Fach- und Sozialkompetenz den komplexen Verantwortungsbereich ausfüllen kann. Eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit der Oberbürgermeisterin und den politischen Gremien wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

In Kürze steht bei der Stadt Hameln auch die Vergabe der Funktion der allgemeinen Stellvertretung der Oberbürgermeisterin an (BesGr. B 3).

Es wird vorausgesetzt, dass der Wohnsitz in Hameln genommen wird. Zur Förderung der beruflichen Gleichberechtigung sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Stadt Hameln ist Mittelzentrum im landschaftlich reizvollen Weserbergland mit einem hohen Freizeitwert und umfangreichen kulturellen, schulischen und sportlichen Angeboten.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsmappe) richten Sie bitte **bis zum 28. 12. 2012** an die Stadt Hameln, Oberbürgermeisterin — persönlich —, Postfach, 31784 Hameln.

Für Auskünfte steht Ihnen unter Tel. 05151 202-1511 die Oberbürgermeisterin zur Verfügung.

- Nds. MBl. Nr. 44/2012 S. 1161

Lieferbar ab April 2012

# Einbanddecke inklusive CD



# Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



- → Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten
- → Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
  inklusive CD
  nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG